

Rassismus Report 2015

Einzelfall-Bericht über rassistische
Übergriffe und Strukturen in Österreich

ZNRA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Zur kostenlosen Weitergabe. Darf nicht verkauft werden.



PKP BBDO

Mit freundlicher Unterstützung von Vienna Paint und adb.

WENN WERTE MIT FÜSSEN GETRETEN WERDEN, TRETEN WIR FÜR SIE EIN.

Unterstützen Sie uns mit Ihrer Spende! SOS Mitmensch setzt sich lautstark, tatkräftig und unabhängig für Gleichberechtigung, Chancengleichheit und die Würde aller Menschen ein. Danke für Ihre Mithilfe. IBAN: AT 876 000 000 091 000 590 | BIC: OPSKATWW Mehr Informationen unter www.sosmitmensch.at

SOS Mitmensch ist Trägerin des Spendengütesiegels und finanziert sich ausschließlich durch private Spenden.



KURS AUF MENSCHENRECHTE.

schulterwurf

WIR BILDEN DIE ZIVILGESELLSCHAFT.



Jetzt das
neue
Programm
anfordern!

Zivilcourage lässt sich lernen.
In der Amnesty Academy.

Workshops, Diskussionen und Lehrgänge unter www.academy.amnesty.at

AMNESTY
INTERNATIONAL
ACADEMY



Wiener Melange und...
www.wienervielfalt.at



Klick dich bunt.

Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte]



TAXI 40100

Menschen Recht

WUK

Asyl in Not
Vertretung von AsylwerberInnen
Recht spenden!
www.spenden.asyl-in-not.org

Währinger Straße 59
1090 Wien
www.wuk.at

9. DIVERSITY Ball

presented by T.O.

30. April 2016 | Kursalon Wien

You are welcome!

Egal welches Geschlecht und Alter, welche sexuelle Orientierung, Herkunft, Behinderung oder Religion – jede_r ist uneingeschränkt willkommen!

www.diversityball.at | www.facebook.com/diversityball | www.twitter.com/diversityball



Wieder-
einsteigen?

Beruflich
weiter-
kommen?

Vollzeit
statt
Teilzeit?

Lehre
machen?

waff
Wiener
ArbeitnehmerInnen
Förderungsfonds
EIN FONDS DER StADt Wien

▶▶ **0800 86 86 86**

Wiener Info-Telefon für Beruf & Weiterbildung

Haben Sie Fragen? Wir wissen weiter.

Wir unterstützen Sie bei Fragen rund um Beruf & Weiterbildung.

Mo bis Do: 9.00 – 16.00 Uhr,

Fr: 9.00 – 15.00 Uhr.

www.waff.at

facebook.com/waff.weiterbildung

JETZT ERHÄTLICH!

know your rights!

Die ZARA Lehlingsbroschüre: bestellen
oder downloaden unter www.zara.or.at/kyr



Info: (01) 929 13 99 • www.zara.or.at • IBAN AT25 1100 0052 1136 2800 • BIC BKAUATWW



INVESTIEREN SIE DOCH MAL ANDERS!
WERDEN SIE TEILHABERIN:



Rassismustfreie Gesellschaft!

Mit einer Spende oder einer Mitgliedschaft bei
ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
investieren Sie in eine rassismustfreie Gesellschaft.

Indem Sie die Arbeit von ZARA unterstützen,
stellen Sie sicher, dass Ausgrenzung und Diskriminierung
wegen Herkunft, Sprache oder ethnischer und religiöser Zugehörigkeit
in Österreich rechtlich geahndet werden und
Alltagsrassismus nicht salonfähig bleibt.

**«Spenden gegen Rassismus –
spart Geld beim Fiskus!»**

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

ZARA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT



Info: (01) 929 13 99 · www.zara.or.at · Uni Credit Bank Austria, IBAN AT25 1100 0052 1136 2800 · BIC BKAUATWW

Inhaltsverzeichnis

9	Editorial
11	Statistik 2015
14	Rassistische Vorfälle
14	Öffentlicher Raum
22	Internet
28	Politik und Medien
33	Rassistische Beschmierungen
37	Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit
38	Polizei
47	Sonstige Behörden, öffentliche Institutionen und DienstleisterInnen
50	Beschäftigung und UnternehmerInnentum
56	Güter und Dienstleistungen
	56 Wohnen und Nachbarschaft
	61 Handel, Gastronomie und sonstige gewerbliche Dienstleistungen
67	Es geht auch anders! Best Practice Beispiele
69	Rassismus Reloaded
69	Hetze gegen Geflüchtete – Eine Topografie der Zuspitzung von Rassismus
72	Brandbeschleuniger Social Network Sites
74	Angst, Hass, Neid: Warum das soziale Klima vereist
76	Rassismus und Politik
76	Sonderfall Österreich
78	→ Glossar

Danksagungen

Danke an die vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen von ZARA! Stellvertretend sei jene genannt, die zur leserlichen Aufbereitung der rassistischen Vorfälle beigetragen hat: Theresa Gottschlich

Danke an das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus für seine fundierte Anti-Rassismus-Arbeit!

Besonderen Dank an Andreas Schadauer, der das Redaktionsteam bei der Evaluierung des Reports mit der Konzeption und Gestaltung des Fragebogens sowie der Auswertung maßgeblich unterstützt hat!



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
 Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien,
 ZVR: 236017119, <http://www.zara.or.at>
 ZARA ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien.

Chefredaktion: Claudia Schäfer
 Assistenz Gesamtkoordination: Theresa Gottschlich
 Redaktion: Dina Malandi, Lilian Levai, Claudia Schäfer, Theresa Gottschlich
 Gastbeiträge: Irmgard Wetzstein, Bente Gießelmann, Theresa Frankenberg, Stefanie Mayer, Edma Ajanović
 Lektorat: Lilian Levai
 Anzeigenleitung: Andrea Suchomel
 Graphik und Layout: schultz+schultz-Mediengestaltung/
 Sarah Steiner
 Fotos: privat
 Druck: Donau Forum Druck, 1230 Wien

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autorin/ des Autors und nicht zwingend die des Medieninhabers wieder.

Mit freundlicher Unterstützung von:

RD Foundation Vienna
 Research | Development | Human Rights
 Gemeinnützige Privatstiftung



ZARA-Beratungsstelle

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für ZeugInnen und Opfer von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:
 Mo-Mi 10-18 Uhr, Do 11-19 Uhr
 T: (01) 929 13 99, F: (01) 929 13 99-99
 beratung@zara.or.at, <http://www.zara.or.at>

Gefördert durch:



Liebe LeserInnen!

Wenn Sie diesen Report in Händen halten, sehen Sie bereits das Resultat unserer großangelegten Evaluierung, der wir den Report im vergangenen Jahr unterzogen haben. Angestoßen von unserem mittlerweile ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Wilfried Lütkenhorst haben wir uns entschieden, diese vielleicht wichtigste Darstellung und Dokumentation unserer Arbeit weiter zu verbessern und damit den spezifischen Bedürfnissen von Ihnen, den Mitgliedern und SpenderInnen sowie der weiteren StakeholderInnen aus Medien, Politik, Zivilgesellschaft sowie Bildung und Wissenschaft nachzukommen.

Zur Disposition standen Fragen wie: Sollen wir die Beschreibung der rassistischen Vorfälle von den sonstigen Texten trennen und zwei Hefte machen? Sollen wir mehr oder weniger Fälle in den Report packen? Außerdem haben wir uns gefragt, welche Themen Sie, liebe LeserInnen, besonders spannend finden und ob die Struktur des Reports schlüssig ist oder vielleicht einzelne Teile umgestellt werden müssen.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an all diejenigen, die an unserer Befragung teilgenommen und ihre Antworten zurückgeschickt haben!

Das Resultat hat uns dann doch überrascht: Die Rückmeldungen zum Report waren durchwegs positiv – laut Auswertung der Erhebung punktet der Report vor allem mit seiner Schilderung der rassistischen Vorfälle sowie der dazugehörigen Statistik! Nahezu alle Befragten waren auch mit der Anzahl der dargestellten Fälle sowie der Gliederung in Kapitel wie Öffentlicher Raum, Internet und Güter und Dienstleistungen sehr zufrieden. Sehr positiv bewertet und als hilfreich empfunden wurde auch die Handlungsanleitung „Die eigenen Rechte kennen“, die anhand einzelner Fallbeispiele aufzeigt,

wie Betroffene in den jeweiligen Situationen vorgehen können, welche Gesetze und andere Möglichkeiten für etwaige Interventionen in Frage kommen und auch, welche Unterstützung wir, also die ZARA – Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus, anbieten können. Als besonders spannend und wichtig wurde auch die Rubrik „Was wurde aus“ bewertet, in der wir darstellen, wie im vorhergegangenen Berichtsjahr offen gebliebene Fälle ausgegangen sind. Wir werden diese Rubrik künftig weiter ausbauen und zusätzlich über den Ausgang von Fällen berichten, die nicht bereits in einem vorangegangenen Report abgedruckt wurden (im Report findet sich ja nur eine kleine Auswahl der Fälle, die wir im Laufe eines Jahres bearbeiten).

Wichtiges Feedback sowie wertvolle Verbesserungsvorschläge zum Report kamen im Anschluss an die Befragung von der Gruppe der StakeholderInnen aus Medien, Politik, Training, Zivilgesellschaft sowie Bildung und Wissenschaft, die wir zur Besprechung der Evaluierungsergebnisse in unser Büro eingeladen hatten. Auch hier waren wir einmal mehr überwältigt vom großen Lob und Zuspruch zu dieser Publikation und der Bestätigung der guten „Nutzbarkeit“ des Reports. Konstruktive Anregungen kamen überwiegend zum Layout, wie etwa Schriftgröße, Farbe und weitere optische Elemente, die dazu beitragen können, die einzelnen Teile des Reports noch besser darzustellen und auch voneinander unterscheiden zu können.

Also haben wir dem Report (im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten) einen optischen Relaunch verpasst – aber das sehen Sie ja selbst! Vielen herzlichen Dank an die GrafikerInnen von schultz+schultz.at und besonders Sarah Steiner, die die Wünsche und Anregungen in ein neues Layout gegossen haben!

Statistik 2015

Information zu den einzelnen Bereichen und ihren Bezeichnungen

Auch wenn der Report jetzt vielleicht optisch „schöner“ oder zumindest „anschaulicher“ geworden ist, so können wir das von den Inhalten im Fallteil nicht behaupten. Bei den rassistischen Vorfällen, allen voran den Äußerungen im Netz, stellen wir eine zunehmende Verrohung fest, sprachlich, aber auch anhand der verwendeten Bilder und Methoden. Wirklich auffällig war die Zunahme an Lügengeschichten, die gezielt viral verbreitet werden, um „unerwünschte“ Gruppen in ein schlechtes Licht zu rücken, sie zu diffamieren und zu kriminalisieren und damit durch die Flüchtlingsdebatte ohnehin schon verunsicherte BürgerInnen aufzuwiegen. Während 2014 noch vor allem dem Islam zugeschriebene Personen vermehrt Opfer solcher Hetzkampagnen und in weiterer Folge von rassistischen Übergriffen wurden, waren es spätestens ab Herbst 2015 mehrheitlich die Geflüchteten. Nicht nur wurden hier in rassistischen Postings und auch einigen Printberichten Anleihen bei den Negativstereotypen über Romnja/ Roma genommen, die HetzerInnen gingen schnell einen Schritt weiter und haben Diebstähle, Vergewaltigungen und Überfälle erfunden, um die politisch angespannte Stimmung gegenüber Geflüchteten noch weiter zuzuspitzen. Im Schlepptau dieser bösartigen Agitation wurden einige PolitikerInnen sowie FlüchtlingshelferInnen mitbedacht und ihrerseits beschimpft bzw. mit Falschaussagen konfrontiert. Einige Initiativen wie beispielsweise hoax.net und mimikama.at sammeln und dokumentieren u.a. diese Falsch-

meldungen, um die Öffentlichkeit zu warnen und aufzuklären.

Diese aktuellen Hass- und Hetzphänome, deren Ursprünge, Hintergründe und Auswüchse haben WissenschaftlerInnen für Sie im Kapitel „Rassismus Reloaded“ (ab S. 67) analysiert und geben fundierten Aufschluss über die Motivation und über Mechanismen, die diese Dynamiken freisetzen und möglich machen.

Doch es gibt auch Hoffnung! Uns sind diese (bislang wenigen) Fälle schon zuvor positiv aufgefallen und jetzt haben wir sie in den Report aufgenommen: In unserer neuen Kategorie „Es geht auch anders – Best Practice Beispiele (ab S. 65)“ bilden wir nun Fälle ab, bei denen Personen zivilcouragiert in rassistische Situationen eingegriffen haben und damit die Lage der Betroffenen verbessern konnten. Mit dieser Neuerung entsprechen wir dem Bedürfnis der StakeholderInnen nach „etwas Positivem“, an dem wir uns auch selbst gerne festhalten...

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen im Namen des gesamten Teams eine aufschlussreiche Lektüre! Bleiben Sie uns verbunden. Anti-Rassismus-Arbeit brauchen alle – jetzt erst recht!

Claudia Schäfer
Geschäftsführerin und Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit

Claudia Schäfer ist ZARA-Geschäftsführerin und Leiterin der ZARA-Öffentlichkeitsarbeit. Die studierte Journalistin war jahrelang als Print- und Hörfunkjournalistin u.a. für den ORF und andere Medien im deutschsprachigen Raum tätig und berichtete anschließend vier Jahre lang als Korrespondentin aus New York. Zudem bringt sie Erfahrung im Projektmanagement, in der Öffentlichkeitsarbeit sowie im „Campaigning“ mit, die sie unter anderem als Leiterin der Wahlkampagne für AuslandswählerInnen der OSZE-Mission in Bosnien-Herzegowina sammelte. Als Mit-Initiatorin der „Anti-Rassismus-Kampagne“ auf Radio FM4 wurde sie im EU-Jahr gegen Rassismus mit einem Sonderpreis ausgezeichnet.

Unter **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orten zugetragen haben, wie beispielsweise Straßen, Plätzen, Verkehrsflächen und Parks.

• **Internet** listet alle Fälle, die im Internet stattgefunden haben. Es schließt Webseiten, Online-Foren, soziale Netzwerke und Blogs mit ein.

• **Politik und Medien** schließt alle rassistischen Vorfälle ein, die entweder von PolitikerInnen selbst oder von Parteien und ihren Organen und von den klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) generiert wurden.

• **Beschmierungen** zeigt alle gemeldeten Fälle rassistischer Beschmierungen im öffentlichen und halböffentlichen Raum wie beispielsweise in Parkhäusern auf.

• **Polizei** umfasst alle Meldungen, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und Organen der öffentlichen Sicherheit zu tun haben.

• Unter **Sonstige Behörden** sind alle Vorfälle gesammelt, die sich zwischen Einzelpersonen und Behörden (mit Ausnahme der Polizei) bzw. deren VertreterInnen zugetragen haben. Dazu zählen Ämter, Schulen und andere kommunale Einrichtungen.

• **Beschäftigung und UnternehmerInnentum** beinhaltet Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -klima, Stellenausschreibungen usw.

• Zugang zu **Gütern und Dienstleistungen** bezeichnet erstens Vorfälle im Wohnbereich – von der Wohnungssuche bis zu Nachbarschaftskonflikten. Zweitens finden sich in diesem Bereich alle Vorkommnisse in und beim Zugang zu Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen (außerhalb des Bereiches Arbeit).

• **Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit** bezeichnet jene Briefe, E-Mails, Anrufe und anders geäußerte Drohungen, Beschimpfungen und Einschüchterungen, die sich gegen ZARA und andere Institutionen richten, die gegen Rassismus eintreten.

Anmerkungen:

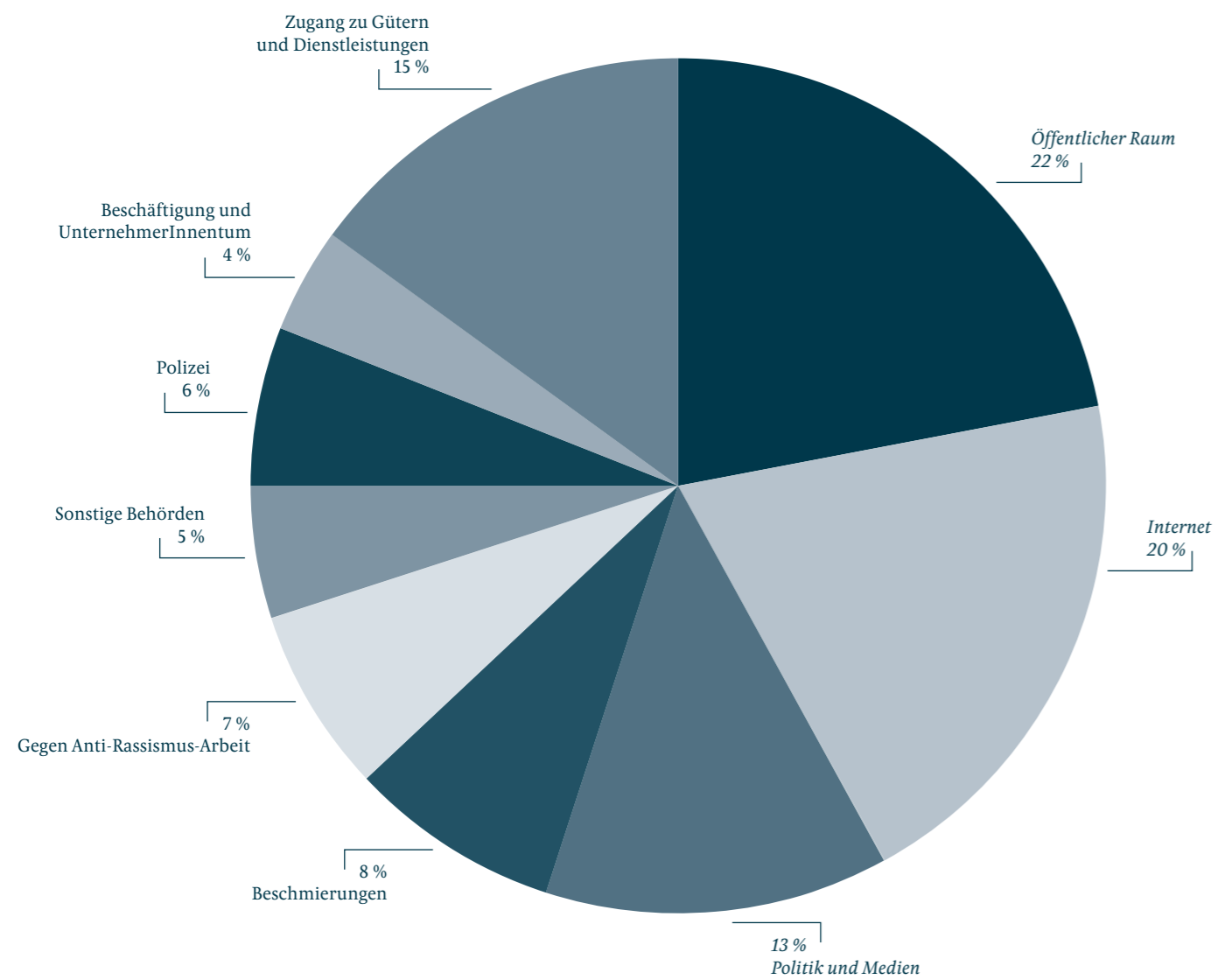
Es gehört zu den Aufgaben der ZARA-BeraterInnen, einerseits den Wahrheitsgehalt einer Sachverhaltsbeschreibung zu überprüfen und sich andererseits um die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite zu kümmern. Dennoch können BeraterInnen nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, der „Wahrheit“ entsprechen. Die Interessen jener Person, die sich an die Beratungsstelle wendet, stehen an erster Stelle: Ihren Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Allerdings dürfen sie deshalb nicht unkritisch übernommen werden.

Weiters ist sich ZARA bewusst, dass durch die Darstellung von rassistischen Übergriffen, Rassismen, rassistische Schimpfwörter sowie Vorurteile oder ein eigentlich unnötiges Hervorheben von ethnischer oder religiöser Herkunft sowie anderen Merkmalen, die zur Diskriminierung einer Person geführt haben, wiedergegeben werden. ZARA bemüht sich um Sprachsensibilität, wiedergegebene Rassismen stehen in einem klaren Kontext, mit dem Ziel, Rassismus in Österreich sichtbar zu machen. Würde ZARA dies nicht tun, um die Reproduktion von Rassismen zu verhindern, wäre dem Leugnen von Rassismus weiterhin Tür und Tor geöffnet. Um Rassismen nicht zu reproduzieren, werden das N...-Wort sowie das Z*-Wort nur angedeutet.

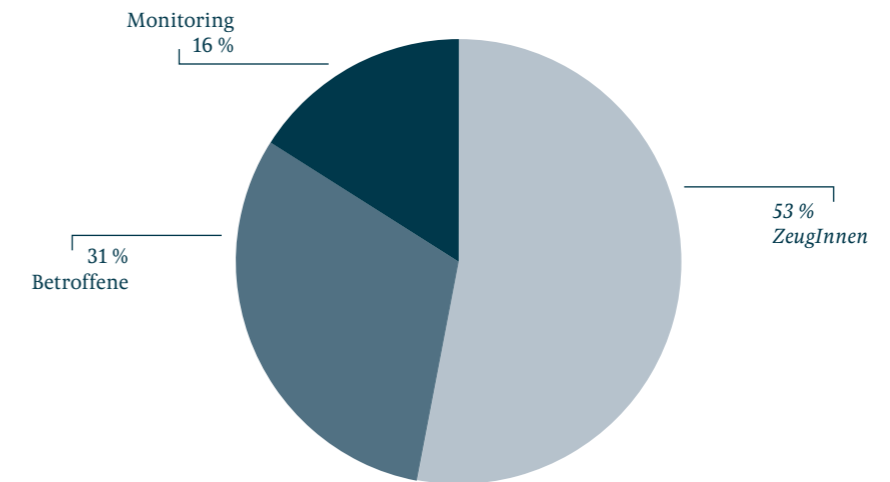
Mehr zu anti-rassistischem Sprachgebrauch siehe: <http://www.zara.or.at/> / *Rassismus Report 2006*

Statistik 2015

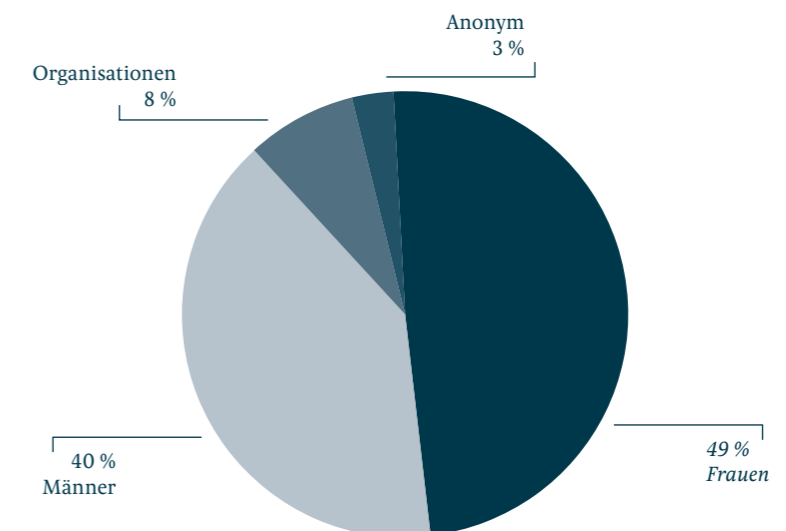
2015 dokumentierte das ZARA-Team insgesamt 927 rassistische Vorfälle, davon 69 Beschmierungen.



Der Anteil der ZeugInnen unter den meldenden Personen lag 2015 bei 53 %, 31 % waren direkt betroffen, 16 % der Fälle wurden im Rahmen von unregelmäßigem Monitoring (→ Glossar) von ZARA-MitarbeiterInnen dokumentiert.



49 % der ZARA-KlientInnen waren Frauen, 40 % Männer, 3 % der Fälle wurden anonym gemeldet, 8 % waren Meldungen von Organisationen.



Rassistische Vorfälle

Öffentlicher Raum



22 %

Die rassistischen Vorfälle in diesem Kapitel haben sich im öffentlichen Raum zugetragen. Darunter fallen alle öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orte, wie beispielsweise Straßen, Plätze, Verkehrsflächen und Parks. Öffentliche Angriffe auf Personen aufgrund von Fremdzuschreibungen machen deutlich, dass Ressentiments und Vorurteile gegenüber als „fremd“ wahrgenommenen Personen nach wie vor leider eine Alltagserscheinung sind.

1 | Rassismus bei Fußball Freundschaftsspiel

Im März dieses Jahres wendet sich Herr Z. an ZARA und berichtet von seinen unangenehmen Erfahrungen, die er zusammen mit seinem Bruder bei einem Fußball-Freundschaftsspiel zwischen Österreich und Bosnien machen musste.

Die beiden Fußballfans haben einen Platz im gemischten Sektor des Ernst-Happel-Stadions, wo sowohl österreichische als auch bosnische Fans sitzen. Die Familie der beiden ist bosnischer Herkunft. Nach einiger Zeit setzt sich ein anderer Fan, nämlich ein älterer Mann, neben Herrn Z.s Bruder. Zunächst zeigt sich dieser sehr freundlich und plaudert mit den beiden über Fußball und die Teams, die sie jeweils unterstützen. Als das Spiel aber beginnt, fangen einige bosnische Fans in deren Sektor an, Pyrotechnik zu verwenden. Der ältere Mann rastet daraufhin aus und beschimpft Herrn Z. und seinen Bruder. Die beiden erwidern, dass es nicht ihre Schuld sei, dass diese bosnischen Fans Pyrotechnik verwenden und stimmen dem Herrn zu, dass dies ein falsches Verhalten sei. Jedoch hält das ihren Sitznachbarn nicht davon ab, sie weiterhin als „Gesindel“ zu beschimpfen und zu behaupten, dass „Bosnier, Kroaten und Montenegriener alle gleich seien und keine Kultur besäßen“. Die Schimpftiraden setzen sich das gesamte Spiel über fort. Einige Reihen vor Herrn Z. bestärkt ein weiterer Fan den älteren Mann sogar noch und schreit: „Haltet's doch die Pappn und geht zurück nach Bosnien, wo ihr herkommt!“ Insbesondere da das gesamte Spiel unter dem Motto „Zeig' Rassismus die rote Karte“ steht, kann Herr Z. dieses Verhalten in keiner Weise nachvollziehen und fühlt sich

davon sehr verletzt. Herr Z. versteht durchaus, dass man als Fußballfan während eines Spiels mitfiebert und die Nationalmannschaft anfeuert, die man unterstützt. Dennoch sieht er darin keinen Anlass, sich diskriminierend zu äußern und andere Nationalitäten zu beleidigen – noch dazu im Zuge eines Freundschaftsspieles. ZARA dokumentiert den Vorfall und gibt Herrn Z. die Information, dass eine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung zwar grundsätzlich möglich wäre, aufgrund der Schwierigkeit, die Identität der Täter herauszufinden, aber wenig Aussicht auf Erfolg hätte und wohl nur statistischen Zwecken dienen würde.

2 | Aggressionen münden in Gewalt

An einem Nachmittag im Juni geht Frau P. in ein Wiener Einkaufszentrum, um Einkäufe zu erledigen. Sie besorgt einige Sachen in einem Schreibwarengeschäft und zahlt mit einem 50-Euro-Schein. Als sie mit den Waren und dem Restgeld in der Hand die Filiale verlässt und diese in ihre Tasche einräumt, bemerkt sie, dass beim Restgeld ein 20-Euro-Schein fehlt. Sie wendet sich wieder dem Geschäft zu und sieht, wie eine Passantin in Begleitung eines Mannes vor dem Eingangsbereich des Geschäfts einen 20-Euro-Schein vom Boden aufhebt. Frau P. geht davon aus, dass dies ihr Schein ist, den sie beim Verlassen des Geschäfts verloren hat. Sie geht zu dem Paar und erklärt höflich, dass das ihr Geldschein ist, den sie beim Hinausgehen unabsichtlich fallen gelassen hat. Das Paar möchte Frau P. das Geld jedoch nicht zurückgeben und sie fangen sogar an, sie rassistisch („Du Affe, geh weg“, „Scheiß-N...!“) zu beschimpfen. Frau P. ist empört und fordert weiter ihr Geld zurück. Sowohl einige KundInnen als auch die Kassiererin des Geschäfts kommen hinzu und letztere bestätigt, dass Frau P. gerade in der Filiale gewesen ist

und Restgeld in der angegebenen Höhe erhalten hat. Mit aggressiver Geste wirft die Frau, die das Geld gefunden hat, den Schein vor Frau P. zu Boden. Sowohl sie selbst als auch ihr Begleiter beschimpfen Frau P. weiter rassistisch. Frau P. ist froh, ihr Geld zurückzubekommen, ist aber verärgert, von dem Paar so beleidigend behandelt zu werden. Sie hält der Frau entgegen, dass sie das Geld stehlen wollte und eine Diebin sei. Nachdem sie das Geld aufgehoben hat, möchte Frau P. endlich weggehen. Der Mann und die Frau stellen sich ihr jedoch in den Weg und beschimpfen sie weiter. Der Mann packt Frau P. dabei am Arm und droht ihr mit geballter Faust. Frau P. schreit ihn daraufhin an, er solle sie loslassen und versucht, sich loszureißen. Mehrere PassantInnen gehen dazwischen, fordern das Paar auf, mit den Beschimpfungen aufzuhören und halten den Mann von Frau P. fern. Die Frau schimpft weiter und schlägt Frau P. dabei plötzlich mit der Faust stark auf den Brustkorb. Frau P. versucht, die Frau abzuwehren. Schließlich trennen PassantInnen die beiden voneinander. Die herbeigerufene Polizei nimmt den Vorfall auf. Auch vor den PolizistInnen verhält sich der Mann noch weiter sehr aggressiv und beschimpft Frau P. nochmals rassistisch. Da bei der Auseinandersetzung sowohl Frau P. als auch die Angreiferin verletzt wurden (Brustkorbprellung und Bluterguss am Auge), werden beide im folgenden Ermittlungsverfahren sowohl als Opfer als auch Beschuldigte geführt. Frau P., die schon lange in Wien lebt und arbeitet, ist sehr schockiert über den Vorfall und wendet sich zur Beratung an ZARA. Sie wird über den weiteren Ablauf informiert und von einer ZARA-Beraterin zu ihrer Befragung bei der Polizei begleitet. Zu Redaktionsschluss ist ZARA der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

3 | Böller und Steine gegen Asylunterkunft

Anfang April kommt es zu einem gewalttätigen Übergriff auf ein Haus in einer südsteirischen Gemeinde, in dem Flüchtlinge untergebracht sind. Kurz nach Mitternacht bringen zwei Unbekannte mehrere Knallkörper vor der Eingangstür der Unterkunft zur Explosion. Da die Böller keinen Schaden an der Tür anrichten, werfen die TäterInnen danach mehrere Steine gegen die Tür und zerstören dadurch die Glasscheibe. Von den im Haus untergebrachten AsylwerberInnen wird bei der Tat glücklicherweise niemand verletzt. Die Polizei leitet straf-

rechtliche Ermittlungen ein. Im November wird in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu Übergriffen auf österreichische Flüchtlingsunterkünfte zu diesem konkreten Angriff angeführt, dass die TäterInnen nicht ermittelt werden konnten.

4 | Rassistische Beschimpfung in der Bim

Anfang des Jahres fährt Frau N. in Wien mit der Straßenbahn. Plötzlich wird sie auf einen älteren Mann aufmerksam, da sich dieser lautstark über eine junge Frau beschwert, die telefoniert. Unfreundlich sagt er unter anderem: „Es interessiert keinen, was du sagst. Du kannst aussteigen! Schleich dich!“ Die betroffene Frau verlässt in der Folge ihren Platz. Frau N. mischt sich ein, weist den Mann zurecht und fordert ihn dazu auf, aufzuhören, Menschen zu beleidigen und unhöflich zu behandeln. Der schimpfende Mann zeigt kein Verständnis für diesen Hinweis und setzt sein unangemessenes Verhalten fort. Eine Frau auf dem Sitzplatz vor dem Mann meint, dass sie ihn bereits kenne und er immer wieder nach einer Gelegenheit zu suchen scheine, jemanden zu belästigen bzw. zu beschimpfen. Das letzte Mal habe er sich über „die Ausländer“ ausgelassen. Der aggressive Mann reagiert darauf mit den Worten: „Die sollen zurückgehen!“ Frau N. und eine weitere Fahrgästin sind schockiert von den Aussagen des Mannes und weisen ihn darauf hin, dass sie „solche Rassisten wie ihn“ hier nicht bräuchten. Er erwidert, dass „in der Schweiz alles viel besser“ sei. Frau N. und zwei weitere Unterstützerinnen reagieren darauf mit dem Hinweis, dass er also hier auch „Ausländer“ sei, er gerne wieder in die Schweiz zurückgehen könne und sie ihn bestimmt nicht vermissen würden. Der Mann beleidigt Frau N. darauf auch mit sexistischen Beschimpfungen. Die Diskussion dauert noch einige Zeit an und schließlich scheint sich der Mann von den drei Frauen, die gegen seine Aussagen argumentieren, in die Enge gedrängt zu fühlen. Er meint, dass es das früher nicht gegeben hätte, dass sich Leute aufregen, wenn man etwas gegen „Ausländer“ sage. Kurz danach steigt der Mann aus. Frau N. empfindet es als positiv, dass mehrere Mitfahrende sich durch ihre Körpersprache von dem schimpfenden Mann distanziert haben und ist froh, dass auch zwei weitere Frauen sich verbal gegen seine Aussagen gewehrt haben. Dennoch ist sie extrem schockiert über diesen Vorfall und möchte ihn bei ZARA dokumentiert wissen.

5 | Angriffe auf Juden nach Akademikerball

Anfang des Jahres kommt es am Rande des Akademikerballs bzw. der Proteste dagegen zu einem antisemitischen Übergriff. Zwei jüdische Männer werden in der Wiener Innenstadt von vier bis fünf Angreifern als „Scheiß Juden“, „Judensau!“ und „Drecksau“ beschimpft. Als die beiden eine Rechtfertigung für diese herabwürdigenden Aussagen verlangen, werden sie angespuckt und schließlich sogar mit Pfefferspray attackiert. Einer der Männer kann sein Gesicht nicht rechtzeitig verdecken und bekommt den Pfefferspray in die Augen. Als die Betroffenen die Polizei rufen, fliehen die Angreifer unerkannt. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand von Medienberichten.

6 | Beschimpfung wegen Schwarzem Kind

Im Herbst ist Frau M. mit ihrem fünfjährigen Sohn in Wien unterwegs. Als sie eine Straße überqueren möchte, wird Frau M. plötzlich von einem Mann angesprochen. Dieser fragt sie, ob sie aus Österreich komme. Als Frau M. das bejaht, erwidert der Mann (offensichtlich im Hinblick auf die Hautfarbe ihres Sohnes): „Das hab ich mir gedacht. Nur Österreicherinnen lassen sich von N... poppen!“ Frau M. reagiert nicht auf diese beleidigende Aussage und geht weg. Der Mann folgt ihr aber und beschimpft sie und ihren Sohn weiterhin rassistisch. Unter anderem wirft er Frau M. vor, „Wien zu zerstören, wenn sie sich mit N... einlasse“. Einige Zeit später trifft Frau M. vor einem Lebensmittelgeschäft zufällig wieder auf den gleichen Mann. Sie bekommt mit, wie er sich mit einem anderen jungen Mann unterhält. Als Frau M. an den beiden vorbei geht, versteht sie den folgenden Satz: „Das Spiel ist voll geil, da kannste alle Juden abknallen!“ Frau M. ist sehr schockiert und möchte die Vorfälle bei ZARA dokumentiert wissen. ZARA informiert Frau M. zusätzlich über die Möglichkeit, Anzeige wegen rassistischer Beleidigung (→ Glossar) zu erstatten. Frau M. meldet sich in der Folge aber nicht mehr.

7 | Schüsse auf AsylwerberInnen

Mitte Juli kommt es in einer niederösterreichischen Stadt zu einem gewalttätigen Vorfall. Vier junge Männer im Alter zwischen 18 und 20 Jahren schießen mit einer Softgun auf eine Gruppe von AsylwerberInnen und verletzen da-

bei sieben Menschen. Die mutmaßlichen Täter geben in der Nacht bei einem Kreisverkehr die Schüsse aus einem fahrenden Kastenwagen ab. Bereits in der Nacht davor sollen die Verdächtigen auch einen Mopedfahrer angeschossen haben, weshalb der Bürgermeister des Ortes in einer Aussendung einen fremdenfeindlichen Hintergrund grundsätzlich ausschließt. Nach Festnahme und Einvernahme der jungen Männer gibt die zuständige Staatsanwaltschaft jedoch bekannt, diese hätten angegeben, die Flüchtlinge gezielt für ihre Schüsse ausgesucht zu haben, weil sie eine Abneigung gegen AsylwerberInnen hätten. Ein weiteres Motiv sei die Unzufriedenheit mit der Flüchtlingspolitik gewesen. Außerdem hätten sie ihre Softguns ausprobieren wollen. Auch ein rassistischer Facebook-Eintrag einer der beteiligten Männer lässt eine fremdenfeindliche Einstellung vermuten. Einige Monate später findet die Gerichtsverhandlung statt. Die jungen Männer müssen sich neben den Angriffen auf die Flüchtlinge und den Motorradfahrer noch für weitere Schussangriffe verantworten, die nach Bekanntwerden des ersten Übergriffs gemeldet worden waren. Die Männer zeigen sich geständig und reumütig und verneinen politische oder rassistische Motive. Sie geben, an die Schüsse nur „aus Langeweile“ und „aus Spaß“ abgegeben zu haben und übergeben während der Verhandlung den anwesenden Opfern Entschädigungsbeträge. Die Angeklagten werden zu vier bzw. drei Monaten bedingter Haft verurteilt.

8 | Hund auf Familie gehetzt

Anfang Dezember wendet sich Frau S. an ZARA und berichtet von folgendem Vorfall: Eine muslimische Frau ist mit ihrer zweijährigen Tochter und deren Großmutter unterwegs in die Bücherei im Bildungszentrum Simmering. Die Tochter soll dort am Kleinkinder-Leseförderprogramm teilnehmen. Auf dem Weg werden die drei von einem Paar, das zwei nicht angeleinte Hunde dabei hat, massiv beschimpft. Unter anderem werden sie als „Terroristen“ bezeichnet. Darüber hinaus hetzt das Paar die beiden Hunde auf die Frauen und das Kind. Die aggressive Frau tritt der Großmutter fest gegen das Schienbein. Einige PassantInnen beobachten den Vorfall, greifen aber nicht ein. Die Frau, ihre Tochter und die Großmutter schaffen es schließlich, sich in die Bücherei zu flüchten. Da die drei Angst haben, erstatten sie keine Anzeige. ZARA bietet Frau S. an, die drei Betroffenen nachträglich dabei zu

unterstützen, doch noch Anzeige zu erstatten, sofern diese das möchten. Frau S. bedankt sich für die Beratung und informiert ZARA in der Folge, dass die betroffene Familie mit dem Fall abschließen und keine weiteren Schritte setzen möchte.

9 | Schwarzer Mann in Bus bedroht

Frau K. wendet sich im Frühjahr dieses Jahres an ZARA und berichtet von einem beängstigenden Vorfall, der ihrem Mann, der in Nigeria geboren wurde, vor kurzem passiert ist: Eines Abends wartet Herr K. in Wien auf den Autobus. Als er einsteigt, befindet sich außer dem Busfahrer nur ein Pärchen im Bus. Die beiden unterhalten sich laut miteinander auf Polnisch und der offensichtlich betrunkene Mann spricht schließlich auch Herrn K. an. Da Herr K. Polnisch nicht versteht, fragt er nach, was der Mann gesagt habe. Daraufhin kommt dieser auf Herrn K. zu, bedroht ihn mit seinen Fäusten und beschimpft ihn mit den folgenden Worten: „Du bist ein N..., ich bin weiß und besser als du. N... gehören nicht nach Europa. Ich bring dich um. Du bist ein Drogenhändler. Ich kenne dich. Ich werde dich finden, denn ich weiß, wo du wohnst!“ Aufgrund der massiven und sehr lauten Beschimpfungen wird auch der Busfahrer darauf aufmerksam. Er bleibt bei der nächsten Station stehen und fordert die beiden dazu auf, sich ruhig zu verhalten, da er sonst die Polizei rufen werde. Der Busfahrer bittet Herrn K. außerdem, sich in die vorderste Reihe des Busses zu setzen. Als Herr K. dieser Bitte nachkommt, fährt der Bus weiter. Plötzlich kommt der betrunkene Mann aber zu ihm nach vorne und beschimpft Herrn K. wieder. Aus diesem Grund ruft Herr K. schließlich die Polizei. Der Mann meint daraufhin, dass die Polizei, wenn sie komme, Herrn K. „nach Afrika zurückschicken“ werde. Bei der folgenden Station steigt der Betrunkene aus, wirft einen Gegenstand gegen den Bus und geht auf der Fahrbahn zu Fuß zur nächsten Haltestelle. Als der Busfahrer die Türen bei dieser öffnet und selbst aussteigt, stürmt der betrunkene Mann aggressiv auf Herrn K. zu und beschimpft ihn erneut. Er versucht, Herrn K. ins Gesicht zu schlagen. Herr K. wehrt sich, um nicht verletzt zu werden. Schließlich gelingt es ihm, den betrunkenen Mann zu umklammern und bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Der Betrunkene behauptet vor den BeamtInnen zunächst, dass Herr K. ihn verletzt habe. Als Herr K. die

Ladung von der Polizei zur Einvernahme als Beschuldigter erhält, ist er sehr schockiert. Eine Mitarbeiterin von ZARA begleitet ihn zu dieser Befragung. Dabei stellt sich heraus, dass der Mann bei der späteren Einvernahme auf der Polizeistation seine Aussage zurück genommen und zugegeben hat, betrunken gewesen zu sein. Er entschuldigt sich für die falsche Anschuldigung. Außerdem bestätigt auch der Busfahrer die Schilderungen von Herrn K. Herr K. ist sehr erleichtert, dass er nicht mehr fälschlich beschuldigt wird. Dennoch macht ihm der Vorfall weiterhin Angst. Herr K. fährt mit seinen beiden kleinen Kindern immer wieder mit demselben Bus und befürchtet, dass es wieder zu ähnlichen Bedrohungen und rassistischen Beschimpfungen kommen könnte. ZARA bietet Herrn K. abschließend noch an, Anzeige gegen den Mann wegen rassistischer Beleidigung und gefährlicher Drohung zu erstatten, da diese Anzeigen offenbar nicht durch die Polizei erfolgt sind. Herr K. entscheidet sich aber dagegen, da er mit dem Vorfall abschließen möchte.

10 | Hetze und Todesdrohungen bei Flüchtlingsdemo

Zu Beginn des Jahres wird ZARA ein auf YouTube veröffentlichtes Video gemeldet, das über eine Demonstration in Traiskirchen berichtet. Dabei werden verschiedene TeilnehmerInnen der Demonstration zu ihrer Meinung betreffend die in Traiskirchen untergebrachten AsylwerberInnen befragt. Bei diesen Befragungen werden von ein paar TeilnehmerInnen unter anderem folgende Aussagen getätigt: „De ghean niadagmaht, de Hund de“ und „Normalerweise gheat der Knüppel außē und einedroschen auf die Kanakn!“ ZARA leitet das Video an die NS-Meldestelle (→ Glossar) weiter und ersucht darum, die diskriminierenden Äußerungen auf ihre strafrechtliche Relevanz – insbesondere hinsichtlich Verhetzung (→ Glossar) – zu prüfen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten. ZARA ist nicht bekannt, ob es zu rechtlichen Konsequenzen kommt.

11 | Spieler des FC Sans Papiers beschimpft und bedroht

Anfang September treffen sich die zwei Tiroler Fußballvereine SV Scharnitz und FC Sans Papiers zu einem Fußballspiel. Letztere Mannschaft besteht zu einem großen Teil aus Spielern, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden oder keine längerfristigen Aufenthaltsdokumente haben. Ursprünglich

gegründet wurde der Verein, um gegen Rassismus im Sport anzukämpfen. Obwohl während des Spiels der SV Scharnitz dominiert, gibt es immer wieder Zwischenrufe seitens der ZuschauerInnen und zweier Spieler, welche die gegnerische Mannschaft wüst rassistisch beleidigen. Die Schimpfwörter „N...“ und „Kameltreiber“ fallen mehrfach. Schließlich eskaliert die Situation: erste Rangeleien entstehen; ein Zuschauer marschiert sogar hinter das Tor und übergießt den Torwart der FC Sans Papiers mit einer „Bierdusche“. Obwohl der SV Scharnitz mittlerweile klar führt, richtet ein Spieler folgende Aussage an die Sans Papiers-Betreuerbank: „Die wahren Verräter sind die Einheimischen, die mit diesen N... zusammenarbeiten!“ Ein zweiter Spieler des SV Scharnitz ergänzt: „Ihr Schmarotzer gehört alle angezündet!“ Nach dem Spiel wird das übliche Abklatschen von einigen Spielern verweigert. Es kommt sogar zu Spuckattacken gegen einen Spieler der FC Sans Papiers. Der schockierende Vorfall hat Folgen: eine Innsbrucker Gemeinderätin, welche auch Obfrau des FC Sans Papiers ist, bringt eine Sachverhaltsdarstellung beim Tiroler Fußballverband ein. Auch die Innsbrucker Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Verhetzung (→ Glossar) und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen. Der SV Scharnitz distanziert sich in der Folge von den Vorfällen und kündigt an, sich von den betreffenden Spielern zu trennen, sollten sich die Vorwürfe bestätigen. Herr M. erfährt über einen Artikel auf einer Fußball-Webseite von dem erschreckenden Vorfall und meldet ihn ZARA zur Dokumentation. Auch lokale Medien berichten über den Fall. Zu Redaktionsschluss ist der Verfahrensausgang noch nicht bekannt.

12 | Rassistische Beschimpfungen bei Kinderfußballturnier

Wie viele andere Eltern auch, begleiten Herr und Frau O. Ende November ihren zehnjährigen Sohn zu einem Kinderfußballturnier. Unter den zusehenden Familienmitgliedern sind auch zwei bosnisch-österreichische Elternpaare. Alle BegleiterInnen verteilen sich auf der zweireihigen Tribüne und nehmen auf den Bänken Platz. Kurz vor Turnierbeginn kommt ein älteres Ehepaar hinzu und setzt sich etwas widerwillig und mit ca. zwei Metern Abstand auf die Bank neben die beiden bosnisch-österreichischen Familien. Gleich danach beginnt die ältere Dame diese zu beleidigen: „Ihr Jugos, ihr Tschuschn, schleicht’s euch aus Österreich. Verschwind’s dort hin, von

wo ihr hergekommen seid. Für euch haben wir hier in Graz Container. Rein mit euch und ab nach Jugo!“ Die beschimpften Paare bemühen sich weiterhin darum, ruhig zu bleiben und die Situation zu deeskalieren. Sie weisen darauf hin, dass sie schon seit mehr als 20 Jahren österreichische StaatsbürgerInnen sind und genau wie alle anderen Steuern zahlen. Die ältere Frau meint darauf nur: „Mit solche wie euch reden wir nicht. Ihr Tschuschn!“ Schließlich informieren die Eltern bosnischer Herkunft den Rest der Gruppe über die Anfeindungen und bekommen deren Unterstützung. Ein wenig später schießt der Sohn einer der beschimpften Familien ein Tor. Während die meisten jubeln, kommentiert die ältere Frau das mit den folgenden Worten: „Jetzt schießt so ein scheiß Tschuschenkind ein Tor auch noch!“ Diese Aussage, mit der sogar ein zehnjähriges Kind beleidigt wird, ist den Zusehenden nun zu viel. Sie weisen das ältere Ehepaar wütend darauf hin, dass sie rassistisch seien und fordern es dazu auf, den Schriftzug „Gib Rassismus die rote Karte!“ auf der Jacke eines Trainers genau zu lesen. Das schimpfende Paar reagiert darauf nicht, setzt sich aber nach einigen Minuten auf einen Platz weit weg von der Gruppe. Herr O. möchte diesen Vorfall bei ZARA dokumentiert wissen. Darüber hinaus informiert ZARA ihn über die Möglichkeit, Anzeige wegen rassistischer Beleidigung (→ Glossar) zu erstatten. Zu Redaktionsschluss ist noch nicht bekannt, ob die beiden betroffenen Paare daran Interesse haben oder nicht.

13 | Gewaltsamer Angriff auf Notquartier für Flüchtlinge

Im November sind in einem Notquartier für Flüchtlinge in Wieselburg mehrere hundert Menschen untergebracht und werden dort von Hilfsorganisationen notdürftig betreut. An einem Freitagmorgen kommt es zu einem gewalttätigen Angriff auf das Quartier: Ein Mann hält zuerst einen Lkw auf und versucht, den Fahrer zu zwingen, mit ihm „zu den Asylanten“ zu fahren. Der Lkw-Fahrer flüchtet und meldet den Vorfall bei der Polizei. Der alkoholisierte Angreifer fährt in der Folge mit seinem Auto zum Flüchtlingsquartier und rast gegen ein Gitter, um die Absperrung zu durchbrechen. Dann verschafft sich der Mann, mit einer rot-weiß-roten Fahne um die Schultern, zu Fuß Zutritt und schreit Beschimpfungen und Drohungen. Als sich ihm ein Rot-Kreuz-Mitarbeiter in den Weg stellt, schlägt er diesen mit einem Faustschlag zu Boden. Danach flüchtet der Mann mit seinem

Wagen. Obwohl PolizeibeamtInnen ihn aufhalten wollen, fährt er weiter. Eine Polizistin und ein Polizist müssen zur Seite springen, um nicht vom Wagen erfasst zu werden. Er beschädigt außerdem einen Streifenwagen. Schließlich kann der Mann festgenommen werden. Drei Monate später muss er sich vor Gericht für den Angriff verantworten. Der Angeklagte, der bereits mehrfach vorbestraft ist, ist geständig und gibt an, er wäre alkoholsüchtig und hätte „bei der Aktion niemanden verletzen oder bedrohen wollen“. Auf Fragen zum Motiv der Straftaten führt er unter anderem an, seine Lebensumstände hätten sich verschlechtert. Er hätte gesehen, wie „denen“ geholfen wird, während er selbst wegen eines vorherigen Gefängnisaufenthalts seine Wohnung verloren hätte. Er wird, auch wegen der zahlreichen Vorstrafen, zu einer 18-monatigen Haftstrafe verurteilt. Das Urteil war zu Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

Der Angriff auf das Notquartier in Wieselburg folgt einer Reihe von Übergriffen auf Asylunterkünfte, die im Laufe des Jahres – in höherer Anzahl als in den Jahren zuvor – stattgefunden haben. Eine parlamentarische Anfrage zu diesem Thema im September endet mit dem Ergebnis, dass zusätzlich zu den bis dahin medial bekannten Übergriffen auf verschiedene bestehende oder geplante Flüchtlingsunterkünfte in ganz Österreich noch einige weitere (unter anderem in Form von Sachbeschädigungen, Brandanschlägen sowie einer telefonischen Bombendrohung) polizeilich angezeigt wurden.

14 | Familie auf Gehsteig attackiert

An einem Sonntagnachmittag gehen Herr und Frau E. nach dem Besuch eines Lokals mit ihrem vierjährigen Sohn gemeinsam zu ihrem Auto, als ihnen am Gehsteig ein älterer Mann und eine Frau entgegenkommen. Herr und Frau E. leben und arbeiten in Wien, beide sprechen fließend deutsch und türkisch. Herr E. hat kurz zuvor aufgrund einer Fußverletzung (Bruch) einen Gips erhalten und muss mit Krücken gehen. Frau E. geht neben ihm, da sie ihn im Bedarfsfall auch stützen können möchte und sie unterhalten sich auf Türkisch miteinander. Obwohl der Gehsteig sehr breit und genug Platz ist, stößt die entgegenkommende Passantin Frau E. beim Vorbeigehen grob gegen die Schulter und beginnt dabei, zusammen mit ihrem Begleiter, Familie E. wüst zu beschimpfen: Sie hätten hier nichts verloren, „Ausländer“ brauche man hier nicht, sie sollten zurückgehen,

woher sie gekommen seien, und vieles mehr. Der Mann geht aggressiv auf Herrn E. los, der befürchtet, geschlagen zu werden. Er versucht, dem Mann auszuweichen und stolpert, wobei er sich leicht am linken Bein verletzt. Frau E. stellt sich schockiert zwischen Herrn E. und den Mann, um ihren Gatten zu schützen und schreit den Mann und die Frau an, sie sollten weggehen. Schließlich fordert die Frau ihren Begleiter auf, Familie E. in Ruhe zu lassen, da sie es „nicht wert“ seien. Als sie ihre Beschimpfungen dabei fortführt und rückwärts weggeht, stolpert sie und verletzt sich an einem Zaun leicht an der Hand. Das Ehepaar E. und ihr kleiner Sohn sind sehr bestürzt von dem Angriff und rufen die Polizei, welche alles aufnimmt. Da Frau E. aufgrund des schockierenden Vorfalls sehr erschüttert ist und sich nicht zutraut, in diesem Zustand zu fahren, holt der Bruder von Herrn E. die Familie ab. Er fährt sie in ein Krankenhaus, wo Frau E. Beruhigungstropfen erhält. Während der Nacht bemerkt Herr E. die schmerzhaft Schwellung an seinem linken Bein. Frau E. verspürt Schmerzen im Schulter- und Nackenbereich. Diese Verletzungen lassen sie am nächsten Tag im Spital behandeln. Da Frau und Herrn E. ein solcher Vorfall glücklicherweise noch nie zuvor passiert ist und sie sehr verunsichert sind, was nun weiter geschehen wird, wenden sie sich zur Beratung an ZARA und erhalten Informationen zum weiteren Verfahrensablauf und zu ihren Rechten. Etwas später werden Frau und Herr E. von der Polizei für ihre Aussagen geladen. Da die Frau, die Familie E. beschimpft hat, angegeben hat, dass Frau E. an ihrer Handverletzung schuld sei, wird Frau E. sowohl als Opfer als auch als Beschuldigte wegen fahrlässiger Körperverletzung geladen. Auch gegen das Paar, das Familie E. angegriffen hat, wird wegen fahrlässiger Körperverletzung ermittelt. Eine ZARA-Beraterin begleitet Frau und Herrn E. zu ihrer polizeilichen Einvernahme, wo sie alles nochmals wahrheitsgemäß schildern. Einige Zeit später erhält das Ehepaar E. von der Staatsanwaltschaft die Information, dass alle Verfahren eingestellt wurden. Frau und Herr E. finden es zwar nicht in Ordnung, dass das aggressive Paar sich für sein Verhalten nicht verantworten muss, sind aber trotzdem auch froh, dass sie sich mit diesem schockierenden Vorfall nicht mehr beschäftigen müssen und sie damit abschließen können. Sie stellen daher auch keinen Fortführungsantrag (→ Glossar) und bedanken sich bei ZARA für die Beratung und die Begleitung im Verfahren.

Die eigenen Rechte kennen

15 | Frau wüst beschimpft und bedroht

Im Herbst ist Frau P., deren Eltern aus Ägypten stammen, am frühen Abend auf dem Weg zu einem Freund und geht dabei an der Leopoldskirche vorbei. Vor der Kirche steht ein Mann gemeinsam mit zwei Frauen, die dabei sind, die Plakette am Gebäude durchzulesen. Auf dieser steht geschrieben, dass an der Stelle der Kirche früher eine Synagoge stand und jüdische Menschen von Kaiser Leopold vertrieben wurden. Als Frau P. an diesen Leuten vorbeigeht, ruft der Mann plötzlich sehr laut auf Englisch – vermutlich aufgrund ihres „arabischen Aussehens“ und der damit einhergehenden falschen Unterstellung, dass sie kein Deutsch könne: „I support the Jews in every way. I hope they will kill every Muslim on this planet!“ Frau P. bemüht sich zunächst, diese Aussage zu ignorieren. Als der Mann ihr aber ein weiteres Mal „Every single Muslim!“ hinterherruft, gelingt ihr das nicht mehr. Sie dreht sich folglich um und fragt verärgert, ob es noch ein bisschen lauter ginge. Daraufhin kommt der Mann auf sie zu und beschimpft Frau P. als „Puppe“ und „Ausländerfetzen“. Außerdem meint er, dass sie nicht mit ihm sprechen solle, sonst „haue er ihr eine rein“. Er beschimpft und bedroht Frau P. weiter, unter anderem mit den Worten, dass sie ihm „ganz tief in den Arsch reinfahren“ und „bloß aufpassen solle“. In diesem Moment holt er auch mit seinem Regenschirm aus, sodass Frau P. große Angst hat, geschlagen zu werden. Glücklicherweise zieht ihn eine seiner zwei Begleiterinnen weg und versucht ihn zu beruhigen. Als Frau P. schließlich weggeht, hört sie den Mann noch folgendes rufen: „Diese scheiß Ausländer, kommen daher und ...“

Da Frau P. stark unter Schock steht, fährt sie zunächst zu ihrem Freund und geht erst einige Zeit später zur Polizei. Als sie dort angibt, einen rassistischen Übergriff melden zu wollen, meint der diensthabende Polizist anfangs, dass sie sich überlegen solle, ob sich das lohne, da er gerade allein im Dienst sei und viel zu tun habe. Ein zweiter Polizeibeamter kommt schließlich hinzu und hört sich Frau P.s Schilderung des Vorfalls an. Ihr wird geraten, das nächste Mal sofort den Polizei-Notruf zu verständigen, damit die Gegend nach dem Täter abgesucht werden könne. Nun sei es aber zu spät dafür. Aus diesem Grund

wird weder eine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung noch wegen gefährlicher Drohung aufgenommen.

Frau P. wendet sich in der Folge an ZARA, um sich über weitere Handlungsoptionen zu informieren. ZARA unterstützt sie dabei, eine Sachverhaltsdarstellung zu verfassen, die Frau P. an die Staatsanwaltschaft schickt und so doch noch Anzeige erstattet. Zu Redaktionsschluss laufen die Ermittlungen noch.

Für Beleidigungen im öffentlichen Raum sieht § 115 Strafgesetzbuch (StGB) vor, dass jemand, der/die öffentlich (d.h. vor mindestens drei Personen, Opfer und TäterInnen nicht mitgerechnet) eineN andereN „beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht“ mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden kann.

Grundsätzlich gilt eine Beleidigung im Sinne des § 115 StGB als sogenanntes Privatanklagedelikt. Das bedeutet, dass der/die TäterIn nur auf Verlangen des Opfers verfolgt wird. Der Nachteil einer solchen Privatanklage ist, dass der/die PrivatanklägerIn für den Fall, dass der/die TäterIn freigesprochen wird, die Kosten des Strafverfahrens übernehmen muss. Hat eine Beleidigung jedoch rassistische Motive, etwa mit Bezug auf die Hautfarbe, ethnische Herkunft oder die Religion der beleidigten Person, dann wird das Privatanklagedelikt zu einem Ermächtigungsdelikt (§ 117 Abs 3 StGB). Eine solche Beleidigung ist dem Gesetzestext zufolge dann gegeben, wenn jemand misshandelt, mit einer Misshandlung bedroht oder in einer verächtlich machenden Art und Weise beschimpft oder verspottet wird. Darüber hinaus muss sich diese Beleidigung gegen jemanden richten, der einer Gruppe angehört, die auch vom Schutzbereich des Delikts der Verhetzung (siehe Kapitel „Internet“ S. 20) erfasst ist. Seit der Strafrechtsnovelle 2015 fallen auch „AusländerInnen“, „MigrantInnen“, „Flüchtlinge“ und „AsylwerberInnen“ in dieser allgemeinen Formulierung in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Die Besonderheit des Ermächtigungsdelikts (→ Glossar), wie etwa der rassistischen Beleidigung, ist, dass die Staatsanwaltschaft sie mit Ermächtigung des/der Beleidigten von Amts wegen zu verfolgen und ein Strafverfahren gegen den/die BeleidigerIn einzuleiten hat. In einem solchen Verfahren trägt das Opfer kein Prozesskostenrisiko.

Was kann Frau P. tun?

Frau P. hat die Möglichkeit, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten oder eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu schicken. ZARA kann bei diesem Schritt unterstützen und im Verfahren beratend begleiten. Sollte die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss kommen, dass die Beleidigung die Kriterien des § 117 Abs 3 StGB nicht erfüllt, kann Frau P. noch versuchen, als Privatanklägerin gegen den Beleidiger vorzugehen.

Problematisch bei solchen Übergriffen im öffentlichen Raum ist auch der Umstand, dass die TäterInnen oft anonym bleiben und nicht ausgeforscht werden können. Eine Anzeige gegen unbekannte TäterInnen an die Staatsanwaltschaft dient daher manchmal nur statistischen Zwecken.

Die Drohhandlungen des Mannes könnten unter Umständen eine „gefährliche Drohung“ (§107 StGB) (→ Glossar) darstellen. Die Tathandlung einer solchen (strafbaren) Drohung muss objektiv geeignet sein, begründete Besorgnis einzufloßen. Es kommt dem Täter/der Täterin dabei darauf an, eineN andereN in Furcht und Unruhe zu versetzen. Die bedrohte Person muss den Umständen nach den Eindruck haben, der/die TäterIn könne und wolle ihr das angekündigte Übel tatsächlich zufügen.

Wird ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt, können Opfer von Straftaten sich diesem Verfahren als Privatbeteiligte (→ Glossar)

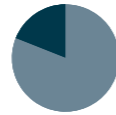
anschließen. Privatbeteiligten stehen in einem Verfahren zusätzlich zu ihren Rechten als Opfer (u.a. Akteneinsicht, Informationsrechte zum Fortgang des Verfahrens) weitere Rechte zu. Dies sind beispielsweise ein Beweisantragsrecht, ein Beschwerderecht im Falle einer gerichtlichen Einstellung des Verfahrens, sowie das Recht auf Geltendmachung bestimmter Ansprüche gegen den/die BeschuldigteN.

Opfer von Straftaten haben auch die Möglichkeit, sich an die Opferhilfsorganisation Weißer Ring zu wenden. Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder Verletzung der sexuellen Integrität haben, sofern die Tat vorsätzlich verübt wurde, Anspruch auf Prozessbegleitung in Form psychosozialer und/oder juristischer Unterstützung zur Wahrung ihrer Rechte. Der Weiße Ring (→ Glossar) kann den Betroffenen in solchen Fällen für das Strafverfahren einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zur Vertretung bei der Geltendmachung der Ansprüche als PrivatbeteiligteR zur Seite stellen.

Schließlich sieht § 33 StGB („Besondere Erschwerungsgründe“) in Abs 1 Z 5 StGB für Straftaten generell vor, dass das Gericht bei einer Verurteilung eine höhere Strafe verhängen kann, wenn die Straftat aus rassistischen Motiven gesetzt wurde. Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht die vorliegenden Erschwerungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen; als solche gelten „rassistische, fremdenfeindliche oder andere besonders verwerfliche Beweggründe“.

Internet

20 %



Rassistische Vorfälle im Internet kommen auf Webseiten, in Online-Foren, in sozialen Netzwerken, in Blogs und Kettenmails vor. Oft werden unter dem Deckmantel der scheinbaren Anonymität hetzerische oder abwertende Inhalte verfasst und über das Internet verbreitet. Dabei sind Falschmeldungen, die über das Netz verbreitet werden, besonders gefährlich: Oft werden sie ohne Überprüfung mit einem Klick übernommen und weitergeleitet. Somit tragen sie maßgeblich zur Konstruktion und Weiterverbreitung von Feindbildern, Stereotypen und rassistischen Sichtweisen bei.

16 | Erfundener Vorfall im Krankenhaus

Anfang Dezember postet Frau K. empört auf Facebook über einen angeblichen Vorfall in einem oberösterreichischen Krankenhaus. Sie beschreibt in ihrem Bericht, wie ein junger Dachdeckerlehrling, welcher seit seiner Geburt an einem seltenen Herzfehler leidet, nach heftigen Beschwerden mit der Rettung „mit Blaulicht und lebensrettenden Maßnahmen“ in das Spital gebracht worden wäre. Was dann dort passierte, „spote jeder Beschreibung“: Er wäre nach einem „kurzen Check“ nicht weiter behandelt und an einen externen Spezialisten verwiesen worden. Der Jugendliche hätte daraufhin zu weinen begonnen, „Bitte, bitte helft mir doch!“ und – an seine Mutter gerichtet – „Mama, ich will doch noch nicht sterben!“ geschrien. Doch trotz seines „Flehens“ hätten „die Ärzte sich nicht erweichen lassen“ und hätten ihn weggeschickt. Frau K. beschreibt weiter: „Was jedoch dem Ganzen noch die Krone aufsetzt: Auf dem langen Gang der Station wimmelte es nur so von Asylanten jeglicher Hautfarben. Aus allen geöffneten Untersuchungszimmern hörte man unverständliche Stimmen und Geschrei..... WAS SAGT UNS DASS?????Weit haben wir es gebracht,..... Österreicher ziehen überall nur die Arschkarte.....sind fleissig arbeitende Jugendliche / Leute – wenn sie mal Hilfe benötigen würden..... nichts mehr wert???Und wenn mir jetzt noch einmal jemand von Nächstenliebe spricht und mir erklären will.....Die Asylanten brauchen unsere Hilfe,dem spucke ich ins Gesicht!!!!!!“ Am Ende des Postings weist Frau K. noch auf folgendes hin: „Geschehen meiner Freundin und ihrem Sohn“. Außerdem fordert sie dazu auf, das Posting zu teilen, da „solche Zustände/Missstände“ verbreitet werden müssten.

Tatsächlich wird das Posting fast 5.000 Mal geteilt und sorgt für enorme Empörung. Mitte Dezember reagiert das betroffene Krankenhaus, das durch verunsicherte PatientInnen auf das Posting aufmerksam gemacht wurde, mit einer Medieninformation und gleichlautendem Text auf seiner Facebook-Seite. Das Spital stellt klar, dass die im Posting geschilderten Vorwürfe nicht stimmen und beschreibt, dass die Behandlung des betreffenden Patienten ordnungsgemäß verlief. Abschließend wird in der Stellungnahme angegeben: „Wir sind für alle Menschen da!“

Uns ist es in diesem Zusammenhang wichtig festzustellen, dass wir alle Menschen, die bei uns Hilfe suchen, nach den aktuellen Standards der Medizin unabhängig von Alter, Religion, Herkunft oder Hautfarbe behandeln. Das entspricht auch unserem christlichen Werteverständnis.“ In der Folge meldet sich auf der Facebook-Seite des Krankenhauses auch der Jugendliche selbst zu Wort, nachdem seine damalige Begleiterin dort verwundert „Das waren doch wir“ gepostet hatte. Beide wussten anscheinend nichts von dem Posting von Frau K. und bestätigen, dass die Behandlung im Krankenhaus ganz normal und zu ihrer Zufriedenheit abgelaufen wäre. Die Mutter des Jugendlichen war beim Besuch des Krankenhauses gar nicht dabei, auch die „Hilfeschreie“ hat es nicht gegeben. Der Jugendliche und seine Bekannte geben auch an, Frau K. überhaupt nicht zu kennen und fragen sich, wie sie von dem – ganz normal und korrekt abgelaufenen – Krankenhausbesuch erfahren konnte und wieso sie diesen zur Verbreitung dieser verleumderischen Gerüchte missbraucht und falsch darstellt hat. Die Facebook-Aktivitäten von Frau K. zeigen, dass sie schon länger gegen Flüchtlinge hetzt. Diese sind für sie „Abscham“; unter anderem schlägt sie vor, die „Grenzsicherung mit Schweinegülle“ durchzuführen. Frau K. löscht ihren hetzerischen und diffamierenden Eintrag über das oberösterreichische Krankenhaus – ohne weiteren Kommentar – erst nach der Richtigstellung des Spitals. Auf die Frage, ob rechtliche Schritte gegen Frau K. geplant wären, gibt das Krankenhaus an, dass es ihnen wichtig gewesen wäre, den sich rasch verbreitenden Gerüchten etwas entgegen zu setzen. Eine

gerichtliche Klärung des Sachverhalts sei für sie aber nicht notwendig, heißt es in einer Stellungnahme, es würde keine Klage gegen Frau K. eingebracht. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand eines Berichts der Plattform „Stoppt die Rechten“ (→ Glossar) sowie einiger Medienberichte.

17 | Internet-Hetze gegen Willkommensfeier

Frau F. lebt in Tirol und ist Betreiberin einer Schwimmschule. Sie organisiert Anfang August ein Kennenlern-Fest als Zeichen eines friedlichen Miteinanders an einem Tiroler See für und mit Flüchtlingen. Verschiedene freiwillige UnterstützerInnen (u.a. GetränkeherstellerInnen, eine große Bäckerei sowie die Universität Innsbruck) beteiligen sich und stellen zusammen mit 280 Flüchtlingen ein fröhliches Fest auf die Beine. Auch das lokale Fernsehen berichtet über die Veranstaltung.

Eine Woche vor der Feier melden sich auf der Facebook-Veranstaltungsseite mehrere Personen zu Wort, die dieses Fest nicht gutheißen. Frau F. wird persönlich angegriffen und ihre Schwimmschule wird beschimpft. „Was miasn mir denn dem gsincl no alles finanzieren...??!!“, wird beispielsweise geschrieben. Da einer der „Liker“ dieser aggressiven Kommentare seinen Arbeitgeber auf seiner Facebook-Seite angegeben hat, informiert sie diesen über ihr Fest und die darauf erfolgten rassistischen und angriffigen Postings. Sie ersucht, den Mitarbeiter zu beruhigen und merkt an, dass rassistische Postings von MitarbeiterInnen kein gutes Aushängeschild für die Firma seien. Frau F.

fühlt sich aufgrund der Hetzkommentare mittlerweile sehr unsicher, möchte aber auf Polizei bei dem Fest verzichten. Der Arbeitgeber meldet zurück, dass ein Gespräch stattgefunden hätte und dass sein Mitarbeiter nun darüber aufgeklärt sei, keine rassistischen Äußerungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Aufscheinen des Arbeitgebers zu tätigen. Frau F. ist erleichtert und hofft, dass der Mitarbeiter ihre Facebook-Seite zukünftig nicht mehr besuchen wird.

Der betreffende Mitarbeiter fühlt sich in der Folge in seiner „Meinungsfreiheit“ verletzt und schaltet einen Anwalt ein. Dieser schickt Frau F. eine vorgefertigte Unterlassungserklärung (sie solle die Behauptung, sein Klient würde sich auf Facebook rassistisch verhalten, zurückziehen) samt einer Aufforderung, die Kosten für sein Einschreiten zu bezahlen. Frau F. wendet sich Ende August an ZARA, um überprüfen zu lassen, ob dies überhaupt rechtens ist und ob sie die Erklärung unterschreiben und die Kosten bezahlen müsse. Die Facebook-Seite des Mitarbeiters zeigt, dass er schon länger fast ausschließlich rassistische und hetzende Texte veröffentlicht und teilt. Da Frau F. nur die Wahrheit gesagt und nichts Rechtswidriges behauptet hat, informiert eine ZARA-Beraterin sie darüber, dass es ihrer Einschätzung nach keine rechtliche Grundlage gibt, die Unterlassungserklärung unterschreiben oder die Forderung bezahlen zu müssen. Frau F. schickt mit Hilfe von ZARA ein Schreiben an den Anwalt, in dem sie klarstellt, dass sie seine Forderungen nicht erfüllen wird. Sie erhält dazu in der Folge keine Rückmeldung mehr.

Jahr	Internet gesamt	Online Kategorien/ Digitale Verbreitung			
		Online Communities (facebook, twitter, google+, xing etc.)	Internet-Portale (Blogs, Newsforen, Websites)	Anwendungen – Web 2.0 (z.B. youtube etc.)	Ketten- und sonstige Mails
2015	234	153	66	8	7
2014	136	50	74	5	7
2013	149	63	79	3	4
2012	170	44	119	0	8
2011	134	23	95	2	14
2010	70	16	45	2	7
2009	71	11	50	2	8

In dieser Tabelle sind alle Fälle berücksichtigt, die im Internet passiert sind. Das heißt, dass auch Fälle aus den Kategorien „Politik und Medien“ sowie „Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit“, sofern sie (auch) mittels Internet übertragen wurden, beinhaltet sind.

18 Ketten-E-Mail als Hetzinstrument

Herr P. leitet ZARA ein Ketten-E-Mail weiter, welches er von seinem Nachbarn erhalten hat. In diesem werden angebliche „Vorher- und Nachher-Bilder“ eines Asylwohnheims in Niederösterreich verbreitet. Die „Vorher-Bilder“ zeigen liebevoll eingerichtete Zimmer mit Blumen auf dem Tisch und überzogenen Betten. Auf den „Nachher-Bildern“ hingegen sind zerstörte Einrichtungsgegenstände, verschmutzte Toiletten und nichtabgewaschenes Geschirr zu sehen. Betitelt wird dieses Hetz-E-Mail mit: „Asylanten-Wohnheim - VORHER Jänner 2014 – NACHHER Oktober 2014. Sieh dir das mal an und leite es weiter. Diese Bilder sagen mehr als tausend Worte. Welche Ausrede haben unsere Politiker? Noch nicht einmal ein Jahr alt. Sicherlich schlechtes Material. Um unsere Steuergelder ist nichts zu schade. Kaufen wir halt Neues!!!!!!!!!!!!“

ZARA dokumentiert das Ketten-E-Mail und klärt Herrn P. darüber auf, dass der Inhalt der E-Mail nicht der Wahrheit entspricht. Mit Hilfe solcher Ketten-E-Mails werden verkürzte und falsche Informationen rasend schnell verbreitet und der/die ursprüngliche VerfasserIn ist nur schwer ausfindig zu machen. ZARA übermittelt Herrn P. eine Richtigstellung von der Seite www.stopptdierechten.at (→ Glossar), wo darüber aufgeklärt wird, dass die Bilder im E-Mail keineswegs ein Asylwohnheim in Niederösterreich zeigen und diese Fotos – in Verbindung mit verschiedensten Hetzgeschichten – schon seit über einem Jahr im Internet kursieren. ZARA empfiehlt, sowohl die VerbreiterInnen als auch die übrigen EmpfängerInnen darüber aufzuklären, dass es sich bei diesen E-Mail-Inhalten um erfundene Hetz- und Hasstexte handelt.

19 Gewaltfantasien gegen Flüchtlinge

Im Oktober dieses Jahres wendet sich Herr A. an ZARA, weil er auf der Facebook-Seite der FPÖ Heidenreichstein erschreckende Kommentare im Zusammenhang mit Flüchtlingen entdeckt hat. Besonders schockiert ist Herr A. darüber, dass die Postings sehr lange Zeit auf der Seite belassen und nicht gelöscht werden. Ein User schreibt zu einem Beitrag, in dem behauptet wird, dass „Putzen für Asylwerber unzumutbar“ wäre: „Dann zündet den Dreck und das Gesindel an! Damit ist Ruhe und Ordnung, entsorgt ist auch gleich wenn man viel Buchenholz dazu gibt.“ In Verbindung mit der Ankündigung eines harten Winters postet ein anderer User: „Ich hoffe es für alle die in den Zelten Hausen dürfen, sol-

len Erfrieren alle bitte!“ In einem weiteren Kommentar merkt derselbe User an, dass er „das Pack fertig machen wolle, wo er nur könne“. ZARA informiert die NS-Meldestelle (→ Glossar) über die von Herrn A. gemeldeten Postings und fordert diese auf, die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten, sofern ein Strafrechtsverstoß festgestellt wird.

20 Forderung nach KZ-Wiedereröffnung

Im November dieses Jahres meldet Frau J. ZARA die Facebook-Gruppe „Österreicher zuerst“ aufgrund der zahlreichen hetzenden und hasserfüllten Beiträge dieser Gruppe. Besonders schockiert ist sie von einem Thread, in dem zunächst ein User postet, dass „viele Bürger Einheimische“ sagen würden, dass es wieder an der Zeit sei – um „die Flüchtlinge zu bewältigen“ – dass „die Kz wieder eröffnet werden sollten, denn da hätten die Asylanten-Migranten genug Platz um sich auszutoben.. Beispiele: Auschwitz, Dachau, Mauthausen (...)“ Eine andere Userin meint darauf: „Aber bitte auch in Betrieb nehmen“. Das kommentiert eine weitere Person folgendermaßen: „Ich spendiere das Gas für die Duschen“. Da sich auf der Facebook-Seite „Österreich zuerst“ noch zahlreiche weitere herabwürdigende Beiträge befinden, fordert ZARA die NS-Meldestelle (→ Glossar) dazu auf, die gesamte Gruppe hinsichtlich strafrechtlich relevanter Inhalte zu überprüfen. Darüber hinaus beanstandet ZARA die Facebook-Gruppe direkt über die Meldfunktion von Facebook. Die Rückmeldung von Facebook besagt, dass die Inhalte „nicht gegen die Gemeinschaftsbestimmungen“ verstoßen und daher keine Löschung erfolgt. Dennoch sind einige Zeit nach der Meldung manche Kommentare online nicht mehr zu finden.

21 Anschlag auf InitiatorInnen einer Asylunterkunft

Im Sommer beschließt das Ehepaar D., ab September in ihrem Gasthof in einer Kärntner Gemeinde AsylwerberInnen unterzubringen. Sowohl der Gemeinderat als auch der Bürgermeister sind allerdings gegen das Vorhaben. Der Bürgermeister gibt Medien gegenüber unter anderem an, er mache sich „Sorgen um die Sicherheit von Frauen im Ort“, jemand müsse die Verantwortung dafür übernehmen, wie man „die Triebe der Flüchtlinge beherrschen“ könne. Er ist der Meinung, dass „die Hilfsbereitschaft der Menschen auf dem Land ‚schamlos ausgezückt‘ werde“. Auf Facebook kommt es zu

heftigen Diskussionen und Äußerungen zur geplanten Unterkunft; auch menschenverachtende Aussagen wie „De tuama woll obmurgsn!“ und „Gemma se daschlogn?“ werden gepostet. Kurz darauf explodiert ein Böller auf der Terrasse der Unterkunft. Herr und Frau D. erleiden dadurch Verletzungen im Ohrbereich und müssen für einige Tage ins Krankenhaus. Wegen des Anschlags werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. In der Folge wird die geplante Flüchtlingsunterkunft doch nicht eröffnet und das Ehepaar D. verkauft den Gasthof. Im Dezember kommt es wegen der verhetzenden Aufrufe im Internet zu einer strafrechtlichen Verhandlung. Der Verfasser, ein junger Einwohner der Gemeinde, der bereits vorbestraft ist, gibt an, dass es ihm „jetzt leid tue, das geschrieben zu haben“. Er hätte Angst gehabt, dass „die Ausländer seinen Verwandten etwas antun könnten“. Er wird zu einer 3-monatigen bedingten Haftstrafe verurteilt. Der Richter hält dem Angeklagten bezugnehmend auf den Bölleranschlag warnd vor, dass durch seine Einträge andere zu solchen Taten motiviert würden. Hinsichtlich des Bölleranschlags ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt, ob der Täter ausgeforscht werden konnte und gerichtliche Schritte gesetzt wurden. ZARA dokumentiert die Geschehnisse anhand von Medienberichten.

22 Geldstrafe für Internet-Hetzer

Im November muss sich Herr S., der Feuerwehrmann bei der Wiener Berufsfeuerwehr ist, vor Gericht für zahlreiche verhetzende und zu Gewalt auffordernde Aussagen verantworten, die er über einen längeren Zeitraum im Internet veröf-

fentlicht hat. Unter den menschenverachtenden Parolen, die Herr S. auf Facebook postet, finden sich die folgenden: der Islam gehöre „ausgerottet“, Moscheen „abgefackelt“ und „in Trümmer gelegt“, „es wird zeit die lager wieder zu öffnen für die zecken“, „de hätten olle des gsheet fua an lampenschirm“. Frauen, die mit „so an zecken“ ins Bett gehen, wirft er vor, die „eigene Rasse“ zu beschmutzen. Herr S. gibt dazu vor Gericht an, „grundsätzlich nicht fremdenfeindlich“ zu sein, verfasst allerdings regelmäßig auch verhetzende rassistische Kommentare wie „tot den kanacken“, „shut up, n...“, „schwarze bimbosau“ oder „ebola ist wieder aktiv. niemand sollte mehr von afrika ausreisen dürfen und afrika sollte unter quarantäne gestellt werden !!!! gott schütze ebola“. Zahlreiche Facebook-Bekannte von Herrn F. nehmen seine Kommentare zum Anlass, ebenfalls hetzende und rassistische Postings hinzuzufügen.

Zur Erklärung seiner Hassaufrufe gibt Herr S. an, dass ihn die Medienberichterstattung über den Islamischen Staat (IS) so sehr verärgert hätte, dass er sich „Luft machen“ wollte. Gefragt, warum er auf seiner rechten Hand ein Totenkopfsymbol sowie die Zahl 88 (in rechtsextremen Kreisen ein Code für die Buchstaben HH/„Heil Hitler“) tätowiert hat, gibt er an, die Zahl würde für das Datum seines Hochzeitstages stehen. Wegen Verhetzung (→ Glossar), Herabwürdigung religiöser Lehren und Aufforderung zu einer mit Strafe bedrohten Handlung wird Herr S. zu einer Geldstrafe von 6.000 Euro, davon 3.000 Euro bedingt auf drei Jahre, verurteilt; eine Haftstrafe wird nicht verhängt. ZARA dokumentiert den Vorfall aufgrund der Berichte von Medien und der Plattform „Stoppt die Rechten“ (→ Glossar).

www.stoppline.at

Meldestelle gegen Kinderpornographie
und Nationalsozialismus im Internet

Eine Initiative der

ispa
Internet Service Providers Austria



Die eigenen Rechte kennen

23 | Rechtliche Schritte gegen Hassposter

Frau M. wendet sich Mitte November an ZARA, um auf erschreckende Hass-Postings des Facebook Users Herrn O. aufmerksam zu machen und anzuregen, strafrechtliche Schritte zu prüfen. Herr O. veröffentlicht unter anderem folgende hetzende Aufrufe: „das drecksback aus den islamländern muss abgeschossen werden“, „time to kill&remove all islam from europe“, „fucking muslims“ und „islam schweine“. Die Melderin erkundigt sich bei ZARA, ob eine Anzeige erstattet werden kann. ZARA sieht in den Kommentaren von Herrn O. den Tatbestand der Verhetzung (→ Glossar) erfüllt und leitet diese an die NS-Meldestelle (→ Glossar) zur strafrechtlichen Überprüfung weiter.

Nach dem Grundsatz der §§ 62 iVm 67 StGB ist österreichisches Strafrecht anzuwenden, wenn der/die TäterIn im Inland handelt, der Erfolg (also das Ergebnis der Tat) im Inland eintritt oder der Erfolg nach der Vorstellung des Täters/der Täterin im Inland hätte eintreten sollen. Dies gilt grundsätzlich auch für im Internet begangene Straftaten. Befinden sich der Server der betreffenden Webseite oder der/die TäterIn im Ausland, verkompliziert dies allerdings die Situation und kann die Strafverfolgung erschweren.

Die Äußerungen des Users im oben angeführten Fall verstoßen gegen österreichisches Strafrecht. Wer annimmt, dass sämtliche verhetzende und die Menschenwürde anderer verletzende Kommentare als Ausübung der Meinungsfreiheit ausnahmslos erlaubt sind, irrt. Das österreichische Recht sieht – in Übereinstimmung mit diversen internationalen rechtlichen Regelungen zum Schutz der Menschenrechte – Ausnahmen vom Grundsatz der Meinungsfreiheit vor, und zwar dort, wo es nicht mehr um „Meinung“, sondern um Verhetzung (§ 283 des Strafgesetzbuches – StGB) oder um Verstöße gegen das Verbotsgesetz geht.

Gemäß der bisherigen Rechtsprechung zum Delikt der Verhetzung wird „Hetze“ als „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung“ definiert (vgl. OGH 28.01.1998, 15 Os 203/98).

Durch die Strafrechtsnovelle 2015, welche mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, wurde unter

anderem der Straftatbestand der Verhetzung neu formuliert, um internationalen Verpflichtungen zu entsprechen und bestehende Defizite, auch beim Schutz aktuell von Hetze betroffener Menschen, auszugleichen.

Gemäß § 283 StGB ist nunmehr wegen Verhetzung strafbar:

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert, oder zu Hass gegen sie aufstachelt, oder

2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung

nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strenger Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Der geschützte Personenkreis umfasst Gruppen und in Abs 1 Z 1 auch einzelne Mitglieder solcher Gruppen, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Gruppen in Betracht, die nach (vorhandener oder fehlender) „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft definiert werden. Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass auch Hetze gegen „AusländerInnen“, „MigrantInnen“, „Flüchtlinge“ und „AsylwerberInnen“ vom Anwendungsbereich erfasst ist.

Gemäß Abs 1 ist es verboten, gegen eine solche Gruppe oder ein Gruppenmitglied zu Gewalt aufzufordern oder zu Hass aufzustacheln; gemäß Abs 2 macht sich strafbar, wer in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine dieser Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Solche Handlungen sind dann strafbar, wenn sie „öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird“ begangen werden. Nach Rechtsprechung und Lehre ist „Öffentlichkeit“ ab ca. zehn Personen, „viele Menschen“ ab ca. 30 Personen gegeben.

Gänzlich neu ist der Tatbestand in Abs 1 Z 3. Damit werden internationale Vorgaben zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit umgesetzt.

Die höhere Strafandrohung in Abs 2 kommt dann zur Anwendung, wenn die verhetzenden Aussagen einer „breiten Öffentlichkeit“ zugäng-

lich werden. Das ist bei einem Personenkreis ab ca. 150 Personen gegeben und betrifft damit unter anderem Hasspropaganda und Hetze im Internet, in Zeitschriften oder auch im Rahmen einer gut besuchten öffentlichen Veranstaltung.

Bewirkt eine solche verhetzende Handlung die Gewaltausübung gegen eine Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe, ist dies nach Abs 3 strafbar. Abs 4 schließlich verbietet die Verbreitung von Hass- und Hetzpropaganda „in gutheißender oder rechtfertigender Weise“, sofern diese dadurch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Damit wird klar geregelt, dass nicht nur das selbständige Verfassen, sondern auch das Weiterverbreiten von verhetzenden Inhalten z.B. im Internet verboten ist. Reine Berichterstattung mit kritischer Intention ist von der Regelung nicht erfasst.

Die Verhetzung steht in Konkurrenz zum Verbotsgesetz, das nationalsozialistische Taten unter Strafe stellt, und ist diesem gegenüber subsidiär anwendbar. Zum Verbotsgesetz siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Beschränkungen“ (S. 31).

Was kann Frau M. tun?

Frau M. kann sich selbst direkt an die Meldestelle für NS-Wiederbetätigung des Bundesministeriums für Inneres wenden. Diese ist beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (→ Glossar) angesiedelt und nimmt unter der Mailadresse ns-meldestelle@bvt.gv.at Meldungen über Webseiten und Forenbeiträge mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten entgegen. Wenn Frau M. den Vorfall bei ZARA meldet, kann ZARA für Frau M. – wie oben geschildert – die Meldung übernehmen. Um die Entfernung verhetzender Kommentare im Internet herbeizuführen, kontaktiert ZARA üblicherweise die betreffenden BetreiberInnen der Seiten und weist auf die gegebenenfalls bestehenden und derartige Inhalte ausschließenden AGBs (→ Glossar) und/oder auf die strafrechtliche Relevanz der Einträge hin. Die BetreiberInnen sind nach Hinweis auf einen gegen Strafrecht verstoßenden Forumsbeitrag zu dessen Löschung verpflichtet. Bleiben die verhetzenden oder den Tatbestand der Wiederbetätigung erfüllenden Texte wesentlich weiterhin abrufbar, können auch die BetreiberInnen der Seite strafrechtlich belangt werden.

Politik und Medien

13 %



Vorkommnisse in dieser Kategorie beziehen sich auf rassistische Vorfälle, die von PolitikerInnen und von den Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen) generiert werden. Darunter fallen politische Aussagen, Slogans auf Wahlplakaten oder eben Zeitungsartikel, die Zwietracht säen, Angst und Vorurteile schüren bzw. falsche Fakten verbreiten. Die Medien als „Meinungsbildner“ und „vierte Staatsgewalt“ haben zwar die Möglichkeit, hier als Korrektiv einzugreifen und ihrer demokratischen Aufgabe nachzukommen, leider kommt es aber immer wieder zu einseitigen oder unzureichend recherchierten Inhalten, die rassistischen Vorurteilen Vorschub leisten.

24 | „Nazi-Diktion“ in Politikerposting

Herr L., ein FPÖ-Gemeinderat, der auch als Zivilbediensteter bei einer Militärakademie arbeitet, veröffentlicht Mitte Mai auf Facebook folgendes Posting: „Die Zwangsbevormundung durch die EU-Diktatur schreitet voran! Statt pragmatische und sinnvolle Lösungen (z.B. Rückverfrachtung nach Afrika) zu finden, planen sie Zwangsimpport und -aufteilung, wohl wissend, dass dieses Menschenmaterial für Europa komplett wertlos und problembehaftet ist.“

Mehrere PolitikerInnen zeigen sich empört und sprechen von „Nazi-Diktion“. Auch die israelitische Kultusgemeinde (IKG) fordert den Rücktritt des Lokalpolitikers. In weiterer Folge leitet das Bundesheer ein Disziplinarverfahren gegen Herrn L. ein, er legt seine Parteimitgliedschaft zurück und sein Gemeinderatsmandat nieder. In einem Interview mit einer niederösterreichischen Zeitung nimmt er seine „krasse Formulierung“ zurück und bittet um Verzeihung, er hätte niemanden verletzen und beleidigen wollen. Zu Redaktionsschluss ist der Ausgang des Disziplinarverfahrens nicht bekannt.

25 | Gemeinde fordert zur „Erhebung“ auf

Frau R. macht Anfang August einen seltsamen Fund im Internet. Auf der Homepage einer kleinen oberösterreichischen Gemeinde findet sie ein „Asyl-Erhebungsblatt“, mit dessen Hilfe BewohnerInnen des Ortes „Vorfälle betreffend Asylthematik“ der Gemeinde melden können. Der Erklärung des Zwecks des Blattes auf der Webseite zufolge, könne man sich, sofern man „Zeuge/-in oder Betroffene/-r eines Vorfalles mit Asylwerberrn“ sei, ein Formular downloaden. In

diesem kann man Angaben zu Ort, Zeit und Art des „Geschehens“, dazu, ob Anzeige erstattet wurde oder nicht sowie zur eigenen Person machen. Frau R. fragt sich, was der Sinn dieser „Erhebung“ sein soll, zumal es zu anderen, ihrer Meinung nach relevanten Themen, z.B. zur Verkehrssituation, keine Erhebungen gäbe. Sie informiert ZARA über den Fall. ZARA leitet die Meldung in der Folge auch an die oberösterreichische Antidiskriminierungsstelle weiter.

Etwas später wird ZARA ein einschlägiger Artikel der österreichischen Wochenzeitung „Die ganze Woche“ übermittelt. Auf dem Titelblatt wird der Artikel mit der Schlagzeile „Unglaubliches Treiben in OÖ: Asylanten haben die ‚Lizenz‘ zu stehlen“ angekündigt. Im Blattinneren findet sich der betreffende Artikel mit der Überschrift „Asylanten dürfen bei uns stehlen“. Er enthält zahlreiche diskriminierende Pauschalverunglimpfungen sowie unbelegte Vermutungen, die als Tatsachen dargestellt werden. Diebstähle stünden „an der Tagesordnung“ und weil die Polizei „der Straftaten nicht Herr“ werde, ließen die Geschäftsleute „die Asylwerber“ bereits einen bestimmten Betrag im Monat entwenden. Mütter „fürchten sich, ihre Kinder alleine auf die Straße zu schicken“, die BewohnerInnen würden sich „ihres Lebens nicht mehr sicher fühlen“. Deshalb habe der Bürgermeister an jeden Haushalt und an jedeN GeschäftsbetreiberIn ein Erhebungsblatt für „Vorfälle betreffend Asylthematik“ verschickt, „auf dem jeder seinem Ärger schriftlich freien Lauf lassen kann“. Der Autor fügt, ohne Belege dafür zu haben, seine eigenen pauschalisierenden und vorurteilsbehafteten Vermutungen in den Artikel ein: „Es ist immer wieder das gleiche Bild. Auf der einen Seite der ‚arme Flüchtling‘, auf der anderen Seite die ‚reichen Europäer‘. Wer gegen Flüchtlinge etwas sagt, gilt als ausländerfeindlich. Deshalb wagt es im Ort kein Unternehmer, drastische Schritte gegen die Täter zu unternehmen“. Neben anderen empörten LeserInnen leitet auch ZARA den Artikel zur Prüfung medienethischer Verstöße gegen

den Ehrenkodex der österreichischen Presse an den Presserat (Österreichischer Presserat → Glossar) weiter.

Im November greift die Zeitung Oberösterreichische Nachrichten die Angelegenheit nochmals auf. Es wird berichtet, dass ein FPÖ-Landesrat gemeinsam mit weiteren FPÖ-Mandataren den Bericht der Wochenzeitung im September zum Anlass genommen hat, um eine parlamentarische Anfrage an das Innenministerium zu stellen. Darin wurde eine Aufstellung gefordert, wie viele Delikte in dem von der Wochenzeitung angesprochenen Bezirk in den letzten zwei Monaten AsylwerberInnen zuzuordnen seien. In der Beantwortung präsentiert das Innenministerium Statistiken zu den betreffenden polizeilichen Anzeigen, in denen die offiziellen Zahlen ein ganz anderes Bild zeichnen: von 251 angezeigten Diebstählen gingen 17 „auf das Konto“ von AsylwerberInnen, von 43 Betrugsfällen lediglich einer. Bei der großen Mehrheit der aufgelisteten Straftaten richte sich keine einzige Anzeige gegen eineN AsylwerberIn. Im Artikel wird auch der Bürgermeister der betreffenden oberösterreichischen Gemeinde zitiert, welcher nun angibt, dass der Beitrag der Wochenzeitung vom August „überspitzt“ formuliert gewesen wäre. Zwar hätte es Probleme gegeben, nicht aber in dem Ausmaß, wie der Bericht es suggerierte. Er habe jedoch „davon gehört“, dass es Firmen gebe, die ihren MitarbeiterInnen Anzeigen gegen AsylwerberInnen untersagen würden. Im Artikel der OÖ Nachrichten wird dazu angeführt, dass eigene Anfragen bei mehreren Unternehmen diesen Verdacht allerdings nicht erhärten konnten. Im Winter veröffentlicht der Presserat schließlich seine Entscheidung und stellt darin einen „geringfügigen Verstoß“ gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex fest. Der zuständige Senat des Presserates halte es für unbedenklich, dass der Verfasser des Artikels über das Ergebnis der Umfrage des Bürgermeisters mit den darin enthaltenen negativen Vorkommnissen mit Flüchtlingen berichte. Es lägen keine Hinweise vor, dass die im Artikel zitierten Aussagen unrichtig wären. Im Artikel würde allerdings bewusst ein tendenziöses Bild gezeichnet. Es würden Schlussfolgerungen in den Raum gestellt, die mit den im Artikel wiedergegebenen Zitaten nicht in Einklang stehen. So werde beispielsweise berichtet, dass keinE UnternehmerIn sich traue, Schritte gegen die TäterInnen zu setzen, obwohl unmittelbar im Anschluss eine Mitarbeiterin eines Unterneh-

mens anmerkt, dass, so wie in allen Filialen, auch dort alle nachweisbaren Diebstähle zur Anzeige gebracht würden. Ihrer Aussage, dass es nur „einen leicht erhöhten Schwund“ gebe, wird die Formulierung „[o]ffiziell heißt es“ vorangestellt. Der darauf folgende Absatz wird mit dem Satz „Die Diebe nehmen, was sie kriegen können.“ eingeleitet. Dadurch wird den LeserInnen gegenüber suggeriert, dass die Stellungnahme der Mitarbeiterin bloß eine „offizielle“ wäre und in dieser geschönten Form der Wahrheit nicht entspreche. Einige Formulierungen bewertet der Senat – auch in Hinblick auf die Kriminalstatistik des Innenministeriums – als übertrieben und problematisch, die Artikelüberschrift auf der Titelseite („Lizenz zu stehlen“) wird ebenfalls als kritisch empfunden.

26 | Hetze gegen MuslimInnen

Im März wird auf der Facebook-Seite einer niederösterreichischen FPÖ-Ortsgruppe ein Foto mit Text der Facebook-Gruppe „Abwehr dem linken Terror“ geteilt. Neben dem groß abgebildeten Satz „Ich lasse mich nicht vergewaltigen um zu zeigen wie tolerant ich bin“ ist eine ernst blickende Frau abgebildet, auf deren T-Shirt „STOP MUSLIMS NOW“ zu lesen ist. Das Hetz-Posting empört in verschiedenen sozialen Netzwerken zahlreiche LeserInnen, worauf mittels Screenshots aufmerksam gemacht wird. Die Screenshots zeigen zwei Varianten des Postings: einmal das kommentarlose „Teilen“ des Bildes auf der Facebook-Seite der Ortsgruppe, ein andermal ist dem Foto der Kommentar „Gegen radikalen Islam: (“ vorangestellt. Einen Tag später wird das Posting wieder gelöscht. Auch Medien berichten über den Vorfall. In den Artikeln wird der Obmann der Ortsgruppe zitiert, der bestätigt, das Bild auf Facebook geteilt zu haben. Die FPÖ Niederösterreich gibt dazu an, die Aussage des Postings nicht in Ordnung zu finden, man habe deshalb sofort die Entfernung des Postings veranlasst.

ZARA wird der Vorfall gemeldet und die Beratungsstelle bringt in der Folge eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft ein, um eine strafrechtliche Überprüfung hinsichtlich des Verdachts der Verhetzung (→ Glossar) anzuregen. Mitte April teilt die Staatsanwaltschaft in einem Antwortschreiben dazu mit, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde, da „kein Anfangsverdacht“ bestehe. (Anm.: Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen wurde.)

27 | Falschmeldung über angebliche Supermarktplünderung

Ende September teilt FPÖ-Bundesparteiobmann Heinz-Christian Strache auf seiner Facebook-Seite einen Kommentar eines Facebook-Users. Als Einleitungstext schreibt Strache dazu: „Fundstück! Ein Bürger berichtet im Netz!“ Der Autor des Postings schildert darin angebliche Plünderungen von Supermärkten durch Flüchtlinge und dass die Presse angewiesen wäre, nicht darüber zu berichten: „So siehts aus in unserem schönen Döbling, sieht man aber nichts davon in den Medien. Döbling. Am Nußdorferplatz wurden Flüchtlinge untergebracht. Im neuen noch nicht eröffneten Pensionistenheim auch. An sich ja nichts außergewöhnliches. Nun dachten sich einige sie könnten den Hofer stürmen und gratis einkaufen. Dies gelang nicht Hofer sperrte beinhart zu. Schlau. Nur der Billa auf der Heiligenstätterstraße schaffte dies nicht. Er wurde überrannt. WEGA Einsatz. Lieber Herr Häupl. Warum sind die Presse angewiesen nichts über solche Vorfälle zu bringen. Warum schweigt auch die Polizeiführung die eigentlich IHRE Bürger schützen soll. Angst vor Oktober. Angst das die Lügengebäude brechen. Angst müsst ihr erst haben bis hier in Ö. der Terror einkehrt durch EURE Ideen unkontrolliert jeden einzulassen.“ Die LeserInnen dieses Postings empören sich in der Folge in zahlreichen, teils rassistischen und hetzenden Kommentaren über diese angeblichen Vorfälle. Gerüchte über weitere „Plünderungen“ in anderen Orten werden in den Postings ebenfalls verbreitet. Kurz darauf stellen die beiden betreffenden Unternehmen auch auf Facebook unmissverständlich klar, dass die geschilderten Vorfälle nicht der Wahrheit entsprechen und die betreffenden Postings Falschmeldungen sind. Als diese Klarstellungen von UserInnen auf der Facebook-Seite von Strache gepostet werden, werden diese mit Antworten wie „HC hat es bestätigt! Bitte lesen! Oder wollt ihr behaupten HC postet Unwahrheiten?“ und „Auch diese Stellungnahmen sind mir egal! Denn die Wahrheit wird uns allen verschwiegen!“ abgetan. Strache äußert sich auf seiner Facebook-Seite nicht zu den Klarstellungen, löscht aber schließlich kommentarlos den gesamten Eintrag. Die Falschmeldung war zuvor über 5.000 Mal geteilt worden. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand von Berichten der Internetplattform www.stopptdierechten.at (→ Glossar), der Initiative Mimikama (→ Glossar) sowie Medienartikeln.

28 | Politikerin postet antisemitische Hetze auf Facebook

Anfang November postet ein Facebook-User folgenden antisemitischen Kommentar auf der Facebook-Seite der FPÖ-Abgeordneten Susanne Winter: „Die Zionistischen Geld - Juden Weltweit sind das Problem. Europa und Deutschland im speziellen bekommt nun von den Zionistischen Juden und speziell den Reichen Zionistischen Juden in den USA die Quittung für Jahrhundertlange Judenverfolgung in Europa. Europa und im Besonderen Deutschland sollen nach dem Willen der zionistischen Juden als wirtschaftliche Konkurrenz gegenüber den USA ein für alle Mal ausgeschaltet werden“. Winter belässt dieses hetzerische Posting nicht nur auf ihrer Seite, sondern fügt auch noch zustimmend hinzu: „schön, dass Sie mir die Worte aus dem Mund nehmen ;-). Vieles darf ich nicht schreiben, daher freue mich umso mehr über mutige, unabhängige Menschen!“ Der Vorfall erregt allgemein große Empörung und Entsetzen, die Bundes-FPÖ distanziert sich daraufhin umgehend von der seit 1997 in der Partei aktiven und seit 2008 als FPÖ-Nationalratsabgeordnete tätigen Winter und schließt sie kurz nach dem Bekanntwerden der Postings von der Partei aus. Winter, die 2009 aufgrund Hass schürender islamophober Aussagen, die von FPÖ-Bundesparteiobmann Strache damals lediglich als überspitzte Formulierungen bezeichnet wurden, rechtskräftig wegen Verhetzung (→ Glossar) und Herabwürdigung religiöser Lehren zu einer Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, kommt den zahlreichen Rücktrittsaufrufen nicht nach und verbleibt als Abgeordnete ohne Parteizugehörigkeit im Parlament. Nationalratspräsidentin Bures informiert die Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um Überprüfung der Aussagen hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz. Strafrechtsprofessor Helmut Fuchs gibt dazu an, dass die Wortwahl eindeutig in Richtung „nationalsozialistischer Wiederbetätigung“ gehe und dieser mögliche Straftatbestand im Verbotsgesetz (NS-Verbotsgesetz → Glossar) zu prüfen sei. Zum Berichtszeitpunkt ist der Ausgang des Ermittlungsverfahrens nicht bekannt. ZARA dokumentiert den Vorfall auf Grundlage der Medienberichterstattung.

29 | Querelen wegen Berichterstattung

Anfang Juni veranstalten FPÖ-FunktionärInnen der Wiener Bezirksgruppe Landstraße eine Protestaktion vor einem Flüchtlingsquartier in Wien-Erdberg. Die Gruppe stellt sich am Zugangsweg zum Asylquartier auf und trägt Schilder und Transparente mit der Aufschrift „NEIN ZUM ASYLANTENHEIM“. Der Zweck der Aktion wird damit sowohl PassantInnen als auch Asylsuchenden, die am Zugangsweg vorbeikommen, klar und deutlich mitgeteilt. Ein anwesender Fotograf der Zeitung Kurier macht Fotos von der Aktion und veröffentlicht eines davon – es zeigt zwei erwachsene Asylwerber zusammen mit einem kleinen Buben, die an den Protestierenden vorbeigehen – mit dem Kommentar „FPÖ begrüßt geflüchtete Kinder in Erdberg“ auf Twitter. Das Foto bzw. die darauf dokumentierte Aktion ruft große Entrüstung und Kritik sowohl in den sozialen Netzwerken als auch unter PolitikerInnen hervor, zahlreiche Medien berichten darüber. Einige Tage später wird FPÖ-Bundesparteiobmann Strache in einer Diskussionssendung im Fernsehen auf das Foto angesprochen. Auf die Frage, ob es in Ordnung sei, Flüchtlingskinder so „willkommen“ zu heißen, behauptet Strache, das Foto wäre „gestellt“ und die Aufnahme „inszeniert“ worden. Die GegendemonstrantInnen hätten es „organisiert, dass ein Kind mit einem Fotografen positioniert vorbeigeführt wurde. Und so kann man mit Bildern Kinder missbrauchen“. Ebenfalls kurz nach der Aktion veröffentlicht die FPÖ-Landstraße auf ihrer Webseite diverse fremdenfeindliche Texte, unter anderem ist unter der Rubrik „Dafür stehen wir“ zu lesen: „Als geeigneten Ansatz zur Lösung des Überfremdungsproblems sehen wir nicht die Forderung nach rein äußerlichen Integrationsgesten der Masse der weder assimilationsfähigen und/oder -willigen kulturfremden legalen und illegalen Zuwanderer, die sich heute in Österreich befinden, sondern nur den der nachhaltigen Rückführung dieser unsere kulturelle Identität bedrohenden Massen.“ Unter dem Punkt „Rückführung“ wird die „Rückführung der

bisher legal aufhältigen Fremden!“ gefordert. Ausgenommen davon sollten „Ausländer der angrenzenden Länder oder aus Gebieten der Kronländer der ehemaligen Habsburgermonarchie“ sowie Schlüsselarbeitskräfte sein. Nachdem diese Einträge medial aufgegriffen und scharf kritisiert werden, werden sie wieder von der Webseite entfernt. Obwohl sowohl der Kurier als auch der Fotograf selbst umgehend und eindeutig klarstellen, dass das Foto nicht gestellt wurde und die Vorwürfe der FPÖ Funktionäre klar zurückweisen, werden die Vorwürfe sowohl von Strache als auch dem Wiener FPÖ Obmann Johann Gudenus wiederholt. Es folgen Klagen der Zeitung und des Fotografen wegen Kreditschädigung und übler Nachrede. Im August beantragt das Wiener Straflandesgericht in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Nationalrats, ob die Immunität Straches, die ihm als Abgeordneter des Parlaments zuteilwird, aufgehoben wird. Da die inkriminierte Handlung – üble Nachrede (→ Glossar) – laut Einschätzung des Gerichts „nicht offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten“ steht, ist eine solche Auslieferung für eine behördliche Verfolgung notwendig. Die Abgeordneten entscheiden im Oktober, dass Straches Immunität nicht aufgehoben wird, da sie einen Zusammenhang zwischen der politischen Tätigkeit Straches und dem angezeigten Delikt sehen. Eine strafrechtliche Prüfung der Aussagen Straches wegen übler Nachrede ist damit nicht möglich. Die zivilrechtlichen Verfahren wegen Kreditschädigungen gegen Strache und Gudenus laufen weiter. Im Dezember nimmt Gudenus in einer Veröffentlichung auf Facebook seine Behauptungen der Manipulation des Fotos zurück und stellt klar, dass diese nicht der Wahrheit entsprachen. Er spendet als Wiedergutmachung 2.500 Euro an die Flüchtlingshilfe des Wiener Roten Kreuzes. Das Verfahren gegen Strache ist zum Berichtszeitpunkt, wie aus Medienberichten hervor geht, noch nicht abgeschlossen. ZARA dokumentiert die Geschehnisse aufgrund von dazu eingehenden Meldungen und Medienartikeln.

Die eigenen Rechte kennen

30 | Zeitungskommentar schürt Vorurteile und Hetze

Mitte Oktober verfasst der Chefredakteur der steirischen Ausgabe der Kronen Zeitung einen rassistischen und menschenverachtenden Kommentar über die Flüchtlingssituation in Spielfeld. Darin schreibt er unter anderem, dass die Stimmung „längst gekippt“ sei angesichts von „jungen, testosteron-gesteuerten Syrern, die sich äußerst aggressive sexuelle Übergriffe leisten“. In ÖBB-Waggons würden Afghanen die Sitze aufschlitzen, in Notquartieren „verwenden sie die sanitären Einrichtungen nicht, sondern erledigen ihr Geschäft just daneben und fordern weibliche Hilfskräfte dann auf: ‚Mach's weg, dazu bist du ja da ...!‘“ Aufgrund der medialen Resonanz und Empörung in der Bevölkerung spricht der Chefredakteur in einer der nächsten Ausgaben in einem weiteren Kommentar von einem „Fehler“ und „mangelndem Fingerspitzengefühl“, er habe „das Augenmaß verloren“. In einer Stellungnahme dazu gibt die Zeitung an, der Chefredakteur werde sich „aus eigenen Stücken für einige Zeit aus der Redaktion zurückziehen“. Im November wird berichtet, dass der Redakteur nach einer vierwöchigen Auszeit wieder den Dienst angetreten hat. Weitere Konsequenzen seitens der Zeitung sind offensichtlich nicht geplant. Die Organisation SOS Mitmensch übermittelt eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft, es sei zu prüfen, ob der Kommentar unter den Verhetzungsparagrafen oder unter die wissentliche Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte falle. Der Presserat verzeichnet auf Grund des Kommentars 176 Beschwerden und leitet ein Prüfverfahren ein, um festzustellen, ob der Text den medienethischen Grundsätzen des Ehrenkodex für die österreichische Presse entspricht. In seiner Entscheidung im Dezember stellt er Verstöße gegen Punkt 2 (Genauigkeit) und Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Das Verfahren habe ergeben, dass die in dem Kommentar geschilderten Vorfälle auf keinerlei Recherche beruhen. Nach Meinung des Presserates liegt es auf der Hand, dass durch diesen Kommentar Flüchtlinge diskriminiert wurden. Kritisiert wird auch, dass in der betreffenden Tageszeitung selbst eine veröffentlichte Distan-

zierung oder Entschuldigung ihren LeserInnen gegenüber nicht erfolgt ist. Zu Redaktionsschluss ist nicht bekannt, ob gegen den Redakteur ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Einseitige, rassistische Berichterstattung in Medien ist rechtlich kaum greifbar. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Solange durch diese Berichterstattung nicht in die Rechte von Einzelpersonen eingegriffen – etwa durch üble Nachrede (→ Glossar) oder die Verletzung der Unschuldsvermutung – oder durch die Wiedergabe von Meinungen nicht gegen das NS-Verbotsgesetz (→ Kapitel „Rassistische Beschmierungen“) oder strafrechtlich (z.B. Verhetzung → Kapitel Internet) verstoßen wird, sind rechtliche Schritte nicht möglich.

Seit der Neugründung des Österreichischen Presserats (→ Glossar) im Jahr 2009 besteht allerdings wieder die Möglichkeit, dort durch eine Beschwerde ein Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen die medienethischen Grundsätze des Ehrenkodex für die österreichische Presse anzuregen. Dieser beinhaltet (laut Eigendefinition) Regeln für die tägliche Arbeit von JournalistInnen, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen sollen. Zum Schutz vor diskriminierender und rassistischer Berichterstattung führt der Kodex unter Punkt 7 an:

Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung

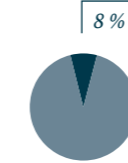
7.1. Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen von Personen und Personengruppen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

7.2. Jede Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts sowie aus ethnischen, nationalen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen ist unzulässig.

Alle Entscheidungen des Presserates sind auf seiner Webseite (<http://www.presserat.at/>) einsehbar. Einige davon werden auch über eigene Presseausendungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Alle Privatpersonen haben natürlich immer die Möglichkeit, selbst beim Medieninhaber bzw. der Medieninhaberin gegen rassistische Berichterstattung zu protestieren und klar darauf hinzuweisen, dass solche Texte von der LeserInnenschaft abgelehnt werden.

Rassistische Beschmierungen



Rassistische Parolen und Symbole im öffentlichen und halböffentlichen Raum – wie beispielsweise an Hauswänden, Haltestellen, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Parkhäusern – sind Gegenstand dieses Kapitels. Beschmierungen werden von ZARA dokumentiert, deren Entfernung veranlasst und in diesem Abschnitt statistisch aufbereitet.

Hakenkreuze auf Spielplatz

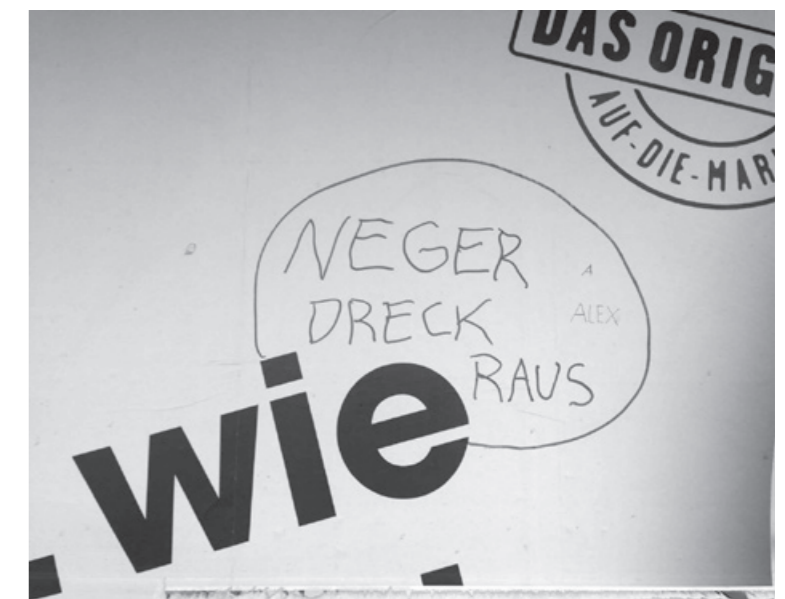
Beschmierungsfall 1

Frau M. besucht im November mit ihrem kleinen Sohn einen Kinderspielplatz und bemerkt dort nationalsozialistische Beschmierungen in Form von Hakenkreuzen auf Teilen der Spielgeräte. Frau M. informiert ZARA darüber. ZARA dokumentiert die Beschmierungen und leitet die Meldung mit dem Ersuchen um Entfernung an den zuständigen Bezirksbürgerdienst weiter. Der Bürgerdienst bedankt sich für den Hinweis und informiert ZARA in der Folge darüber, dass die Beschmierungen von MitarbeiterInnen der Wiener Stadtgärten entfernt wurden.

Anti-Muslimische Schmierereien in Straßenbahn

Beschmierungsfall 2

Als Frau E. im April mit einer Wiener Straßenbahn fährt, sieht sie im Inneren des Waggons die rassistische Beschmierung „Moslem Schweine“. Frau E. notiert sich die Wagennummer (diese ist sowohl innen als auch außen an den Verkehrsmitteln der Wiener Linien angebracht) und meldet die Beschmierungen an ZARA. ZARA dokumentiert diese und leitet die Meldung an den Kundendienst der Wiener Linien weiter, welcher die Entfernung veranlasst.

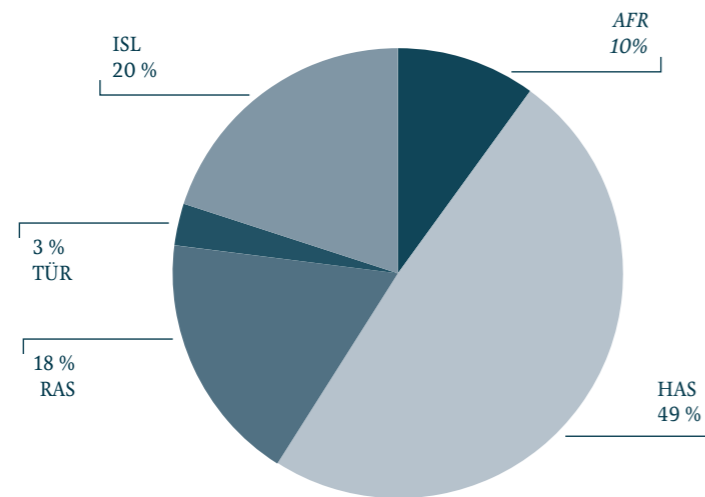


Rassistische Beschmierungen

Statistik

2015 wurden insgesamt 69 rassistische Beschmierungen an ZARA gemeldet. 62 der Beschmierungen wurden in Wien dokumentiert, 5 davon in öffentlichen Verkehrsmitteln.

AFR	„Anti-Afrikanisches“
HAS	„Hakenkreuze und Antisemitisches“
RAS	„Rassistisches“
TÜR	„Anti-Türkisches“
ISL	„Anti-Muslimisches“



Die eigenen Rechte kennen

Wie sind solche Beschmierungen rechtlich zu bewerten?

Laut § 125 Strafgesetzbuch (StGB) begeht eine Sachbeschädigung, wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Bei Beschmierungen wird es sich zumeist um eine Verunstaltung, d.h. eine nicht unerhebliche Veränderung im äußeren Erscheinungsbild einer Sache handeln, wobei diese so intensiv sein muss, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann. Wenn die „Geringfügigkeitsgrenze“ nicht überschritten wird, wie z.B. bei kleinflächigem Bemalen einer Glaswand mit einem wasserlöslichen Stift, liegt keine Sachbeschädigung vor.

Bei einfacher Sachbeschädigung liegt der Strafraum bei einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bzw. einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen. Wenn der Schaden den Betrag von 5.000 Euro überschreitet oder durch die Beschmierung z.B. eine Kirche, ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, beträgt der Strafraum der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre. Eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen kann alternativ verhängt werden. Übersteigt der Schaden 300.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Eine rassistische Beschmierung kann aber zusätzlich zur Sachbeschädigung auch gegen das Verbotsgesetz (VerbotsG), Art III Abs 1 Z 4 EGVG („Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“) oder als „Verhetzung“ (→ Glossar) gegen § 283 StGB verstoßen.

Verbotsgesetz

§ 3g. Wer sich (...) im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Das Anbringen von Hakenkreuzen, SS-Runen, nationalsozialistischen Parolen oder Ähnlichem kann unter diese Strafbestimmung fallen, sollte

der/die BeschmiererIn auch den Vorsatz haben, sich damit im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen oder etwa NS-Verbrechen gutzuheißen.

Weiters hat der Oberste Gerichtshof (OGH) mehrmals entschieden, dass Ausrufe wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“ sowie das Zeichen für den so genannten Hitlergruß charakteristische Symbole des Nationalsozialismus sind. Somit ist der demonstrative Gebrauch dieser Parolen und Gesten in der Öffentlichkeit mit dem Vorsatz auf nationalsozialistische Betätigung verbunden und fällt unter das Verbotsgesetz. Es handelt sich also um eine strafbare Handlung (siehe u.a. die Entscheidungen vom 13.09.2000 des OGH unter www.ris.bka.gv.at, mit den Geschäftszahlen 13 OS 45/00 oder 13 OS 47/00).

EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen)

Artikel III

(1) Wer

...

4. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet,

begeht, in den Fällen der Z 3 oder 4 dann, wenn die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde (→ Glossar), in den Fällen der Z 2 und 4 für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion... mit einer Geldstrafe von bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar (...).

Sollte beim Anbringen nationalsozialistischer Symbole der im Verbotsgesetz verlangte erweiterte Vorsatz (zur Wiederbetätigung) fehlen und daher keine gerichtliche Verurteilung erfolgen, kann der/die TäterIn immer noch nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG bestraft werden. Für die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes ist eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 Euro vorgesehen.

Zum Tatbestand der Verhetzung (→ Glossar) gemäß § 283 StGB siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Internet“.

Was kann man gegen rassistische Beschmierungen unternehmen?

Bei Beschmierungen (egal ob diese zusätzlich gegen andere Strafnormen, z.B. nach dem Verbotsgesetz oder § 283 StGB, verstoßen) handelt es

sich als Sachbeschädigungen um Offizialdelikte, d.h. PolizistInnen müssen sie, wenn sie diese selbst wahrnehmen, zur Anzeige bringen. Da dies selten geschieht, kann man diese Beschmierungen in einem Wachzimmer selbst anzeigen oder auch mittels Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Da die TäterInnen jedoch meistens unbekannt sind, dient eine solche Anzeige manchmal lediglich statistischen Zwecken.

Frau M. und Frau E. können rassistische Beschmierungen bei ZARA melden. Sie sollten Inhalt und Ort möglichst genau angeben (Adresse des Spielplatzes, Wagennummer des öffentlichen Verkehrsmittels und Linie, etc.). ZARA bemüht sich, die Entfernung der Beschmierung zu erwirken. Auf jeden Fall werden Inhalt, Ort und Art der Beschmierung dokumentiert. Je nachdem, wo die Beschmierungen angebracht wurden, treten MitarbeiterInnen von ZARA in Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten, zuständigen Ansprechstellen (z.B. mit den Hausverwaltungen, den städtischen Bürgerdiensten oder den Wiener Linien) und ersuchen um Entfernung. Die meisten Einrichtungen leiten das Ersuchen, falls sie nicht zuständig sein sollten, an die zuständige Stelle weiter und informieren ZARA darüber. So lässt beispielsweise der Wiener Bürgerdienst Beschmierungen auf Eigentum der Stadt Wien auf jeden Fall entfernen, bei Beschmierungen auf Privateigentum wird der/die EigentümerIn kontaktiert und um Entfernung ersucht. Frau M. und Frau E. können sich natürlich auch selbst direkt an die jeweiligen Einrichtungen wenden. ZARA ersucht in diesem Fall trotzdem um Meldung der Beschmierung an unsere Beratungsstelle, da Beschmierungen so wie andere rassistische Vorfälle zur Dokumentation gesammelt werden. Erfolgt die Rückmeldung, dass die Beschmierung entfernt wurde, wird dies ebenfalls dokumentiert, andernfalls erfolgt grundsätzlich, so weit möglich, eine diesbezügliche Nachfrage und Urgenz.

Eines Tages beschließt Frau J., eine rassistische Beschmierung auf einem Haus selbst zu übermalen. Sie streicht mit (leicht zu entfernender) Kreide die Worte „N... raus“ durch.

Möchte jemand eigenmächtig eine Beschmierung entfernen bzw. verdecken, so ist Vorsicht geboten. Unbedenklich ist das Übermalen eines diskriminierenden Schriftzuges bzw. derartiger Symbole mit etwas leicht Entfernbarem, wie etwa im Fall von Frau J. mit Kreide oder auch das Überkleben mit einem gut ablösbaren Sticker.

Wenn aber eine bestehende Beschmierung übermalt wird und dadurch ein zusätzlicher Schaden entsteht, weil z.B. die Entfernbarkeit der ursprünglichen Beschmierung aus Kreide durch nicht wasserlöslichen Lack erschwert wird, begeht auch der/die ÜbermalenIn der rassistischen Beschmierung eine Sachbeschädigung. Bei der Übermalung z.B. einer den Tatbestand der Verhetzung (→ Glossar) erfüllenden Beschmierung könnte zwar dahingehend argumentiert werden, dass der/die ÜbermalenIn den rechtmäßigen Zustand durch die Unkenntlichmachung der verbotenen Parole/ des verbotenen Zeichens wieder hergestellt hat und in diesem Fall ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ob sich das Gericht dieser Ansicht anschließen würde, ist jedoch sehr fraglich. Der/die EigentümerIn des Objektes kann in die Verunstaltung, soweit es sich um eine bloße Sachbeschädigung handelt – allerdings nicht bei den bereits erwähnten Strafbeständen wie Verhetzung etc., sondern bei Übermalung einer rassistischen Parole – einwilligen und somit den/die SachbeschädigerIn vor einem Verfahren bewahren. Jede Person kann die Beschädigung einer in ihrem Eigentum befindlichen Sache durch andere von vornherein gestatten oder auch nachträglich genehmigen, was wiederum einen Rechtfertigungsgrund darstellt und die Bestrafung des Täters bzw. der Täterin ausschließt.

Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit



31 | Postkarte mit Nazi-Konterfei

Im Februar erhält ZARA eine „Postkarte“ zugesandt. Auf der Vorderseite ist ein Bild des in rechtsextremen Kreisen beliebten NS-Luftwaffenoffiziers Walter Nowotny mit der Einladung zu einer „Kranzniederlegung“ anlässlich seines Todestages abgebildet. Auf der Rückseite ist zu lesen: „Endlich verhalten sich wenigstens die N... Westafrikas etwas europafreundlicher und krepieren an Ebola.“

32 | Hundevergleich

Ein User namens „Adolf Deichmann“ sendet ZARA im August über das Kontaktformular folgende Nachricht: „Betreff: Bereicherndes, Nachricht: Hunde verscharren ihre Exkremente.Viele N..., Zigeuner und auch arme, arme Flüchtlinge in Traiskirchennicht.“

33 | Vulgäres E-Mail an Politikerin

Im Sommer leitet Alev Korun, Nationalratsabgeordnete der Grünen, folgendes an sie gesandte E-Mail an den Verfassungsschutz weiter und übermittelt es auch an ZARA zur Dokumentation: „Sie komische Tussi, nehmen sie sich ihre geliebten Wirtschaftsflüchtlinge mit nach Hause !!! Das Boot ist in Österreich schon mehr als voll. Also nicht immer nur blödden Mund aufreißen, gehen sie selber mit gutem Beispiel voran und nehmen sie sich z.B. 10 so kräftige junge Männer mit nach hause. Ihre Lenden werden es ihnen danken (ich hoffe sie kennen

Der Kampf gegen Rassismus ruft nicht nur positive Reaktionen hervor; es melden sich auch kritische Stimmen. Negative Reaktionen auf die Arbeit von ZARA belegen, dass die Arbeit beachtet wird und zu einer Auseinandersetzung mit unseren zentralen Anliegen führt. Leider sieht sich ZARA jedoch immer wieder mit Drohungen, Beschimpfungen und Einschüchterungsversuchen in Form von Briefen, E-Mails oder Anrufen konfrontiert. In diesem Kapitel werden ausgewählte Beiträge präsentiert, die sich gegen ZARA und andere Institutionen, die sich für eine rassismusfreie Gesellschaft einsetzen, richten.

sich aus) !!! Das Hirn kann man so einer Tussi sowieso nicht mehr rausf... !!!Aber lassen sie uns Österreicher mit ihren saublöden Argumenten endlich in Ruhe verdammt noch mal !!! !!! Ihr scheiß Grünen !!! DAS BOOT IST SCHON MEHR ALS VOLL !!!“

34 | Drohung gegen ZARA MitarbeiterInnen

Im April findet ZARA die folgende hasserfüllte Nachricht im Posteingang:

„Euch verblendeten und indoktrinierten Heul-susen in's Buch geschrieben:

Das war erst der Anfang.

Die kommunizierte Zahl wird in den nächsten Monaten und Jahren sprunghaft ansteigen, weil die muslimischen Zivilbesatzer und der krankheitsverseuchte Roma-Abschaum der Vertreibung zugeführt werden wird.

Selbstverteidigung kann NIEMALS Rassismus oder rassistisch sein - niemals.

Und diese Maßnahmen werden in naher Zukunft wesentlich koordinierter abhalten werden.

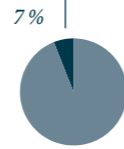
Selbstredend werden die Erfüllungsgehilfen dieser massiven Fehlentwicklungen mit Konsequenzen zu rechnen haben.

Von einigen von euch wissen wir bereits wo euer Bettchen schläft.

Wünsche euch noch einen entspannten Tag, euer Dr. Z.“

Polizei

Alle rassistischen Vorfälle, die sich mit Organen/MitarbeiterInnen der Sicherheitsbehörden zugetragen haben, fallen in diese Kategorie. Missbräuchliches Verhalten der ExekutivbeamtenInnen – seien es Drohungen, Respektlosigkeit oder „ethnic/racist profiling“ (darunter versteht man z.B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe ohne konkrete Verdachtslage) – erschüttert das Vertrauen von Betroffenen und Angehörigen in einen Polizeiapparat, dessen eigentliche Aufgabe es wäre, alle Personen zu schützen und für Sicherheit zu sorgen.



35 | Verhetzung durch Polizist bleibt ohne Folgen

Eine österreichische Tageszeitung postet Anfang August auf ihrer Facebook-Seite einen Artikel über die Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte des Erstaufnahmezentrums Traiskirchen durch Amnesty International. Ein Poster kommentiert den Beitrag mit „Ich hab die Schnauze voll! Niemand kümmert sich um uns Österreicher!“ und beginnt seine Geschichte mit schlechten Erfahrungen im Zusammenhang mit AsylwerberInnen zu erzählen. Am Ende richtet er eine „Bitte“ an die Community: „Ich brauche bitte Hilfe falls mir jemand helfen kann! Ich weiß nicht wo ich mich wenden kann! Danke“. Der User Herr T. beantwortet dies mit einem äußerst bedenklichen Vorschlag: „Bewaffne Dich mein Freund, Kaliber 45 hilft gegen solche Typen!“ Ein anderer User fragt provokant nach: „warum nicht 9mm XD“, worauf Herr T. erwidert: „is eh egal, wichtig is, dass es wirkt!“ Medien und das Portal www.stopptdierechten.at (→ Glossar) berichten in der Folge über diese Hass-Postings und veröffentlichen genauere Informationen zu User T. Es stellt sich heraus, dass Herr T. Polizist ist und in Kärnten arbeitet. Herr T. ist im Internet schon seit über einem Jahr mit zahlreichen, teils auch gewaltverherrlichenden Hetz-Postings aufgefallen. Zum Thema Polizeieinsätze wegen demonstrierender „linksextremer Gutmenschen“ schreibt er beispielsweise: „Ich würde die Gummigeschosse gegen Blei austauschen...“. Im Zusammenhang mit Artikeln über verschiedene StraftäterInnen, auch SchlepperInnen, ruft er mehrmals dazu auf, diese „an die Wand zu stellen“. Einen Bericht über Proteste gegen die Bedingungen in einem Zeltlager für Flüchtlinge kommentiert er mit: „Drecksäcke, sofort abschieben, wenn sie nicht zufrieden sind, zu Hause fressen sie wahrscheinlich Scheiße!“ Im Herbst

berichten Medien, dass die Staatsanwaltschaft Klagenfurt das eingeleitete Verfahren wegen möglicher Verhetzung (→ Glossar) gegen Herrn T. eingestellt hat, da sie die Voraussetzungen des Verhetzungsparagrafen nicht erfüllt sah. Auch seitens des Arbeitgebers kommt es für Herrn T. kaum zu Konsequenzen: Die Dienstbehörde gibt bekannt, dass sie nach einer Prüfung zur Ansicht gekommen ist, dass die Sache rein dienstrechtlich erledigt werden kann. Die dienstrechtliche Folge für Herrn T. ist eine Ermahnung durch seine Vorgesetzten. Es wurde keine Disziplinaranzeige erstattet, durch welche ein Prüfverfahren vor einer unabhängigen Disziplinarkommission eingeleitet worden wäre.

36 | Verhaftung ohne Angabe von Gründen

Im Frühjahr wendet sich Herr N., der nigerianischer und italienischer Staatsbürger ist, an ZARA und schildert folgenden Vorfall: Herr N. ist eines Nachts nach einem Lokalbesuch zu Fuß unterwegs zur nächsten U-Bahn-Station, um nachhause zu fahren. Er bemerkt nicht, dass sich ihm von hinten mehrere Personen nähern. Plötzlich wird er von hinten am Hals gepackt. Als Herr N. fragt, wer ihn angreife, erhält er keine Antwort und wird gegen die Wand gedrückt. Da er große Angst hat, versucht er, sein Handy aus seiner Hosentasche zu nehmen, um Hilfe zu rufen. Einer der Männer nimmt ihm das Telefon weg. Schließlich kann Herr N. doch erkennen, dass es sich bei den Angreifenden um Polizisten handelt. Außerdem sieht er, dass weitere BeamtInnen in der unmittelbaren Umgebung stehen. Die beiden Polizisten, die Herrn N. zuvor gepackt haben, legen ihm Handschellen an. Herr N. gibt an, dabei auch Schlägen und Fußtritten ausgesetzt zu sein. Herr N. kann sich nicht erklären, warum er auf diese gewalttätige Art und Weise behandelt wird. Er wird in ein Polizeiauto gesetzt und auf eine Polizeiinspektion gebracht. Dort wird Herr N. dazu aufgefordert, sich bis auf die Unterwäsche auszuziehen,

damit er durchsucht werden kann. Als dabei nichts Problematisches gefunden wird, fragt Herr N. nochmals nach, warum er mitgenommen worden sei, erhält darauf aber weiterhin keine Antwort. Etwas später bittet Herr N. um ein Glas Wasser, das er nicht bekommt. Er gibt an, stattdessen gegen die Wand gedrückt und zu Boden gestoßen worden zu sein. Herr N. trägt mehrere Verletzungen davon. Am Vormittag wird eine Strafverhandlung durchgeführt. Dabei wird Herr N. darüber informiert, dass er durch „lautstarkes Herumschreien“, „aggressives Verhalten“ und durch das „Beschimpfen von Beamten“ mehrere Verwaltungsübertretungen begangen habe und deswegen auch Geldstrafen erhält. Herr N. schildert ZARA den Vorfall wie oben angegeben und erklärt, dass er das ihm vorgeworfene Verhalten nicht gesetzt hat und im Zuge der Amtshandlungen misshandelt wurde. ZARA berät Herrn N. und unterstützt ihn bei seinem Rechtsmittel gegen die Verwaltungsstrafen. Aufgrund der erhobenen Misshandlungsvorwürfe gegen mehrere PolizistInnen wird amtswegig (Offizialdelikt → Glossar) ein strafrechtliches Verfahren gegen diese eingeleitet. Eine Mitarbeiterin von ZARA begleitet Herrn N. zu seiner Einvernahme beim Referat für besondere Ermittlungen (→ Glossar), wo er zu den Misshandlungsvorwürfen befragt wird. Die Befragung verläuft zwar von Seiten der Polizeibeamten korrekt, die Englisch-Dolmetscherin aber greift mehrmals in unangemessener Weise in die Einvernahme ein. So merkt sie beispielsweise an, dass „mit Nigerianern so viel passiere“, diese „so aggressiv wären“ und „Nigerianer ja wirklich überhandnehmen“. Die Dolmetscherin weist darüber hinaus wiederholt darauf hin, dass sie zwar schon bei vielen „kriminellen

len Nigerianern“ gedolmetscht habe, ihr „so ein Fall“, in dem sich PolizeibeamtInnen falsch verhalten haben sollen, aber „wirklich noch nie“ untergekommen sei. Sowohl Herr N. als auch die anwesende ZARA-Mitarbeiterin empfinden die pauschalisierenden und suggestiven Äußerungen der Dolmetscherin als störend und – gerade im Hinblick auf die in der Einvernahme geschilderten Vorwürfe betreffend Misshandlungen – als einschüchternd und unangebracht. Aus diesem Grund bringt ZARA eine Beschwerde gegen die Übersetzerin ein und führt darin die entsprechenden von der ZARA-Mitarbeiterin direkt nach der Einvernahme protokollierten Aussagen an. In der Beschwerdebeantwortung der Polizei wird jedoch lediglich angeführt, dass die Dolmetscherin behauptete, die beanstandeten Äußerungen nicht getätigt zu haben. Der zuständige Beamte meine, sich zum Kommunikationsverlauf nicht äußern zu können, da nicht auf Deutsch geredet worden wäre. Somit bleibt das unangemessene Verhalten der Übersetzerin ohne Konsequenzen, da „keine vollständige Klärung des Sachverhalts erreicht werden“ konnte.

Im Herbst wird Herr N. darüber informiert, dass das Verfahren gegen die PolizistInnen nach Prüfung der Vorwürfe eingestellt wurde. Begründet wird dies u.a. mit den übereinstimmenden gegenteiligen Aussagen aller beteiligten BeamtInnen und dem Umstand, dass die von Herrn N. angeführten Verletzungen erst mehrere Tage nach dem Vorfall ärztlich bestätigt wurden. Im Anschluss daran wird ein Verfahren gegen Herrn N. wegen Verleumdung und falscher Beweisaussage eingeleitet. Dieses ist, wie auch das Verfahren die Verwaltungsstrafen betreffend, zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Die eigenen Rechte kennen

37 Kontrolle wegen vermuteter Herkunft

Herr A. ist in Wien geboren und aufgewachsen. Seine Eltern kommen aus Bosnien. Mitte April pendelt Herr A., wie jeden Tag, mit dem Zug von Wien nach St. Pölten, um in seine Arbeit zu gelangen. Er nimmt gemeinsam mit zwei KollegInnen Platz, als ein Polizist und eine Polizistin in den Waggon kommen, um Kontrollen durchzuführen. Der Beamte sieht Herrn A. kurz an, zeigt auf ihn und sagt zu seiner Kollegin: „Den schaust dir an!“ Herr A. ist es sehr unangenehm, als einziger herausgepickt und kontrolliert zu werden. Da seine KollegInnen beide „MehrheitsösterreicherInnen“ sind und zunächst nicht nach ihren Ausweisen gefragt werden, vermutet Herr A., dass er ausschließlich aufgrund seines „nicht-österreichischen Aussehens“ kontrolliert wird. Herr A.s Kollege weist die Polizistin darauf hin, dass es nicht das erste Mal sei, dass nur Herrn A.s Ausweis überprüft wird. Der Polizist scheint die Situation nach diesem Hinweis selbst unangenehm zu sein und sie kontrolliert daraufhin auch die beiden KollegInnen von Herrn A.

Herr A. ist sehr verletzt und frustriert von den wiederholten Identitätskontrollen im Zug und er erlebt das beschriebene Vorgehen als ethnic profiling (→ Glossar). Da er in Österreich geboren wurde, empfindet er es als beleidigend, lediglich aufgrund seines Aussehens bzw. der Herkunft seiner Eltern nicht als Österreicher angesehen und akzeptiert zu werden. Herr A. wendet sich bezüglich dieses Vorfalles mit einem Beschwerdeschreiben sowohl an ZARA als auch an das Innen- und Außenministerium. ZARA bietet an, ihn beim Einbringen einer Maßnahmenbeschwerde (→ Glossar) zu unterstützen, mit der er beanstanden könnte, dass seine Identität aus diskriminierenden Gründen überprüft wurde. Herr A. antwortet, dass er wenig Hoffnung hat, dass Beschwerden viel bewirken können. Da er das Vorgehen des Polizisten bei oben beschriebenem Vorfall als besonders herabwürdigend empfand, hat er die Beschwerden dennoch verschickt, er möchte aber keine weiteren Schritte mehr setzen und die Angelegenheit für sich abschließen. In der Beantwortung des BMI bzw. der Polizei wird angegeben, dass sich die betreffenden BeamtInnen nicht mehr an die Kontrolle von Herrn A. erinnern könnten, sie würden aber ein Vorgehen,

wie von Herrn A. und seinen KollegInnen erlebt und beschrieben, bestreiten. Den KontrollbeamtInnen würde in Schulungen immer näher gebracht, bei solchen Stichprobenkontrollen von Personen nicht auf die ethnische Herkunft der zu kontrollierenden Person zu achten. Aufgrund der unterschiedlichen Angaben könne eine abschließende Klärung leider nicht erreicht werden.

Zur allgemeinen Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen

In Österreich gibt es keine allgemeine „Ausweispflicht“; polizeiliche Identitätsfeststellungen benötigen immer eine konkrete rechtliche Grundlage. § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und § 118 Strafprozessordnung (StPO) regeln verschiedenste Fälle, in denen Organe der Sicherheitsbehörden zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt sind und setzen die Grenzen für die Zulässigkeit dieser Identitätsfeststellungen:

Wenn beispielsweise aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person im Zusammenhang mit einer Straftat steht oder über eine solche Auskunft erteilen kann, ist sie verpflichtet, an einer Identitätsfeststellung mitzuwirken. Somit können sowohl mutmaßliche TäterInnen als auch ZeugInnen einer strafbaren Handlung zur Mitwirkung an der Feststellung ihrer Identität gezwungen werden.

Außerdem ist geregelt (gemäß § 35 SPG in Abs 1 Z 2 lit a), dass „die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt sind, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich an seinem Aufenthaltsort mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen.“ Diese Bestimmung wird seitens der Exekutive immer wieder herangezogen, um an diversen, oft stark frequentierten Orten – z.B. Haltestellen, öffentlichen Plätzen, Fußgängerzonen – auch verdachtsunabhängig Ausweiskontrollen durchzuführen. Diese sehr weit gefasste Auslegung, mit der die Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen von Personen oft ohne das Vorliegen eines konkreten Verdachts argumentiert wird, ist als äußerst problematisch anzusehen und rechtlich durchaus umstritten.

Weitere rechtliche Grundlagen für Identitätskontrollen für den Bereich des Reiseverkehrs (Bahnhöfe, Züge, Autobahn, Flughafen, etc.) sind § 35 Abs 1 Z 6 und Z 7 SPG:

Z 6: wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch an-

dauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;

Z 7: wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;

Auf Grundlage dieser Bestimmungen werden z.B. in Zügen regelmäßig sowohl verdachtsbezogen als auch stichprobenartig Personenkontrollen durchgeführt. Allein aufgrund der Hautfarbe bzw. der ethnischen Zugehörigkeit als zu kontrollierende Person „ausgewählt“ zu werden, ist jedoch auch durch diese Regelungen eindeutig nicht gedeckt und stellt unzulässiges ethnic profiling dar.

Schließlich ist eine Identitätsfeststellung in gewissen Fällen auch nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) zulässig: Nicht-österreichische StaatsbürgerInnen („Fremde“) müssen in Österreich grundsätzlich ein Reisedokument zum Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthaltes bei sich führen oder an einem Ort verwahren, von dem sie es ohne unverhältnismäßige Verzögerung (innerhalb einer Stunde) holen können. Eine Identitätsfeststellung dieser „fremden“ Personen ist zulässig, wenn etwa der Verdacht besteht, dass sie sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Sicherheitspolizeigesetz)

§ 29 SPG normiert den so genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Demnach sind unter anderem von mehreren zielführenden Befugnissen jene anzuwenden, die voraussichtlich den/die BetroffeneN am wenigsten beeinträchtigen, und es ist auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des/der Betroffenen Bedacht zu nehmen. Der angestrebte Erfolg muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Schäden und Gefährdungen stehen.

Was kann Herr A. tun?

In Österreich besteht, wie oben näher erläutert, keine allgemeine „Ausweispflicht“, Identitätsfeststellungen sind in bestimmten rechtlich geregelten Fällen zulässig. Wenn die kontrollierte Person danach fragt, ist ihr auch der Grund für die Identitätsfeststellung zu nennen.

Wenn keine rechtlich zulässige Grundlage für eine Personenkontrolle bestand und diese nur aufgrund von ethnic profiling erfolgte, können Betroffene eine sogenannte Maßnah-

menbeschwerde (→ Glossar) einbringen und dabei von ZARA unterstützt werden. Hier ist eine Frist von sechs Wochen zum Einbringen der Beschwerde einzuhalten, zuständig ist das jeweilige Landesverwaltungsgericht.

Mittels einer Maßnahmenbeschwerde kann nicht nur Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes, sondern auch gegen eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (z.B. Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK, Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit) oder anderer einfachgesetzlich zukommender Rechte, die PolizeibeamtInnen bei Amtshandlungen wahren müssen, eingebracht werden.

In Verfahren wegen Maßnahmenbeschwerden entscheiden unabhängige RichterInnen, ob das Einschreiten der PolizistInnen rechtswidrig war. Belangte Behörde ist die jeweilige Dienstaufsichtsstelle, die einzelnen BeamtInnen sind Auskunftspersonen, die von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts (→ Glossar) nicht unmittelbar betroffen sind. In Einzelfällen sind anschließend an ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht dienstrechtliche Konsequenzen für die BeamtInnen möglich. Der/die Betroffene hat auf ein solches polizeiinternes Disziplinarverfahren jedoch keinen Einfluss. Ein Zuspruch von Schadenersatz für den/die BeschwerdeführerIn ist nicht vorgesehen.

Gibt das Gericht dem/der BeschwerdeführerIn Recht und stellt die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung fest, hat der/die BeschwerdeführerIn Anspruch auf einen Pauschalkostenersatz für die Verfahrenskosten. Wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, kann die belangte Behörde ebenfalls einen Pauschalbetrag für ihren Verfahrensaufwand zugesprochen bekommen. Dieser muss dann vom/von der BeschwerdeführerIn bezahlt werden.

Durch diese Kostenregelung besteht für den/die BeschwerdeführerIn daher ein nicht unerhebliches Kostenrisiko für den Fall, dass im Verfahren kein rechtswidriges Vorgehen der BeamtInnen festgestellt wird. Auch wegen dieser finanziellen Hürde wird in vielen an sich begründeten Beschwerdefällen von den Betroffenen kein Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten beantragt.

38 | PolizistInnen reagieren voreingenommen nach Attacke

Frau V. (sie ist in Wien geboren, ihre Eltern kommen aus der Türkei) lebt mit ihrer Familie in Niederösterreich und trägt aus religiösen Gründen ein Kopftuch. Im November meldet sie ZARA folgenden Vorfall:

An einem Freitagmittag holt sie ihren kleinen Sohn von der Schule ab und fährt zu einem Geschäft, um dort – wie am Vortag telefonisch vereinbart – eine Ware zurückzugeben und gegen eine Gutschrift einzutauschen. Im Geschäft wird ihr gesagt, dass die Ware doch nicht zurückgenommen werden könne. Daraufhin kommt es zwischen Frau V. und der Filialleiterin zu einer längeren und teilweise auch lauterer Diskussion. Nachdem sich die beiden nicht einigen können und die Filialleiterin Frau V. an die Service-Hotline des Unternehmens verweist, geht Frau V. Richtung Ausgang des Geschäfts, um dieses zu verlassen. Als sie beim Ausgang ist, wird sie plötzlich von einer anderen, älteren Kundin angeschrien: „Wenn dir was nicht passt, kannst ja wieder dahin zurückgehen, wo du herkommen bist!“ Frau V. ist von der Beschimpfung dieser ihr völlig fremden Frau bestürzt und ärgert sich darüber. Sie beschimpft die Frau daraufhin ebenfalls. Dann verlässt sie das Geschäft. Die Kundin folgt ihr jedoch hinaus und schreit sie an: „Beim nächsten Mal kriegst eine Watschn!“ Als Frau V. daraufhin nochmals zurückschimpft, geht die Kundin plötzlich mit ihrem Einkaufskorb auf Frau V. los. Frau V. kann dem Korb ausweichen; die Kundin fährt Frau V. dabei aber mit der anderen Hand ins Gesicht und verletzt sie am Auge und auf der Wange. Ein Passant geht dazwischen, entfernt sich danach aber sofort wieder. Eine Mitarbeiterin der Filiale kommt hinzu und geht mit der Kundin ins Geschäft zurück. Frau V. und auch ihr kleiner Sohn werden nicht nach ihrem Befinden befragt und ihnen wird keine Hilfe angeboten. Frau V. ist schockiert von dem Übergriff und ruft die Polizei. Als die PolizistInnen eintreffen, verhalten sie sich von Anfang an schroff gegenüber Frau V., die den Eindruck bekommt, sie werde nicht ernst genommen. Als sie auf die Verletzungen hinweist (starkes Brennen im Auge und Kratzer darunter im Gesicht), merkt ein Polizist dazu mehrmals ungläubig an, dass er „nichts sehen“ würde. Sie gehen gemeinsam ins Geschäft, in dem sich die Kundin noch befindet. Als Frau V. auf die Frau deutet, die sie angegriffen hat, meint der Polizist in ungläubigem

Tonfall: „Was, von der wurden sie angegriffen?“ Frau V. erklärt, dass doch jemand den Übergriff gesehen haben müsste und sich dazu melden sollte, erhält von den Anwesenden aber keine Antwort. Die Filialleiterin erzählt, dass Frau V. sich ihr gegenüber wegen der verweigerten Warenrücknahme verbal „ziemlich aggressiv“ verhalten habe und die andere Kundin sich ihrer Meinung nach zu Recht eingemischt habe. Die Kundin habe zu ihr auch gesagt, sie müsse sich „das alles nicht gefallen lassen“. Frau V. fragt die Filialleiterin, inwieweit sie diese bei ihrer Beschwerde beschimpft oder beleidigt hätte. Dazu kann die Filialleiterin jedoch nichts sagen. Aus Verzweiflung wegen des Übergriffs und der fehlenden Unterstützung fängt Frau V. schließlich an zu weinen. Eine Polizistin sagt darauf zu ihr: „Jetzt brauchen's aber net anfangen zu plärren!“ Später wird sie aufgefordert, sie solle sich „zusammenreißen“. Der Polizist befragt die Kundin zum Vorfall, wobei diese den Ablauf anders als Frau V. schildert. Frau V. ist entnervt und unterbricht die Befragung aufgeregt immer wieder. Der Polizist schreit sie daraufhin an, sie solle aufhören und fragt: „Ist das bei euch so, dass man ständig dazwischen redet?“ Frau V. bittet mehrmals darum, unbedingt Videoaufnahmen vom Vorfall zu sichern, die es ihrer Annahme nach durch Überwachungskameras der Filiale oder auch angrenzender Geschäfte geben könnte. Es können jedoch keine gesichert werden, da die Filiale angibt, keine Videoüberwachung zu haben.

Etwas später werden alle Beteiligten und Zeuginnen (die Filialleiterin und eine Mitarbeiterin) in der zuständigen Polizeiinspektion einvernommen. Frau V. wird danach wegen ihrer Augenverletzung im nächstgelegenen Krankenhaus behandelt. Die ältere Kundin bestätigt die Angaben von Frau V. hinsichtlich der Beschimpfungen sowie dahingehend, dass sie Frau V. nach draußen gefolgt ist und ihr eine „Watschn“ angedroht hat. Sie gibt auch zu, Frau V. mit ihrem Einkaufskorb „weggedrückt“ zu haben. Sie führt dazu an, diese wäre ihr zu nahe gekommen. Verletzt hätte sie Frau V. jedoch nicht, sie wisse nicht, wie die Verletzung entstanden sei. Obwohl Frau V. Österreicherin ist und fließend deutsch spricht, wird sie im Protokoll dieser Aussage anfangs als die „türkische Dame“, dann durchgehend als „die Türkin“ bezeichnet. Die Mitarbeiterin der Filiale bezeichnet Frau V. in ihrer Aussage ebenfalls durchgehend als „die Türkin“. Sie gibt an, die laute Beschwerde von Frau V. mitbekommen zu haben und, dass die andere Kundin Frau V.

mit den (ungefähren) Worten „Wenn es Ihnen hier nicht passt, können Sie in Ihr Heimatland zurückgehen“ auf „ihr großes Fehlverhalten“ aufmerksam gemacht habe. Sie habe gesehen, dass die Kundin der „Türkin“ hinaus gefolgt wäre. Zum Vorfall draußen könne sie nichts angeben, sie wäre nicht dabei gewesen. In der Folge stellt die Polizistin dieser Zeugin zwei vollkommen unzulässige Suggestivfragen zu deren persönlicher Meinung, wobei auch diese protokolliert werden. So wird die Mitarbeiterin gefragt, ob sie sich „vorstellen“ könne, dass die „österreichische“ Kundin Frau V. attackiert habe. Die Zeugin antwortet, dass sie das nicht glaube. Dann wird ihr noch die Frage gestellt, ob sie es Frau V. „zutrauen“ würde, sich selbst verletzt zu haben. Die Zeugin bejaht dies.

Frau V. wendet sich nach dem Übergriff zur Beratung an ZARA und wird über den weiteren Ablauf des Verfahrens und ihre Opferrechte informiert. Frau V. macht sich auch Sorgen darüber, wie ihr Sohn den Vorfall, bei dem er die ganze Zeit dabei war, verarbeiten werde können. ZARA informiert Frau V. auch über das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Weißen Rings (→ Glossar). Aufgrund des von Frau V. geschilderten unangemessenen Verhaltens der PolizistInnen unterstützt ZARA Frau V. beim Einbringen einer Richtlinien-Beschwerde. In dieser wird der respektlose Umgangston, die herabwürdigende Behandlung – auch bei der Akteneinsicht – und der Umstand, dass Frau V. von Anfang an der Eindruck vermittelt wurde, man halte ihre Angaben nicht für glaubwürdig, angeführt. Auch auf die unzulässigen Suggestivfragen wird hingewiesen.

Das Verhalten der PolizistInnen hinterlässt klar den Eindruck, dass diese hier voreingenommen und vorurteilsbehaftet agierten. Auch die Vorgabe, dass Opfer von Straftaten bei Amtshandlungen mit besonderer Rücksicht zu behandeln sind, wurde beim Umgang mit Frau V. nicht eingehalten. Bereits kurz danach sendet die polizeiliche Dienstaufsichtsbehörde ihre Beschwerdebeantwortung. Die Behörde macht nicht von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Frau V. zu einer Aussprache einzuladen, um ihr Beschwerde vorbringen gemeinsam zu besprechen. In dem Schreiben wird angegeben, dass keine Richtlinienverstöße festgestellt wurden. Zum Übergriff auf Frau V. wird angeführt, sie hätte bei ihrer Beschwerde im Geschäft offenbar einen aggressiven Eindruck gemacht, eine Passantin habe sich darauf veranlasst gesehen, sie

auf das Verhalten „aufmerksam“ zu machen und „versucht, sie zu beruhigen“. Danach wäre es zu der angezeigten handgreiflichen Auseinandersetzung gekommen. Die involvierten BeamtInnen hätten sich dem Anlass und der Situation entsprechend verhalten. Zur kritisierten, unzulässigen Fragestellung in der Einvernahme der Zeugin wird lediglich angegeben, die BeamtInnen wären „verpflichtet, alle sachdienlichen Aspekte festzuhalten“.

Hinsichtlich des Strafverfahrens wegen der Körperverletzung wird Frau V. von der zuständigen Staatsanwaltschaft informiert, dass das Verfahren gegen die andere Kundin eingestellt wurde. Begründet wird dies mit einem Mangel an Beweisen. Frau V. ist sehr betroffen und enttäuscht, dass der erlebte Übergriff keine Konsequenzen für die Angreiferin hat und auch das Verhalten der PolizistInnen seitens der Behörde als korrekt angesehen wird. Da sie der Vorfall und der weitere Ablauf aber bereits sehr belastet haben, möchte sie keine weiteren Schritte (u.a. Fortführung des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht) mehr setzen und bedankt sich bei ZARA für die Beratung und Unterstützung.

Richtlinien-Verordnung: Verordnung, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden
Gemäß § 31 SPG wurden vom Bundesministerium für Inneres Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Richtlinienverordnung – RLV) erlassen. Die Verordnung beinhaltet eine Art „Verhaltenskodex“ für Exekutivorgane, mit dem gewisse Berufspflichten festgelegt werden:

Unter anderem besagt § 5 RLV („Achtung der Menschenwürde“), dass PolizeibeamtInnen alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der „Rasse“ oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden werden kann. BeamtInnen haben alle Personen, bei denen dies den gesellschaftlichen Konventionen entspricht, oder, die dies verlangen, mit „Sie“ anzusprechen.

Gemäß § 6 der RLV sind dem/der von der Amtshandlung Betroffenen seine/ihre Rechte mitzuteilen und der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben; es sei denn, dieser wäre of-

fensichtlich oder dies würde die Aufgabenerfüllung gefährden. Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

§ 8 der RLV sieht vor, dass Personen, die das Recht auf Information oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes haben, über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden müssen.

Nach § 9 der RLV haben BeamtInnen von einer Amtshandlung betroffenen Personen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekannt zu geben. Diese sollte, wenn möglich, auf einer Karte übergeben werden.

Verhalten sich BeamtInnen während einer Amtshandlung nicht diesen Vorgaben entsprechend, haben Betroffene die Möglichkeit, aufgrund dieser Verstöße eine Beschwerde gemäß § 89 SPG einzubringen („Richtlinien-Beschwerde“). ZARA kann dabei unterstützen und im Verfahren begleiten. Die Frist für das Einbringen dieser Richtlinienbeschwerde (→ Glossar) beträgt sechs Wochen. Sie kann entweder bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde oder beim Landesverwaltungsgericht (→ Glossar) eingebracht werden.

Die zuständige Dienstaufsichtsbehörde (im Fall von Frau V. beispielsweise die Landespolizeidirektion NÖ) hat nun die Vorwürfe zu prüfen (u.a. durch Akteneinsicht, Befragungen der BeamtInnen). Dann hat sie dem/der BeschwerdeführerIn schriftlich mitzuteilen, ob eine Verletzung der RLV vorliegt. Die LPD hat aber auch die Möglichkeit, eine Aussprache zwischen VertreterInnen der Dienststelle und/oder den betroffenen BeamtInnen und dem/der BeschwerdeführerIn zu ermöglichen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses sogenannten „Klaglosstellungsgesprächs“ zufrieden, dann ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren mit der schriftlichen Erklärung des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin, nun klaglos gestellt worden

zu sein, beendet und die Dienstaufsichtsbehörde braucht sich nicht mehr zu dem Vorfall zu äußern (wie im Fall von Herrn E., siehe unten in „Was wurde aus...?“).

Ist die betroffene Person mit dem Gesprächsausgang nicht zufrieden, muss die Dienstaufsichtsbehörde ihr die oben beschriebene schriftliche Erklärung zustellen.

Wenn in dieser Mitteilung das Vorliegen einer Richtlinienverletzung verneint wird oder diese Mitteilung binnen drei Monaten nach Einbringung der Beschwerde bei der Polizei nicht erstattet wird, kann der/die BeschwerdeführerIn eine Prüfung der Beschwerde durch das zuständige Landesverwaltungsgericht verlangen. Das Landesverwaltungsgericht hat dann in einem eigenen Verfahren festzustellen, ob Richtlinien verletzt wurden.

Das Verfahren läuft bei Gericht ähnlich ab wie bei einer Maßnahmenbeschwerde (siehe Erklärungen oben zu Fall 37). Belangte Behörde ist die jeweilige Dienstaufsichtsstelle, die einzelnen BeamtInnen sind Auskunftspersonen, die von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nicht unmittelbar betroffen sind. Hinsichtlich der Konsequenzen für die BeamtInnen gelten die obigen Ausführungen zur Maßnahmenbeschwerde.

Auch der Ersatz der Verfahrenskosten ist dementsprechend geregelt: Entscheidet der/die RichterIn, dass die Beschwerde zu Recht erhoben und PolizistInnen gegen die Richtlinienverordnung verstoßen haben, hat der/die BeschwerdeführerIn Anspruch auf einen Pauschalkostenersatz für die Verfahrenskosten. Wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, kann die belangte Behörde ebenfalls einen Pauschalbetrag für ihren Verfahrensaufwand zugesprochen bekommen. Dieser muss dann vom/von der BeschwerdeführerIn bezahlt werden. Genauso wie bei der Maßnahmenbeschwerde besteht bei solchen Verfahren daher ein nicht unerhebliches Kostenrisiko, das Betroffene oftmals davon abhält, eine gerichtliche Prüfung ihres Vorbringens zu beantragen.

Was wurde aus...?

Fall 11 aus dem Rassismus Report 2014

Herr E. kommt aus Oberösterreich und arbeitet in Wien als Arzt. Er ist österreichischer Staatsbürger türkischer Herkunft. Als er eines Abends eine Bekannte seiner Mutter in ihrem Wohnhaus besucht, um ihr etwas vorbeizubringen, werden er und die Bekannte von einem Bewohner des Hauses im Stiegenhaus neben dem Eingang wüst rassistisch beschimpft. Der aggressive Nachbar lässt sich nicht beruhigen, versetzt Herrn E. schließlich sogar einige Schläge und versucht ihn zu würgen. Als eine beim Eingang vorbeikommende Passantin schreit, dass sie die Polizei rufen werde, lässt der Mann glücklicherweise von Herrn E. ab und geht in seine Wohnung. Herr E. ist sehr schockiert von dem Übergriff und ruft die Polizei. Als zwei Polizeibeamte zum Haus kommen, verhält sich einer der beiden Herrn E. gegenüber sehr schroff und ungeduldig und vermittelt den Eindruck, den Übergriff nicht sehr ernst zu nehmen. Der zum Vorfall befragte Hausbewohner streitet alles ab. Herr E. wird von den Polizisten befragt, ob er verletzt wäre, worauf er wahrheitsgemäß antwortet, dass er das noch nicht sagen könne und dies erst in einem Spital abklären könne, da er keine offenen Verletzungen habe. Obwohl Herr E. den Übergriff ausreichend geschildert hat und dieser auch von der Bekannten bestätigt wird, erklären die beiden Polizisten Herrn E., dass sie keine Anzeige aufnehmen würden. Herr E. könne sich für zivilrechtliche Schritte an das Bezirksgericht wenden. Herr E. ist nach dem schockierenden Übergriff fassungslos, dass die Polizisten den Vorfall so schnell als irrelevant abtun und keine Anzeige aufnehmen. Nachdem der Schock des Vorfalls etwas nachlässt, verspürt Herr E. nun auch stärkere Schmerzen. Im Krankenhaus werden Verlet-

zungen festgestellt. Aufgrund der Mitteilung des Krankenhauses an die Polizei wird in der Folge dann doch ein Strafverfahren gegen Herrn E.s Angreifer eingeleitet. Der Täter, der bereits mehrfach einschlägig vorbestraft ist, wird im Gerichtsverfahren zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt. ZARA unterstützt und begleitet Herrn E. sowohl im Strafverfahren als auch bei einer Richtlinienbeschwerde (→ Glossar) wegen des nicht korrekten Vorgehens der Einsatzbeamten.

Was passiert 2015:

Der Vorgesetzte der beiden Beamten lädt Herrn E. und die ZARA-Beraterin zu einem Klaglosstellungsgespräch zusammen mit den beiden Polizisten ein, um den Vorfall und die Beschwerde zu besprechen. Herr E. erhält Gelegenheit, u.a. zu erklären, wie unangenehm und enttäuschend es für ihn war, dass er nach dem schockierenden und ganz klar rassistisch motivierten Übergriff, obwohl er Opfer einer Straftat war, auch von den Polizisten mit wenig Rücksicht und tendenziell aggressiv behandelt wurde. Er erklärt, dass die Nicht-Aufnahme der Anzeige und Vernachlässigung dieses Übergriffs durch die Polizisten bei ihm den Eindruck hinterlassen haben, dass die Polizisten nicht unvoreingenommen agierten und er dies nicht nachvollziehen könne, da er erwartet hätte, dass die von ihm zu Hilfe gerufenen Polizisten ihm respektvoll und unterstützend begegnen würden. Im Zuge des Gesprächs, bei dem alle Beteiligten Gelegenheit bekommen, ihr Verhalten zu erklären und die Beschwerdepunkte von Herrn E. als durchaus berechtigt angesehen werden, erklärt der Vorgesetzte, dass die Kritikpunkte von Herrn E. intern sicher weiter thematisiert würden, um hier Verbesserungen herbeizuführen. Herr E. ist in der Folge damit einverstanden, dass sein Beschwerdeverfahren damit für beendet erklärt wird.

Fall 38 aus dem Rassismus Report 2014

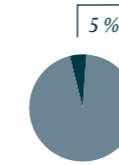
Herr J., der österreichischer Staatsbürger nigerianischer Herkunft ist, ist Geschäftsführer eines Supermarkts in Wien. An einem Nachmittag im Juni kommt plötzlich eine größere Gruppe von PolizistInnen in Zivil in sein Geschäft. Sie geben an, dies wäre eine Polizeikontrolle und fordern die anwesenden KundInnen – wie auch Herrn J. – auf, sich auszuweisen. Auf seinen Hinweis, dass er österreichischer Staatsbürger ist, folgen Bemerkungen zu seiner nicht-österreichischen Herkunft. Auf sein Nachfragen, was der Grund für die Personenkontrollen in seinem Geschäft sei, erhält er keine Antwort. Der Kunde Herr K., der in Nigeria geboren wurde und seit vielen Jahren in Wien lebt, ist gerade zum Einkaufen im Geschäft und wird ebenfalls von einem Polizisten aufgefordert, sich auszuweisen. Da der Polizist ohne Uniform nicht klar als solcher erkennbar ist, fragt Herr K. zuerst nach einem Dienstaussweis. Außerdem möchte er den Grund für die Kontrolle erfahren. Da die Antwort vage „Routinekontrolle“ lautet, wiederholt Herr K. mehrmals vergeblich seine Frage. Als er schließlich der Aufforderung nachkommen und seinen Ausweis vorlegen möchte, wird er jedoch plötzlich von dem Polizisten von hinten gepackt und bekommt keine Luft mehr. Mehrere Polizisten umringen Herrn K. und es werden ihm Handschellen angelegt. Er wird auf die Polizeidienststelle mitgenommen und dort einvernommen, da ihm Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgeworfen wird. Da Herr K. unbescholten ist, darf er nach der Befragung wieder gehen. Wenige Wochen später wird er wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu einer bedingten Strafe verurteilt, die Rechtmäßigkeit der Polizeikontrollaktion im Lebensmittelgeschäft von Herrn J. wird in diesem Verfahren nicht geprüft. Herr J. und Herr K. wenden sich zur Be-

ratung an ZARA und werden beim Einbringen von Maßnahmenbeschwerden (→ Glossar) beim Landesverwaltungsgericht Wien unterstützt. In den eingeleiteten Verfahren werden die Rechtmäßigkeit der Identitätskontrollen, der Festnahme sowie der exzessiven Gewaltanwendung geprüft.

Was passiert 2015:

Die belangte Behörde bringt in den beiden Verfahren vor, dass die Kontrolle des Supermarktes im Zuge einer kriminalpolizeilichen Schwerpunktaktion gegen Menschenhandel erfolgt sei. Der Auftrag hätte gelautet, neben verschiedenen Lokalen unter anderem auch „Geschäfte zu kontrollieren, in denen sich Personen aufhalten, die aus Nigeria kommen“. Eine rechtliche Grundlage für die Anordnung solcher verdachtsunabhängigen Kontrollen in Geschäften, bei denen wahllos die dort angehaltenen Personen ausschließlich aufgrund ihrer Herkunft kontrolliert werden, kann allerdings nicht nachgewiesen werden. Ohne die Zweckmäßigkeit von Aktionen zur Bekämpfung von Menschenhandel in Zweifel zu ziehen, wird im Verfahren klar festgestellt, dass sämtliche Maßnahmen rechtlich legitimiert sein müssen. Weder aus den vorgelegten Unterlagen noch im Zuge des Verfahrens ergeben sich auch nur die geringsten Anhaltspunkte, dass gegen Herrn J. oder Herrn K. ein Verdacht auf Menschenhandel oder vergleichbare Straftaten besteht. Andere gesetzliche Grundlagen für die Identitätskontrollen finden sich ebenfalls nicht.

Im Verfahren von Herrn J. wird daher entschieden, dass der Beschwerde stattgegeben und die angefochtene Maßnahme (die Identitätskontrolle) für rechtswidrig erklärt wird. Das Beschwerdeverfahren von Herrn K. ist zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

**Sonstige Behörden, öffentliche Institutionen und DienstleisterInnen**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Vorfälle zwischen Einzelpersonen und Behörden bzw. deren VertreterInnen. Darunter fallen Ämter, Schulen und weitere kommunale Einrichtungen. Erlebte Diskriminierung in diesem Bereich wiegt besonders schwer: Von öffentlich Bediensteten, seien es Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte oder Bedienstete im Gesundheitsbereich erwarten sich viele BürgerInnen eine Vorbildwirkung. Kommt es in diesem Umfeld zu rassistischen Aussagen oder Handlungen, sinkt der Glaube an eine faire, unparteiische Verwaltung und somit auch in den Rechtsstaat, der dies garantieren sollte.

39 | Gemeinde sucht Reinigungskraft „mit ö. Staatsbürgerschaft“

Anfang des Jahres übermittelt Frau S. ZARA eine Stellenausschreibung einer oberösterreichischen Gemeinde. Die Stadtgemeinde schreibt darin die Stelle einer Reinigungskraft für eine Schule des Ortes als Vertragsbedienstetenposten aus. Unter den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen wird angegeben, dass BewerberInnen die österreichische Staatsbürgerschaft haben müssen. Frau S. ist verwundert, da sie eine solche Einschränkung nach der Nationalität für die Tätigkeit als Reinigungskraft für unzulässig hält. ZARA informiert Frau S. darüber, dass sie Recht damit hat, dass diese benachteiligende Stellenanzeige rechtswidrig ist. Auch bei Ausschreibungen für Gemeindetätigkeiten dürfen BewerberInnen grundsätzlich nicht aufgrund ihrer Herkunft ausgeschlossen werden. Nur für hoheitliche Tätigkeitsbereiche darf die österreichische Staatsbürgerschaft als Einstellungskriterium vorgegeben werden. Da die Arbeit einer Reinigungskraft ganz eindeutig eine nicht-hoheitliche Tätigkeit darstellt, verstößt die diskriminierende Einschränkung der Ausschreibung gegen das oberösterreichische Anti-Diskriminierungsgesetz (OÖ ADG). ZARA leitet die Stellenausschreibung daher an die zuständige Antidiskriminierungsstelle des Landes OÖ zur weiteren Bearbeitung weiter. Diese bedankt sich bei ZARA für die Meldung und setzt die Gemeinde über die rechtliche Prüfung in Kenntnis. Die Antidiskriminierungsstelle hat diese darüber informiert, dass das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für nicht-hoheitliche Tätigkeiten unzulässig ist und auf die Berücksichtigung dieses Umstands bei kommenden Stellenausschreibungen nachdrücklich hingewiesen.

40 | Kopftuch an Schule „unerwünscht“

Im Herbst wendet sich Frau M. mit der Bitte um Beratung an ZARA: Ihre Tochter besucht eine Schule in Wien und hat ihr berichtet, dass einige Schülerinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, seitens der Schule immer wieder aufgefordert würden, dies zu unterlassen. Eine Mitschülerin wäre wegen ihres Kopftuches schon einmal von einer Lehrerin angeschrien worden. Auch wenn an der Schule kein offizielles „Verbot“ besteht, werde den Schülerinnen doch zu verstehen gegeben, dass das Tragen eines Kopftuches nicht erwünscht ist. Frau M. bittet ZARA um Auskunft, wie das Tragen religiöser Bekleidung an Schulen geregelt ist. Sie findet es nicht in Ordnung, dass Kinder wegen ihrer Kleidung in der Schule nachteilig behandelt werden. ZARA informiert Frau M. darüber, dass aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Religionsfreiheit im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Bekleidung in Österreich grundsätzlich keine Einschränkungen zulässig sind. Auch Schülerinnen dürfen in der Schule ein Kopftuch tragen, wenn sie das möchten. ZARA bietet Frau M. an, die betreffende Schule zu kontaktieren, um zur Verbesserung der Situation beizutragen. Frau M. bedankt sich für die Informationen, die sie gegebenenfalls in einem Gespräch mit der Direktorin der Schule nutzen kann. Sie möchte zunächst versuchen, die Angelegenheit ohne eine Intervention von ZARA zu klären.

41 | „Deutschpflicht“ auch in der Pause

Im Oktober kündigt die neu gewählte oberösterreichische Landesregierung im Zuge der Präsentation eines Arbeitsübereinkommens an, dass die „Schulsprache Deutsch“ Eingang in die Hausordnung diverser Bildungseinrichtungen finden soll. Diese Deutschpflicht soll bewirken, dass nicht nur während des Unterrichts, sondern auch in den Pausen auf dem gesamten Schulareal ausschließlich Deutsch gesprochen werden darf. Die geplante Maßnahme wird als Teil der strengeren Regeln für die „Integration von Zuwanderern“ präsentiert. Sie wird nicht nur von anderen politischen Parteien und verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen als unzumutbar und diskriminierend abgelehnt, sondern auch zahlreiche JuristInnen sehen eine solche Regelung als unzulässig an. Allgemein auf dem Gelände der Schule ausschließlich die deutsche Sprache zu verlangen – nicht nur im Unterricht, sondern auch in den Pausen – halte er für grundrechtswidrig, sagt der Verfassungsjurist Bernd-Christian Funk. Der Verfassungsjurist Heinz Mayer äußert sich ebenso und führt an, dass man SchülerInnen nicht verbieten könne, sich abseits des Unterrichts auch in anderen Sprachen zu unterhalten, damit würde man das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Recht auf Privatsphäre verletzen. Auch Verfassungsjuristin Gabriele Kucsko-Stadlmayer, die seit Herbst Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist, stellt klar, dass eine Deutschpflicht in der Schulpause mit der EMRK, die einen respektvollen Umgang miteinander auch hinsichtlich Religion, Sprache und Kultur normiert, nicht vereinbar ist. Das Bildungsministerium verweist in seiner Stellungnahme zur Unzulässigkeit des Festlegens von Deutsch als einzige außerhalb des Unterrichts in der Schule zulässige Sprache sowohl auf den Verstoß gegen die im Verfassungsrang stehende Menschenrechtskonvention als auch auf die ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Rechte des Kindes. Neben den massiven juristischen Einwänden äußern sich auch verschiedenste pädagogische Einrichtungen negativ und ablehnend und bringen ihr Unverständnis für diese pädagogisch und sprachdidaktisch nachteilige geplante Regelung zum Ausdruck. Deutsch wäre sowie bereits für die meisten Kinder die verwendete Alltagssprache, Zwang wäre kontraproduktiv. Eine Schuldirektorin stellt

klar, dass das Ausblenden der Muttersprache der falsche Weg sei, da diese das Gerüst darstelle, auf dem jede weitere Fremdsprache aufbaue. Eine oberösterreichische Schulinspektoren macht darauf aufmerksam, dass für Kinder oftmals zum Ausdrücken von Emotionen und Gefühlen gerade die Muttersprache wichtig wäre. Von wissenschaftlicher Seite würde jede Grundlage für die Sinnhaftigkeit einer Deutschpflicht fehlen, eine solche wäre zudem ein diskriminierender Eingriff in die Privatsphäre der SchülerInnen, führt eine Professorin der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich an. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Steiermark hält die Maßnahme ebenfalls für den falschen Weg. Einem Kind etwas zu verbieten, das es kann, nämlich seine eigene Muttersprache, sei keine Wertschätzung, sondern eine grundsätzliche Abwertung der Fähigkeiten. Das wäre nicht stärkend für die weitere Lernmotivation. Viel klüger als eine Sprache zu verbieten, sei, etwas anzubieten, das die Mehrsprachigkeit fördere.

Die gemeinsame Stellungnahme des Verbands für angewandte Linguistik der Österreichischen Gesellschaft für Sprachendidaktik und dem Netzwerk SprachenRechte (→ Glossar) bezeichnet die geplante Deutschpflicht als „eine willkürliche Verordnung, die nicht nur der europäischen Menschenrechtskonvention und dem österreichischen Bundesverfassungsgesetz widerspricht, sondern auch in frappantem Gegensatz zu sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen und pädagogischen Grundsätzen steht.“

Auch seitens verschiedener Landesschulräte der anderen Bundesländer wird die geplante Regelung in Oberösterreich kritisch gesehen. So hält unter anderem der burgenländische Landesschulratspräsident ein Verordnen von Deutsch als einzige Pausensprache weder für sinnvoll noch für umsetzbar. Im Burgenland gäbe es außerdem anerkannte Minderheitensprachen wie Kroatisch, Ungarisch und Romanes. In den Pausen werde daher grundsätzlich in den verschiedensten Sprachen gesprochen. Der Wiener Landesschulrat stellt klar, dass Kinder eigentlich dazu gebracht werden sollten, miteinander zu reden und sich auszudrücken. Ein Verbot der Muttersprache wäre daher kontraproduktiv. Für unzulässig und nicht zielführend hält die Tiroler Landesbildungsrätin eine Deutschpflicht. Die Schulen würden selbst am besten wissen, welche Integrationsmaßnahmen angebracht sind. Vielfalt müsse auf jeden Fall

als Bereicherung gesehen werden und nicht als Bedrohung.

Im Winter wird bekanntgegeben, dass der oberösterreichische Landesschulrat an einem Text arbeite, mit dem Schulen die umstrittene Deutschpflicht in der Pause in die Hausordnung aufnehmen sollten. Es würde

sich nur um eine „Empfehlung handeln“, wird seitens des Landesschulratspräsidenten dazu verlautbart. Zum Berichtszeitpunkt wird in den Medien angegeben, dass die oberösterreichische Landesregierung vor einem weiteren Vorgehen ein rechtliches Gutachten abwarten würde.



Bestens versichert? Ja, ganz sicher!

Die Österreichische Beamtenversicherung

- > Bei uns sind Sie mit Sicherheit in besten Händen
- > Wir sind die Versicherung für den öffentlichen Sektor
- > Unsere Angebote richten sich aber an alle

Kontakt
Tel: 059 808
service@oebv.com

www.oebv.com



Beschäftigung und UnternehmerInnentum

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit Diskriminierungen im Arbeitsbereich. Dazu gehören Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitssuche, -bedingungen, -klima und auch Stellenausschreibungen. Vorurteile im Zusammenhang mit Arbeit und Migration sind in Österreich allgegenwärtig. Viel zu oft wird MigrantInnen die Arbeitssuche auf Grund der Herkunft oder des äußeren Erscheinungsbildes erschwert bzw. unmöglich gemacht. Oft scheitern sie schon am ersten Schritt – der Einladung zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch.

42 | Mehrfachdiskriminierung in Stellenausschreibung

Im Frühjahr stößt Frau A. in einem Internet-Forum auf ein diskriminierendes Inserat eines Forum-Posters, in dem „eine verlässliche österreichische Putzfrau“ gesucht wird. Frau A. wendet sich an ZARA, um Unterstützung dabei zu bekommen, etwas gegen diese benachteiligende Art der Stellenausschreibung zu unternehmen. ZARA verfasst in der Folge ein Schreiben an den Inserenten und weist darauf hin, dass es das Gleichbehandlungsgesetz vorschreibt, Stellen diskriminierungsfrei auszuschreiben. Darüber hinaus wird er dazu aufgefordert, das Inserat derart umzuformulieren, dass für die ausgeschriebene Stelle nicht eine bestimmte Bevölkerungsgruppe („Nicht-ÖsterreicherInnen“) pauschal ausgeschlossen wird. Der Inserent ändert die Formulierung schließlich dahingehend, dass er nun eine Putzfrau sucht, die Deutsch oder Englisch spricht. Das Inserat enthält damit keine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit mehr, die Geschlechterdiskriminierung ist leider nach wie vor darin erhalten. In einem E-Mail an ZARA drückt der Inserent trotz der raschen Umformulierung seine Empörung über die seiner Meinung nach unangebrachte Änderung des Inserats aus. Frau A. hat zuvor auch die Moderatorin des Forums, Frau X., kontaktiert und auf das diskriminierende Inserat aufmerksam gemacht. Die Moderatorin antwortet Frau A. daraufhin, dass in ihrem Forum „die Meinungsfreiheit“ gelte, sie nicht jeden Beitrag kritisieren könne und auch, dass die Gleichbehandlungsbestimmungen in diesem Medium nicht anwendbar wären. Als Frau A. dabei bleibt, dass Frau X. darauf zu achten habe, dass über ihr Forum keine diskriminierenden Inhalte verbreitet werden, antwortet

Frau X. ihr, sie „sollte mit ihren Handlungen und Äußerungen etwas vorsichtiger sein“, sie würde sonst den Gruppengrüdern gemeldet werden. ZARA verfasst in der Folge ein Schreiben an Frau X., in dem sie umfassend über die rechtliche Situation im Zusammenhang mit diskriminierenden Inhalten im Internet informiert wird. Frau A. bleibt ebenfalls mit Frau X. in Kontakt, um aufzuzeigen, dass benachteiligende Inserate nicht in Ordnung sind und im Forum nicht veröffentlicht werden sollten. Nach einer weiteren schriftlichen Diskussion auch mit der ZARA Beratungsstelle kann schließlich eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass Frau X. sich bereit erklärt, künftig diskriminierende Inserate, auf die sie aufmerksam gemacht wird, gesetzeskonform und somit diskriminierungsfrei zu gestalten. Frau A. bedankt sich bei ZARA und freut sich über den gemeinsamen Erfolg.

43 | Schikane wegen Ramadan am Arbeitsplatz

ZARA wird von der Arbeiterkammer Wien der folgende Vorfall aus der Beratungspraxis in anonymisierter Form zur Dokumentation weitergeleitet: Frau G., die österreichische Staatsbürgerin und gläubige Muslimin ist, macht eine Lehre als Friseurin und Perückenmacherin (Stylisten). Aufgrund ihres religiösen Glaubens fastet Frau G. während der Zeit des Ramadans im Juni. Sie hat auch schon im Vorjahr gefastet und weiß daher, dass sie dies körperlich gut verträgt. Außerdem ist das Geschäftslokal klimatisiert. Eine Kollegin, Frau P., bekommt ihr Fasten mit und meint daraufhin, dass Frau G. doch etwas essen und trinken solle. Außerdem solle sie diesen „Blödsinn“ in der Türkei machen, wo ihre Familie herkomme. Kurze Zeit später bedrängt sie Frau G. weiter und fordert sie auf spöttische und herablassende Art und Weise mehrmals dazu auf, doch endlich etwas zu trinken und schlägt ihr auch Sekt vor. Frau P. führt ihre Belästigungen den ganzen Arbeitstag über fort und wiederholt

Äußerungen bzw. Aufforderungen dieser Art. Frau G. weist immer wieder darauf hin, dass ihr das sehr unangenehm ist und Frau P. damit aufhören solle. Ihre Kollegin nimmt darauf aber keine Rücksicht und setzt ihr Verhalten fort. Da der Fastenmonat nur dann verpflichtend ist, wenn es die körperlichen Voraussetzungen zulassen, hätte Frau G. das Fasten selbst unterbrochen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen notwendig gewesen wäre. Die beleidigenden und feindseligen Bemerkungen von Frau P. empfindet Frau G. als sehr entwürdigend. Der Arbeitgeber, Herr M., ist die ganze Zeit anwesend, während Frau P. ihre Kollegin schikaniert. Er reagiert darauf lediglich mit Kopfschütteln. Herr M. wird später damit konfrontiert, dass obwohl Frau P. die Äußerungen in seiner Anwesenheit getätigt hat, er nicht eingegriffen habe. Er bestreitet aber, die beleidigenden Aussagen wahrgenommen zu haben. Frau G. ist von den andauernden Belästigungen sehr eingeschüchtert und betroffen und kann am folgenden Tag aufgrund der psychischen Belastung nicht arbeiten, weshalb sie sich krank meldet. Noch im Krankenstand wendet sich Frau G. an die AK, wo sie über ihre Rechte aufgeklärt wird. So wird sie etwa darüber informiert, dass Herr M. als Arbeitgeber, der die diskriminierenden Äußerungen von Frau P. mitbekommen hat, rechtlich dazu verpflichtet gewesen wäre, Abhilfe zu schaffen. Frau G. kann sich unter keinen Umständen mehr vorstellen, weiter bei dieser Lehrstelle zu arbeiten. Aus diesem Grund unterstützt die AK sie dabei, ein Schreiben an den Arbeitgeber zu verfassen, mit dem sie ihr Lehrverhältnis vorzeitig auflöst. Frau G. bringt mit Unterstützung der AK eine Klage gegen den Ex-Arbeitgeber ein. Dieses Verfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

44 | Diskriminierung bei der Suche nach Lehrstellen

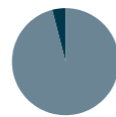
Frau F. ist Lehrerin an einer Wiener Mittelschule. Dieses Jahr unterrichtet sie eine vierte Klasse, in welcher einige der Jugendlichen auf der Suche nach Lehrstellen sind. Mehrere dieser SchülerInnen haben in diesem Zusammenhang leider sehr negative Erfahrungen gemacht. Einige Jugendliche ihrer Klasse, die beispielsweise Kopftuch tragen, „ausländisch klingende“ Namen oder dunkle Hautfarbe haben, berichten Frau F., bei manchen Bewerbungen direkt aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit bzw. ihrer Religion abgelehnt worden zu sein. Die betroffenen SchülerInnen sind von diesen Erfahrungen

sehr frustriert und enttäuscht. Frau F. wendet sich an ZARA, um sich über die zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen zu informieren. Sie möchte ihre SchülerInnen bestmöglich unterstützen können. ZARA dokumentiert die Meldung und informiert Frau F. darüber, dass Diskriminierungen bei der Bewerbung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, obwohl sie gemäß dem österreichischen Gleichbehandlungsrecht natürlich nicht erlaubt sind, leider immer wieder gemeldet werden. ZARA bietet Frau F. Informationsmaterialien für ihre SchülerInnen an, die sie gerne annimmt, und bittet sie, die betroffenen Jugendlichen darüber zu informieren, dass sie sich gerne zur Beratung bei ZARA melden können.

45 | Belästigung am Arbeitsplatz

Die Arbeiterkammer Wien informiert ZARA in anonymisierter Form über den folgenden Vorfall und möchte diesen dokumentiert wissen: Frau O. arbeitet seit einigen Jahren als kaufmännische Angestellte für einen Verein. Während ihrer Arbeitszeit wird sie regelmäßig durch den Obmann dieses Vereins, Herrn K., sexuell belästigt. So fragt Herr K. Frau O. immer wieder, warum sie keine kürzeren Röcke trage und fordert sie auf, sich tiefer zu bücken, damit er „etwas sehe“. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Herr K. derartige Aussagen auch vor anderen MitarbeiterInnen tätigt, fühlt sich Frau O. erniedrigt und bloßgestellt. Während einer Firmenfeier umarmt Herr K. seine Angestellte von hinten und bietet ihr etwas zu trinken an. Frau O. befreit sich augenblicklich aus der Umarmung, woraufhin der Arbeitgeber zu Lachen anfängt. Eines Tages erklärt sich Frau O. bereit, sich gemeinsam mit anderen KollegInnen für den Firmenkatalog fotografieren zu lassen. Aus Versehen entsteht dabei ein Foto, auf dem die Brust von Frau O. zu sehen ist. Ihr ist das sehr unangenehm und sie bittet darum, dass das Bild gelöscht wird. Anstatt dieser Aufforderung nachzukommen, übergibt der für den Katalog zuständige Kollege das Foto Herrn K. In der Folge macht der Vereinsobmann Frau O. gegenüber immer wieder Anspielungen auf das Bild. So weist er etwa wiederholt darauf hin, dass ihm ihre Brust „sehr gut gefalle“. Frau O. signalisiert Herrn K. stets deutlich, dass sie seine Äußerung als unangenehm empfindet und er aufhören solle. Dennoch setzt er die sexuellen Belästigungen, auch anderen Frauen der Firma gegenüber, fort. Darüber hinaus nimmt Herr

5 %



K. immer wieder in beleidigender Weise Bezug auf Frau O.s Herkunft. Er spricht sie regelmäßig mit den Worten „Du Jugo!“ an und meint, dass alle Serben „zum Scheißen“ wären. Man könne mit „den Serben“ nicht arbeiten. Im Februar 2015 kündigt Frau O., da sie es einfach nicht mehr aushält, in einem derart diskriminierenden und unangenehmen Umfeld zu arbeiten. In der Folge wendet sie sich an die Arbeiterkammer in Wien, um Beratung zu erhalten. Mit deren Unterstützung klagt Frau O. ihren ehemaligen Arbeitgeber. Sie fordert im Zuge dessen die Zahlung eines Schadenersatzbetrages für den Vermögensschaden und die persönliche Beeinträchtigung durch die sexuellen und rassistischen Belästigungen in der Höhe von 5.000 Euro. Der Ausgang des Verfahrens ist zum Berichtszeitpunkt noch offen.

46 | Rassistische Drohung gegen Barangestellten

Im Frühjahr wendet sich die Lebensgefährtin von Herrn T. an ZARA und berichtet von einem rassistischen Vorfall an dessen Arbeitsplatz: Herr T. arbeitet als Barchef in einem Hotel. Als sich ein ihm seit längerem bekannter Stammgast sehr aggressiv verhält, fordert Herr T. ihn höflich aber bestimmt dazu auf, das Lokal zu verlassen und fügt hinzu, dass er die Polizei rufen müsse, wenn er nicht freiwillig ginge. Am Tag darauf schickt der Gast ein E-Mail an das Hotel, in dem er schreibt, dass er eine Entschuldigung erwarte, sonst „gibt es Ärger“. Kurz danach schickt der Mann ein weiteres E-Mail mit folgender rassistischer Beschimpfung und Drohung elfmal (!) an das Hotel: „Richtet Eurem Bar-N... aus, dass er sich entschuldigen soll. Sonst mache ich ihn fertig.“ Aufgrund dieser Drohung rufen die MitarbeiterInnen des Hotels die Polizei, woraufhin die BeamtInnen ausschließlich – und das eher widerwillig – die Anzeige wegen Nötigung, nicht aber auch wegen der rassistischen Beleidigung (→ Glossar) aufnehmen. Die PolizistInnen meinen, das Geschehene sei „nicht wirklich relevant“. Herr T. ist mit diesem Vorgehen unzufrieden und wendet sich daher mit der Bitte an ZARA, über weitere mögliche Schritte informiert zu werden. ZARA bietet Unterstützung dabei an, noch nachträglich eine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung über den Weg einer schriftlichen Sachverhaltsdarstellung direkt an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Bevor Herr T. diesbezüglich eine Entscheidung getroffen hat, erhält er von Seiten der Staatsanwaltschaft die Information, dass das Verfahren wegen ver-

suchter Nötigung eingestellt wurde. Eine ZARA-Beraterin erklärt Herrn T., dass es möglich wäre einen Fortführungsantrag (→ Glossar) zu stellen. Dadurch könnte man erwirken, dass diese nach Einschätzung von ZARA ungerechtfertigte Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens nochmals überprüft wird. ZARA bietet an, diesen Antrag für Herrn T. einzubringen. Nach eingehender Überlegung beschließt Herr T. aber, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen und bedankt sich bei ZARA für die Beratung und Unterstützung. Er möchte den unerfreulichen Fall für sich – und auch für die KollegInnen vom Hotel – abschließen und daher keine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung einbringen.

47 | Schlechterstellung am Arbeitsplatz

Die Arbeiterkammer Wien übermittelt ZARA den folgenden Fall zur Dokumentation: Seit Ende Februar arbeitet Herr M., der serbischer Staatsbürger ist, als Lkw-Fahrer für ein Unternehmen in Wien. Seine Arbeitszeiten sind sehr unregelmäßig. Herr M. arbeitet oft auch am Abend bzw. in der Nacht und muss zusätzlich sehr viele Überstunden machen. Leider stellt sich nach einiger Zeit heraus, dass Herr M.s Arbeitgeber weder die angefallenen Überstunden noch die Zuschläge für seine an Feiertagen geleistete Arbeit korrekt abrechnet. Als Herr M. seinen Arbeitgeber darauf hinweist, verspricht dieser ihm, den offenen Betrag von etwa 300 – 400 Euro nachzubezahlen. Anfang Mai übergibt ein Arbeitskollege Herrn M. ein Kuvert, in dem sich 100 Euro befinden. Herr M. beschwert sich in der Folge bei seinem Arbeitgeber darüber und fordert erneut die Bezahlung seiner Überstunden und Zulagen in der vollen Höhe. Darauf meint der Arbeitgeber, dass die 100 Euro als „Schweigegeld“ zu verstehen seien und Herr M. kein weiteres Geld bekomme. Die Diskussion um die ausstehende Bezahlung wird schließlich per SMS fortgesetzt. Der Arbeitgeber meint, dass Herrn M.s Forderung nach dem ausstehenden Geld „einer Erpressung“ gleichkäme und schreibt, dass er sich „von euch Serbien Jungs nicht erpressen“ lasse. Nur wenige Tage später muss Herr M. aus gesundheitlichen Gründen in den Krankenstand gehen. Der Arbeitgeber entlässt Herrn M. fristlos mit dem ersten Tag seines Krankenstandes, teilt ihm das aber erst acht Tage später mit. Herr M. kann weder nachvollziehen, weshalb er entlassen wurde, noch, warum ihm das ausständige Geld für bereits geleistete Arbeit nicht bezahlt

wurde. Da er sich außerdem aufgrund seiner serbischen Staatsbürgerschaft diskriminiert fühlt, wendet er sich an die Arbeiterkammer Wien. Diese verfasst in der Folge ein Schreiben an das Unternehmen, in dem sie neben den offenen arbeitsrechtlichen Ansprüchen auch auf die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit hinweist und Schadenersatz fordert. Ende des Jahres wird das Verfahren durch einen Vergleich beendet.

Die eigenen Rechte kennen

48 | „Muttersprache“ als Benachteiligung in Stelleninserat

Im Frühling findet die Studentin Frau R. auf einer Uni-Jobplattform eine Stellenausschreibung für einen interessanten Nebenjob (Führungen im Tourismusbereich). Leider findet sich in dem Inserat unter „Voraussetzungen“ auch der Punkt: „Muttersprache Deutsch“. Frau R., die exzellent deutsch spricht und auch die anderen Joberfordernisse („Englisch fließend, weitere Fremdsprachen (Französisch, Italienisch, etc.) erwünscht“) erfüllt, ist durch das formulierte Erfordernis der deutschen Muttersprache verunsichert. Sie kann nicht nachvollziehen, warum nicht auch sehr gute oder ausgezeichnete Deutschkenntnisse für die Tätigkeit ausreichen sollten. Frau R. meldet ZARA die benachteiligende Formulierung des Inserats und schickt auch dem Unternehmen eine kurze Anfrage, ob für eine Bewerbung auch Englisch als Muttersprache und fließendes Deutsch genügen. ZARA informiert Frau R. darüber, dass die Anforderung „Muttersprache Deutsch“ eine unsachliche Benachteiligung darstellt und solche Formulierungen in Stellenanzeigen dem österreichischen Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) widersprechen. Weiters kontaktiert ZARA das betreffende Unternehmen, klärt dieses über die diskriminierende Wirkung derartiger Formulierungen auf manche BewerberInnen auf und weist auch auf das gesetzliche Verbot diskriminierender Jobinserate hin. Frau R. erhält vorerst keine Antwort vom Unternehmen, schickt in der Folge trotzdem eine Bewerbung und weist in dieser abermals kurz auf die problematische Wortwahl im Inserat hin.

Nach einiger Zeit antwortet das Unternehmen Frau R. und dankt ihr dabei auch für ihren Hinweis auf die problematische Formulierung. Das Unternehmen erklärt, dass diese aufgrund eines Fehlers in der Anzeige stand, da lediglich (sehr gute) Deutschkenntnisse als Voraussetzung angedacht waren, die Muttersprache wäre völlig irrelevant. Da die Stelle bereits vergeben ist, wird Frau R. angeboten, ihre Bewerbung für die nächste Vergrößerung des Teams in Evidenz zu halten. Auch ZARA erhält später noch eine Rückmeldung des Unternehmens, in welcher für den Hinweis auf den Fehler gedankt sowie zugesagt wird, zukünftig aufmerksamer auf korrekte Formulierungen zu achten.

Dem Gleichbehandlungsgesetz zufolge sind Stellenausschreibungen diskriminierungsfrei zu gestalten; bei Verstößen drohen Verwarnungen und in der Folge Verwaltungsstrafen. Auch der geschilderte Fall verstößt gegen das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung.

Dieses in § 23 GIBG normierte Gebot besagt grundsätzlich, dass eine Stellenausschreibung Personen unter anderem auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit („nur Inländer“) oder auch der Religion nicht ausschließen darf. Ausnahmen sind lediglich in jenen Fällen zulässig, in denen das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine „wesentliche und entscheidende“ berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen „rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung“ handelt.

„Muttersprache Deutsch/akzentfreies Deutsch“

Eine benachteiligende Formulierung, die bei Stellenausschreibungen immer wieder vorkommt, ist die Anforderung „Muttersprache Deutsch“. Diese Voraussetzung scheint zwar neutral zu sein, ist jedoch geeignet, Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in besonderer Weise zu benachteiligen. Für viele Tätigkeiten ist es keineswegs notwendig, „perfekt“ Deutsch zu sprechen. Formulierungen wie „exzellentes Deutsch“ oder „perfektes Deutsch“ werden bei diesen Jobangeboten, bei denen „ausgezeichnete“ Sprachkenntnisse für den Tätigkeitsbereich nicht erforderlich sind, leider manchmal lediglich angeführt, um BewerberInnen nicht-österreichischer Herkunft von vornherein auszuschließen. Auch wenn, wie im Fall von Frau R., sehr gute Sprachkenntnisse Teil der beruflich erforderlichen Kompetenzen darstellen und diese natürlich auch in Stelleninseraten als Voraussetzung genannt werden können, sind Forderungen wie „Muttersprache Deutsch“ oder „akzentfreies Deutsch“ sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligungen und nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten.

Was können Betroffene tun?

Arbeitssuchende, die von diskriminierenden Stellenausschreibungen betroffen sind, können gemäß § 24 Abs 2 GIBG einen Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (→ Glossar) stellen, die das Unternehmen verwarnen und im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Euro bestrafen kann.

ZARA kann beim Verfassen und Einbringen dieses Antrags unterstützen.

Hauptproblem bei Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde ist, dass die Betroffenen keine Parteistellung (→ Glossar) haben. Das bedeutet, dass sie kein Recht haben, zu erfahren, ob ihre potenzielle ArbeitgeberIn bestraft wurde oder nicht und somit im Falle einer Nichtbestrafung gegen den Bescheid der Behörde auch nicht berufen können. Wenn sich einE StellenbewerberIn jedoch an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar) wendet, kann diese nicht nur für den/die BewerberIn einen Antrag auf Bestrafung stellen, sondern es kommt der Gleichbehandlungsanwaltschaft im Verwaltungsstrafverfahren auch Parteistellung inklusive Berufungsrecht zu. Dadurch kann sie auch ohne eine konkret betroffene Person Verfahren wegen diskriminierender Jobauschreibungen einleiten.

49 | Kein Arbeitsantritt mit Kopftuch

Im Oktober bewirbt sich Frau G. für eine Stelle als Verkäuferin in einer Filiale eines großen Handelsunternehmens. Frau G. trägt aus religiösen Gründen ein Kopftuch und trägt dieses auch beim Vorstellungsgespräch. Das Vorstellungsgespräch läuft sehr gut, Frau G. erhält die Stelle und unterschreibt auch gleich einen Arbeitsvertrag. Ihr werden die Abteilungsleiterin und die Filialleitung vorgestellt, alle Gespräche verlaufen höflich und nett. Zwei Wochen später erscheint Frau G. zu ihrem ersten Arbeitstag. Nach dem Anziehen der Arbeitskleidung wird Frau G. gefragt, ob sie denn nicht ihr Kopftuch abnehmen werde. Frau G. ist erstaunt und erklärt, dass sie dieses nicht abnehmen möchte. Die Abteilungsleiterin antwortet darauf, dass Frau G. so (mit Kopftuch) nicht arbeiten dürfe und meint, sie müsse nachfragen, ob man da etwas machen könne. Nach einem Telefonat teilt sie Frau G. mit, dass sie nachhause gehen dürfe, mit Kopftuch könne sie nicht in der Firma arbeiten. Frau G. ist über diese Diskriminierung sehr enttäuscht und auch verärgert, zumal sie beim Vorstellungsgespräch und auch bei der Einstellung mit keinem Wort auf diese Vorgabe der Firma hingewiesen worden war. Sie erzählt der Abteilungsleiterin, dass sie im letzten Jahr ebenfalls als Verkäuferin in einem anderen, ähnlichen Unternehmen gearbeitet hat, ihr Tragen eines Kopftuches dort sowohl für die Vorgesetzten als auch die KundInnen nie

ein Problem war und sie nur Positives hörte. Die Abteilungsleiterin bleibt dabei, dass die Regeln der Filiale keine Kopfbedeckung erlauben würden und Frau G. deshalb mit Kopftuch nicht bei ihnen arbeiten könnte. Frau G. meldet den Vorfall bei ZARA und schildert ihre Enttäuschung darüber, wegen ihrer Religion diskriminiert zu werden. Sie wolle sich in ihrer Heimat – Österreich – wo sie lebt, studiert und arbeitet, nicht ausgeschlossen fühlen müssen. ZARA informiert Frau G. darüber, dass Diskriminierungen aufgrund der Religion und der ethnischen Zugehörigkeit in der Arbeitswelt verboten sind und es nicht zulässig ist, sie wegen des Tragens eines Kopftuches aus religiösen Gründen nicht einzustellen oder zu kündigen. Frau G. wird angeboten, sie bei rechtlichen Schritten gegen die Firma zu unterstützen. Sie meldet sich aber nicht mehr.

Teil II (§ 16 bis § 29) des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) schützt vor Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder des Alters in der Arbeitswelt. Das Diskriminierungsverbot im weit gefassten Bereich der „Arbeitswelt“ gilt unter anderem bei Bewerbungen (Begründungen eines Arbeitsverhältnisses), beim Entgelt, bei Beförderungen und Beendigungen eines Arbeitsverhältnisses. Das Tragen religiöser Kleidungsstücke am Arbeitsplatz ist vom Schutz des GIBG erfasst. Eine Muslimin beispielsweise, die aufgrund ihrer Religion das Kopftuch trägt, darf daher am Arbeitsplatz wegen des Kopftuchs nicht benachteiligt werden. Eine Anordnung durch den/die ArbeitgeberIn, das Kopftuch während der Arbeit abzulegen (beispielsweise mit der Begründung, manche KundInnen würden eine kopftuchtragende Mitarbeiterin ablehnen), verstößt klar gegen die Regelungen des GIBG.

Eine Ausnahme dazu stellen lediglich Tätigkeiten dar, bei denen das Tragen des Kopftuches während der Arbeitsausübung einer wesentlichen und entscheidenden beruflichen Voraussetzung entgegenstehen würde. So können

gewisse technisch notwendige Hygiene- oder Sicherheitsvorschriften in Einzelfällen rechtfertigen, dass das Kopftuch bei bestimmten Tätigkeiten nicht getragen werden kann.

Was kann Frau G. tun?

Wird Frau G. bei einer Bewerbung oder bei Dienstantritt abgewiesen und ihr mitgeteilt, dass die Ablehnung wegen des Tragens des Kopftuchs erfolgt, kann sie ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK → Glossar) zur Feststellung der Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses beantragen. Wenn Frau G. möchte, unterstützt und begleitet ZARA sie bei diesem Verfahren. Frau G. hat aufgrund der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots bei ihrer Bewerbung Anspruch auf die Zahlung von Schadenersatz durch den/die (potentielleN) ArbeitgeberIn, auch als Ausgleich für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Die Höhe des Schadenersatzes hängt davon ab, ob Frau G. die Stelle bei diskriminierungsfreier Auswahl bekommen hätte oder ob sie wegen des Kopftuchs gar nicht erst berücksichtigt wurde, jedoch ohnehin einE andereR besser qualifizierteR BewerberIn den Job erhalten hat.

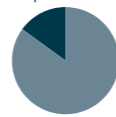
Im oben geschilderten Fall wurde das bereits bestehende Dienstverhältnis aus diskriminierenden Gründen beendet. Auch dies ist nicht zulässig und widerspricht dem österreichischen Gleichbehandlungsgesetz. Frau G. kann gegen die Beendigung mittels Anfechtung vorgehen oder Schadenersatz und Entschädigung für die erlittene persönliche Kränkung einfordern.

Zusätzlich zum GBK-Verfahren hat Frau G. die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage bei Gericht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche einzubringen. Im Gegensatz zur Entscheidung der Gleichbehandlungskommission, die nur Empfehlungen aussprechen kann, ist ein Gerichtsurteil rechtlich verbindlich – der zugesprochene Schadenersatz muss also auch wirklich gezahlt werden. Wenn dies nicht geschieht, kann die Zahlung rechtlich erzwungen werden.

Güter und Dienstleistungen

Wohnen und Nachbarschaft

15 %



Rassistische Vorfälle im Wohnbereich – von der Wohnungssuche bis hin zu Nachbarschaftskonflikten – finden sich in diesem Kapitel. Diskriminierung beginnt hier schon bei den Inseraten: „Vermietet wird nur an Österreicher“, oder „Nur Inländer erwünscht“, heißt es leider immer noch in einigen Ausschreibungen. Dieser generelle Ausschluss bestimmter Personen ist nicht nur rechtlich verboten, er löst auch tiefe Betroffenheit bei den Wohnungssuchenden aus, da die Angst entsteht, kein Zuhause finden zu können.

50 | Rassistische Beschimpfungen im Postkasten

Ende Mai wird Herr T., der Lehrer an einer Schule in Linz ist, von Herrn R. um Rat und Hilfe gebeten: Herr R. ist der Stiefvater einer Schülerin von Herrn T., seine Frau und Tochter sind nicht in Österreich geboren. Er erzählt, dass vor kurzem im Briefkasten von Familie R. und in drei weiteren Briefkästen anderer „ausländischer“ Familien ausgedruckte Zettel mit folgendem Text hinterlegt wurden: „Ausländer raus! Wir wollen Sie hier nicht haben! Ziehen Sie von hier weg!“ Herr R. hat dies der Polizei gemeldet, wo ihm aber von einer Anzeige abgeraten wurde, da man ohnehin nichts machen könne. Herr T., der von diesem rassistischen Vorfall ebenfalls sehr betroffen ist, meldet diesen bei ZARA. ZARA informiert Herrn T. über strafrechtliche Regelungen gegen rassistische Beleidigungen und Hetze, sieht in diesem Fall aber leider keine Möglichkeit, derartige Schritte zu setzen. Da die Vermutung besteht, dass die Zettel von einem Bewohner bzw. einer Bewohnerin des Hauses verteilt wurden, rät ZARA, die Hausverwaltung über den Vorfall zu informieren, damit auch diese unterstützend und zur Verhinderung weiterer Belästigungen der betroffenen Familien tätig werden kann.

Auch aus Wien werden ZARA im Laufe des Jahres mehrere Fälle gemeldet, bei denen verschiedene MieterInnen in ihren Postkästen Karten oder Zettel mit wüst rassistischen, teils auch bedrohlichen Texten (u.a. „Wieso kommen wir dazu, das wir 20.000 Boots-Flüchtlinge – N... SCHMAROTZER – bei uns aufnehmen? Die soll der Teufel holen“; Zeitungsausschnitte, zu denen handschriftlich „ASYLDRECK“ „WANZEN“, etc. dazugeschrieben wurde) vorgefunden haben. Einige der Betroffenen informieren auch die

Polizei über diese Vorfälle. Zu Redaktionsschluss ist nicht bekannt, ob seitens der Behörde jemand ausgeforscht wurde.

51 | Inserat: „Nur Inländer im Haus“

Im Februar stößt ZARA auf ein Inserat, in dem eine Wohnung in Oberösterreich angeboten wird. Zusätzlich zu den üblichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Vermietung einer Immobilie relevant sind, wird angegeben, dass sich „nur Inländer im Haus“ befänden. ZARA beanstandet diese diskriminierende und pauschalisierende Formulierung sowohl direkt bei der Inserentin als auch beim betreffenden Online-Anzeigenportal. Bereits am Folgetag wendet sich die Inserentin per Mail an ZARA und entschuldigt sich. Sie gibt an, dass sie niemanden diskriminieren wollte und betont, dass es für sie bei der Entscheidung, wer die Wohnung bekommen werde, nicht darauf ankomme, wo jemand geboren sei. Sie bedankt sich für die Meldung von ZARA und sagt zu, zukünftig besser darauf zu achten, keine benachteiligenden Formulierungen zu verwenden. ZARA bedankt sich bei der Inserentin für die positive Rückmeldung.

52 | Rassistische Beschimpfung im Stiegenhaus

Herr D., der Österreicher algerischer Herkunft ist, lebt und arbeitet seit vielen Jahren in Salzburg. An einem Abend im November kommt er zusammen mit seiner Freundin Frau E. mit Einkäufen nachhause. Im Stiegenhaus treffen die beiden auf zwei Nachbarinnen, die die Freundin von Herrn D. mit neugierigen Fragen ansprechen. Frau E. möchte sich lieber nicht unterhalten und geht weiter. Eine der Nachbarinnen versucht daraufhin, Frau E. am Arm festzuhalten, was Frau E. unangenehm ist. Herr D. kennt eine der beiden Nachbarinnen schon länger. Sie hatten bisher immer einen freundlichen und höflichen Umgang miteinander. Herr D. begrüßt die Nachbarin und bittet die beiden

Frauen höflich, seine Freundin in Ruhe zu lassen. Als er sich zusammen mit Frau E. entfernt und zum Lift geht, schreit ihnen die andere (Herrn D. bisher persönlich nicht bekannte) Nachbarin plötzlich laut hinterher: „Scheiß Ausländer! Ausländer raus!“ Sowohl Herr D. als auch Frau E., die ebenfalls nicht in Österreich geboren wurde, sind sehr schockiert von diesem verbalen rassistischen Übergriff. Da Herr D. bisher immer ein gutes Auskommen mit allen NachbarInnen hatte und sich solche Beschimpfungen nicht erklären kann, geht er etwas später zur Wohnung der betreffenden Nachbarin und klopft bei ihr an, um mit ihr das Gespräch bezüglich dieses Vorfalls zu suchen. Die Nachbarin öffnet die Tür, lässt ihn jedoch gar nicht zu Wort kommen, beschimpft ihn nochmals mit „Scheiß Ausländer, Ausländer raus, Ausländer Arschloch!“ und bespuckt Herrn D. sogar. Anschließend wirft sie die Wohnungstür zu und schreit nochmals sehr aggressiv und vollkommen grundlos „Ausländer raus!“

Herr D. ist sehr bestürzt von diesen Beleidigungen, da ihm überhaupt kein Grund ersichtlich ist, warum die Nachbarin etwas gegen ihn haben könnte, und sie ihn offenbar ausschließlich aufgrund seiner Herkunft ablehnt und beschimpft. Ihm ist diese Wohnsituation – er bemüht sich nun, der betreffenden Nachbarin im Haus möglichst nicht zu begegnen, da er weitere Beleidigungen befürchtet – sehr unangenehm. Aus diesem Grund wendet er sich zur Beratung an die Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg. Die Beraterin informiert die Hausverwaltung über den Vorfall und klärt Herrn D. über mögliche Schritte auf. Zur weiteren Unterstützung dabei leitet sie den Fall von Herrn D. an ZARA weiter. Da Herr D. gerne in diesem Haus wohnt und die Beeinträchtigung der bisher guten Wohnqualität durch mögliche weitere Beschimpfungen der Nachbarin unterbinden möchte, entschließt er sich, mit Unterstützung von ZARA ein Verwaltungsstrafverfahren (nach dem Salzburger Landessicherheitsgesetz) wegen Begehung einer Ehrenkränkung zu beantragen. Er möchte die Nachbarin dadurch darüber aufklären, dass ein solches herabwürdigendes Verhalten nicht nur unangebracht ist, sondern auch rechtswidrig sein kann. Zum Berichtszeitpunkt ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

53 | Diskriminierung bei Wohnungssuche

Frau K. sucht Ende Mai nach einer Wohnung in Wien. Sie findet ein passendes Inserat und ruft die zuständige Maklerin an, um sich einen

Besichtigungstermin zu vereinbaren. Im Zuge des sehr kurzen Telefonats erhält sie sofort die Antwort, dass die Wohnung bereits vergeben wäre. Die Maklerin scheint an Frau K. als Kundin nicht interessiert zu sein, informiert sie auch nicht über mögliche andere freie Wohnungen in weiteren Bezirken und beendet das Telefonat sehr schnell. Frau K. kommt dieses Desinteresse komisch vor und sie fragt sich, ob vielleicht ihr „fremd“ klingender Akzent ein Grund für die schnelle Abweisung gewesen sein könnte. Sie erzählt ihrer deutschen Arbeitskollegin, Frau M., davon und bittet sie, ebenfalls die Maklerin anzurufen, um auszutesten, ob sie nur wegen ihres Akzentes „abgeblitzt“ ist. Frau M. telefoniert daraufhin mit der Maklerin, welche ihr mitteilt, dass die Wohnung noch frei wäre. Weiters hätte sie noch eine andere Wohnung im selben Bezirk und bietet potentielle Besichtigungstermine an. Frau K. vermutet, dass ihr auf Grund ihrer (zugeschriebenen „fremden“) Herkunft die Wohnung nicht angeboten wurde und wendet sich zur Beratung an ZARA. Dieselbe Firma war der ZARA-Beratungsstelle schon zuvor einmal von Frau S. wegen einer vermutlichen Diskriminierung gemeldet worden. Ihr Ehemann, Herr S., der Deutsch mit Akzent spricht, interessierte sich damals für eine Wohnung. Ihm wurde im Telefonat von der Maklerin mitgeteilt, dass die Wohnung schon vergeben sei. Als daraufhin seine Gattin Frau S. – ohne Akzent – eine gleichlautende telefonische Anfrage stellte, war diese Wohnung noch verfügbar.

ZARA klärt Frau K. darüber auf, dass Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, also auch bei der Vermietung einer Wohnung, unzulässig sind und berät sie zu möglichen rechtlichen Schritten. Da Frau K. von der Benachteiligung sehr betroffen ist und eine gerichtliche Feststellung der Diskriminierung befürwortet, leitet ZARA ihren Fall an den Klagsverband weiter. Dieser erklärt sich dazu bereit, Frau K. bei einer Klage nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) vor Gericht zu vertreten. In weiterer Folge wird ein Schreiben an die Immobilienfirma geschickt, in dem Frau K. die Zahlung einer Entschädigung für die erlittene Diskriminierung einfordert. Die Immobilienfirma antwortet, dass es keine Diskriminierung gegeben habe und Frau K. lediglich „Opfer des knappen Zeitmanagements“ geworden sei. Nach Einbringen der Klage bei Gericht kommt es zwischen Frau K. und der Firma zu einem Vergleich und Frau K. erhält einen Entschädigungsbetrag.

54 | Rassistische Drohungen vom Nachbarn

Herr F. (seine Eltern wurden in der Türkei geboren, er selbst in Wien) wendet sich zu Jahresbeginn an ZARA, da er Probleme mit einem seiner Nachbarn hat. Seit dem Sommer des Vorjahres lebt Herr F. zusammen mit seiner Frau und den gemeinsamen Kindern in einer Eigentumswohnung. Schon während der Renovierungsarbeiten beginnen die Schwierigkeiten mit einem Nachbarn, der die Familie mit den Worten „Ihr werdet schon ausziehen, bevor ihr überhaupt einzieht!“ begrüßt. Seit Familie F. eingezogen ist, beschwert sich der betreffende Nachbar, Herr Z., immer wieder über Lärm, obwohl sich die Familie immer ruhig verhält. Herr Z. beleidigt die Familie in diesem Zusammenhang unter anderem mit den Worten „Ihr Tschuschn, schleicht's euch, ich will euch nicht hören!“ Als sich der Nachbar eines Tages sogar darüber beschwert, dass Familie F. in normaler Lautstärke fernsieht, befragt Familie F. andere NachbarInnen, ob diese zu laute Geräusche aus ihrer Wohnung hören würden. Keine der anderen Parteien gibt an, je von Familie F. ausgehenden Lärm wahrgenommen zu haben. Eines Tages läutet Herr Z. über die Gegensprechanlage bei Herrn F. an und brüllt: „Komm runter, ich schlag dich tot!“ Daraufhin ruft Herr F. die Polizei. Als diese kommt, behauptet der Nachbar fälschlicherweise, dass er zuerst bedroht worden wäre. Die Polizei rät Herrn F., sich an die Hausverwaltung zu wenden. Als Herr F. diesem Vorschlag entspricht, wird er von Seiten der Hausverwaltung darauf hingewiesen, dass sie erst dann tätig werden könnten, sobald eine polizeiliche Anzeige gegen den Nachbarn vorläge. Es kommt zu weiteren Beschimpfungen und Drohungen von Herrn Z. gegenüber der Familie F. So beschimpft er sie unter anderem mit „Gschissener, schleicht's euch ham, ihr Tschuschn!“ und „Ich bring dich um!“ Bei einem weiteren Vorfall beschimpft und bedroht der Nachbar Herrn F. abermals und versetzt ihm mit seinem Kopf einen Schlag auf die Stirn. Als Herr F. deshalb die Polizei ruft, schreit Herr Z. vor den Beamten laut: „Jetzt hat der Tschusch auch noch die Polizei gerufen, das kann doch nicht sein!“ Als die Polizisten ihn auffordern, die Beleidigungen einzustellen, erwidert Herr Z.: „Der soll froh sein, dass er hier in Österreich sein darf! Warum schützt ihr in Österreich eigentlich immer die Ausländer? Nächstes Mal muss ich Sie nicht mehr rufen, da machen wir uns das selber aus.“ Aufgrund dieser Drohung erhält Herr Z. eine

Anzeige. Herr F. leitet die Anzeigenbestätigung (Delikt der gefährlichen Drohung → Glossar) an die Hausverwaltung weiter. Leider wird das Ermittlungsverfahren gegen den Nachbarn nach kurzer Zeit doch wieder eingestellt. Die Hausverwaltung bestätigt aber dennoch, dass sie das Gespräch mit Herrn Z. suchen werde. Herr F. hat sehr große Angst davor, dass noch etwas Schlimmeres passieren und Herr Z. tatsächlich gewalttätig werden könnte. ZARA rät Herrn F., sich an Stellen zu wenden, wo er zur Aufarbeitung des Geschehenen psychologische Unterstützung bekommt und vereinbart, dass Herr F. sich wieder meldet, falls sich die Situation nicht bessert.

55 | Vermieter entfernt religiöse Symbole

Anfang Juni wendet sich Frau L. an ZARA, um die Beratungsstelle über einen diskriminierenden Vorfall zu informieren, der auch schon von den Medien aufgegriffen wurde: Ein Freund von Frau L., der Student Herr G., der jüdischen Glaubens ist, wohnt als Untermieter in Wien. Eines Tages wird Herr G. sowohl von der Hausverwaltung als auch von seinem Vermieter dazu aufgefordert, eine in seiner Wohnung angebrachte und von außen im Fenster sichtbare Israel-Fahne zu entfernen. Als Grund wird angegeben, dass sich ein anderer Mieter dadurch „gestört“ fühle, weil ihn die Fahne „an seine traurige Vergangenheit“ erinnere. Herr G. bittet die Hausverwaltung darum, versuchen zu dürfen, das Problem in einem Gespräch mit dem betreffenden Nachbarn zu klären. Auf dieses Ersuchen erhält er jedoch keine Rückmeldung. Der Vermieter fordert ihn aber zusätzlich dazu auf, die Mesusa (eine am Türpfosten angebrachte Schriftkapsel, die im Judentum von großer Bedeutung ist) abzunehmen. Außerdem stellt der Vermieter Herrn G. vor die „Wahl“, entweder die Fahne zu entfernen oder ausziehen. ZARA bietet Frau L. an, Herrn G. zu möglichen Schritten zu beraten, Frau L. meldet sich dazu aber nicht mehr. Die Israelitische Kultusgemeinde (IKG) zeigt sich schockiert, als von diesem Vorfall berichtet wird. Insbesondere die Mesusa hänge stets am Eingang jüdischer Haushalte und sei somit Ausdruck von Religionsfreiheit. In diesem Sinne bietet die IKG Herrn G. rechtliche Unterstützung beim weiteren Vorgehen an. Auch die Österreichisch-Israelische Gesellschaft (ÖIG) schließt sich dieser Auffassung an und hält das Vorgehen des Vermieters bzw. der Hausverwaltung

für rechtlich nicht gedeckt und für unzumutbar. Die zuständige Hausverwaltung erklärt in der Folge, dass die Beschwerde des Nachbarn von der Urlaubsvertretung unkritisch an den Hauptmieter weitergeleitet worden wäre. Sie würden weder die Entfernung der Fahne noch des Türschmucks verlangen und hätten auch nicht mit Kündigung oder sonstigen Schritten gedroht. Es läge ihnen fern, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Bezug auf religiöse oder politische Inhalte zu nehmen. Der Vermieter entfernt jedoch trotzdem eigenmächtig die Mesusa von Herrn G.s Tür. Die Staatsanwaltschaft stellt das daraufhin eingeleitete strafrechtliche Verfahren gegen den Vermieter ein, da die zur Anzeige gebrachten Tatbestände der Sachbeschädigung hinsichtlich des Entfernens der Mesusa, der Herabwürdigung religiöser Lehren sowie der Störung einer Religionsausübung ihrer Einschätzung nach nicht vorliegen. Mitte Juli entscheidet aber schließlich das zuständige Bezirksgericht in einem zivilrechtlichen Verfahren, dass der Vermieter nicht das Recht hatte, die Mesusa zu entfernen und Herr G. bringt sie wieder an ihrem ursprünglichen Platz an.

Die eigenen Rechte kennen

56 | Bedingung für Wohnung: Ö. Staatsbürgerschaft

Herr O. findet Mitte Mai ein diskriminierendes Wohnungsinserat im Internet, welches er ZARA weiterleitet. In diesem Inserat setzt der Immobilienmakler für die Anmietung einer privaten Wohnung die österreichische Staatsbürgerschaft voraus. Zwar kann Herr O., der schon seit etlichen Jahren (ohne österreichische Staatsbürgerschaft) in Wien lebt und einen Handwerksbetrieb führt, nachvollziehen, dass man sich als EigentümerIn die MieterInnen nach eigenen Kriterien aussuchen möchte. Jedoch findet er es nicht in Ordnung, MigrantInnen so offenkundig und öffentlich per se auszuschließen und fühlt sich durch solche diskriminierenden und herabsetzenden Inserate gestört. Er ist der Meinung, dass durch solche Formulierungen in Inseraten Personen wie ihm das Gefühl vermittelt wird, hier nicht willkommen zu sein. ZARA dokumentiert das Inserat und richtet ein E-Mail an die Internetplattform mit dem Ersuchen, das Inserat entweder zu löschen oder gesetzeskonform zu gestalten, da es gegen das geltende, österreichische Antidiskriminierungsrecht verstößt. Nachdem das diskriminierende Wohnungsinserat entfernt wurde, informiert ZARA Herrn O. darüber.

Gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar) ist es verboten, Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu sowie bei der Versorgung mit Wohnraum zu diskriminieren. Dies beinhaltet auch das Verbot, Wohnraum in diskriminierender Weise zu inserieren oder durch Dritte inserieren zu lassen.

Was kann Herr O. tun?

InteressentInnen sowie die AnwältInnen der Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar) können bei Verstößen gegen dieses Gebot einen Strafantrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (→ Glossar) stellen. Beim ersten Verstoß hat die Behörde eine Ermahnung, bei weiteren Verstößen eine Geldstrafe bis 360 Euro auszusprechen. Da diese Bestimmung leider nicht als Offizialdelikt (→ Glossar) formuliert ist, steht die Möglichkeit zur Anzeige diskriminierender Inserate laut Gesetz nur den oben erwähnten Personen bzw. Einrichtungen zu.

57 | Rassismus und Prellerei bei der Wohnungsvergabe

Im März wendet sich Herr W. an eine Firma für Immobilienverwaltung und Hausinhabung, um mit deren Unterstützung eine Wohnung für sich und seine Familie zu suchen. Als er das Büro das erste Mal aufsucht, wird er vom Inhaber, Herrn A., sofort gefragt, woher er komme. Herr W. teilt wahrheitsgemäß mit, dass er in Tschetschenien geboren wurde. Daraufhin erklärt Herr A., dass er für ihn keine Wohnung suchen wolle, da er „ein Problem“ mit Menschen aus Tschetschenien habe. Schließlich gelingt es Herrn W. aber, Herrn A. zu überzeugen, ihn dennoch bei der Vermittlung einer Wohnung zu unterstützen. Er betont, dass Menschen unterschiedlich sind und er seine Miete bestimmt stets pünktlich bezahlen werde. Eine Woche später wird Herrn W. eine Wohnung angeboten, die er nach der Besichtigung auch gegen Bezahlung von 1.000 Euro reserviert. Etwas später kommt Herr W. nach Besprechung des Angebots mit seiner Ehefrau allerdings zu dem Schluss, dass ihnen die monatlichen Kosten dieser Wohnung wohl doch zu hoch werden würden. Herr W. teilt dies Herrn A. mit, woraufhin dieser meint, dass er die erste Monatsmiete der reservierten Wohnung in der Höhe von 900 Euro einbehalten werde. Herr W. erklärt daraufhin, dass er den Vorschlag akzeptiere, sofern Herr A. ihn weiterhin dabei unterstützt, eine andere, leistbare Wohnung zu finden. Als Herr W. einige Wochen später eine andere Wohnung von Herrn A. angeboten wird, wird ihm mitgeteilt, dass er diese nicht reservieren könne. In der Folge wird die Wohnung an jemand anderen vergeben. Da Herr W. ein weiteres Monat lang keine Wohnung vermittelt bekommt, teilt er dem Immobilienmakler schließlich mit, dass er daher sein Geld wieder zurück haben wolle. Herr A. antwortet darauf, dass er das Recht habe, sich das Geld zu behalten. Als Herr W. erklärt, dass man ihm im Zuge einer Rechtsberatung gesagt habe, dass das so nicht stimme, bietet Herr A. zuerst die Rückzahlung der Hälfte des Betrages an. Als Herr W. entgegnet, dass das

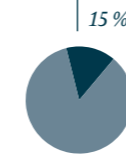
nicht korrekt wäre, er aber für die Vermittlung einer passenden Wohnung auf einen Teilbetrag verzichten würde, erklärt Herr A. das Gespräch für beendet, gibt Herrn W. 600 Euro zurück und meint, dass es bei ihm „keinen Platz für tschetschenische Leute“ gäbe. Weder Herr W. noch „seine Freunde“ dürften sich in der Zukunft an sein Büro wenden. Herr W. ist von dieser Ablehnung und der demütigenden Aussage sehr betroffen und wendet sich daher an ZARA zur Beratung. Nachdem er über seine rechtlichen Möglichkeiten informiert wird, entscheidet er sich dafür, mit Unterstützung von ZARA ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) einzuleiten. Zu Redaktionsschluss ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Was kann Herr W. tun?

Beim Zugang zu Wohnraum diskriminierte Personen haben die Möglichkeit, ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission zur Feststellung einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit zu beantragen. Unterstützung bei der Antragstellung und im Verfahren bieten hier ZARA und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar). Nicht nur gegen diskriminierende Benachteiligungen bei der Vergabe einer Wohnung, auch gegen erlittene Belästigungen (→ Glossar) kann so vorgegangen werden.

Weiters normiert das GIBG bei solchen Diskriminierungen Schadenersatzansprüche (Ersatz des Vermögensschadens und Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung). Betroffenen steht auch der Weg zu den Zivilgerichten offen, um diese Entschädigungen einzuklagen. Manche Diskriminierungsfälle kann ZARA an den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (→ Glossar) weiterleiten (siehe Fall 53). Entscheidet der Klagsverband, den Fall zu übernehmen, werden Betroffene in dem Verfahren vor Gericht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz von diesem vertreten. Der Klagsverband übernimmt im Verfahren auch das Kostenrisiko.

Güter und Dienstleistungen Handel, Gastronomie und sonstige gewerbliche Dienstleistungen



58 | Rassistische Durchsage in der U-Bahn

Im Sommer dieses Jahres fährt Herr K. abends mit der U-Bahn in Wien und beobachtet folgenden Vorfall: Bei einer Haltestelle hält ein Fahrgast seinen Freunden noch nach der Durchsage, dass der Zug abfahre, die Türe auf, damit diese einsteigen können. Die betreffenden Personen haben schwarze Hautfarbe. Als die U-Bahn abfährt, macht der Fahrer folgende Durchsage: „Liebe Fahrgäste, bitte entschuldigen Sie die Verzögerung, wir müssen auch auf ‚unsere Drogendealer‘ Rücksicht nehmen!“ Herr K. ist sehr schockiert darüber, dass ein Mitarbeiter der Wiener Linien eine derart rassistische und beleidigende Äußerung tätigt. In der Folge beschwert er sich schriftlich bei den Wiener Linien über den U-Bahn-Fahrer, da er ein derartiges Verhalten im öffentlichen Raum für inakzeptabel hält und sich Konsequenzen wünscht. Darüber hinaus leitet Herr K. seine Beschwerde an ZARA weiter. Die Wiener Linien melden sich bei Herrn K., teilen diesem aber mit, dass es aufgrund der Unregelmäßigkeiten im Fahrplan ohne Wagennummer nicht möglich sei, herauszufinden, welcher Fahrer die Aussage getätigt habe. Dennoch habe man die Thematik intern diskutiert und dadurch hoffentlich nachhaltig mehr Sensibilität geschaffen. Herr K. ist zufrieden damit, dass seine Beschwerde intern zumindest auf diese Weise Wirkung gezeigt hat. Er hofft, dass diese betriebsinterne Diskussion positive Veränderungen bewirkt, damit es künftig keine ähnlichen Vorfälle mehr gibt.

59 | Einlassverweigerung wegen der Herkunft

Herr N. ist im IT-Bereich tätig und lebt in Wien, seine Familie kommt aus Indien. Zusammen mit seinem Freund Herrn L. (er ist persischer Herkunft) möchte er eines Abends ein Musiklokal besuchen. Beide sind angemessen gekleidet, werden jedoch, als sie zum Eingang des Lokals kommen, vom Türsteher wortlos nicht hineingelassen.

Fälle in diesem Kapitel beschäftigen sich mit dem Zugang zu Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungen. Meldungen über rassistische Einlassverweigerungen stehen bei ZARA praktisch auf der Tagesordnung. Wird einer Person auf Grund seines/ihres „ausländischen“ Aussehens der Zutritt zu einem Lokal verwehrt, fühlt sich der/die Betroffene oft als Person „zweiter Klasse“. Obwohl manche Lokale deswegen in der Vergangenheit bereits zu Schadenersatzzahlungen und Verwaltungsstrafen verurteilt wurden, ändern sie häufig nichts an ihren rassistischen Einlasspraktiken. Dies mag unter anderem an den niedrigen Beträgen liegen, die definitiv nicht geeignet sind, eine abschreckende Wirkung zu zeigen.

Als sie nach dem Grund für die Einlassverweigerung fragen, erhalten sie keine Antwort. Der Türsteher blockiert einfach weiter schweigend den Eingangsbereich. Herr N. und Herr L. treten zur Seite und überlegen, wie sie mit der Situation umgehen sollen und in welches andere Lokal sie gehen könnten. Währenddessen bemerken sie, dass andere Gäste – sichtlich ohne „Migrationshintergrund“ – in das Lokal eingelassen werden. Das Lokal scheint also nicht zu voll für weitere Gäste zu sein. Herr N. meldet den Vorfall bei ZARA und erhält Beratung hinsichtlich der rechtlichen Situation und möglicher Schritte. In Absprache mit Herrn N. wendet sich eine ZARA-Beraterin mit einem Interventionsschreiben an das betreffende Lokal und ersucht um Stellungnahme zu dem Vorfall. In der Folge begleitet die Beraterin Herrn N. und Herrn L. zu einem Gespräch mit dem Geschäftsführer des Lokals. Nach Schilderung des Vorfalls durch Herrn N. erklärt der Geschäftsführer, dass es bei ihm ganz sicher keine Anweisungen gäbe, Gäste nach ihrer Herkunft unterschiedlich zu behandeln, es bei Herrn N. und seinem Freund aber wohl wirklich zu einem Fehlverhalten des Security-Mitarbeiters gekommen wäre. Offensichtlich hätte der Türsteher schlecht gearbeitet, da wortloses Abweisen nie korrekt wäre. Der Geschäftsführer arbeite mit einer Security-Firma zusammen und kenne daher die einzelnen Türsteher nicht immer. Er werde den Vorfall mit der Firma besprechen und darauf hinweisen, dass so etwas nicht passieren dürfe. Mit ZARA wird vereinbart, dass etwaige weitere Diskriminierungsmeldungen sofort an den Geschäftsführer des Lokals weitergeleitet werden. Er werde sich dann umgehend um die Prüfung dieser Beschwerden kümmern. Herr

N. und sein Freund sind zufrieden mit dem Gespräch und die beiden können damit den Vorfall für sich abschließen.

60 | Ärztin verweigert Behandlung

Im Frühjahr wendet sich Herr S., der türkischer Herkunft ist, an ZARA und berichtet von folgendem Vorfall: Herr S. ist krank und geht daher, wie gewohnt, zu seinem Hausarzt, den er sehr schätzt. An diesem Tag befindet sich aber eine Vertretungsärztin in der Praxis. Diese fragt Herrn S. umgehend, was er hier in Wien mache. Er erwidert, dass er derzeit auf Arbeitssuche sei. Daraufhin beleidigt die Ärztin Herrn S. mit folgenden Worten: „Warum bist du hier? Geh zurück in die Türkei!“ Als Herr S. darauf hinweist, dass sie Ärztin sei und ihn wegen seiner Krankheit behandeln müsse, antwortet sie: „Du hast keine Rechte. Ich werde die Polizei anrufen. Raus!“ Die Ärztin behandelt Herrn S. in der Folge tatsächlich nicht und er muss trotz seines schlechten Gesundheitszustandes einen anderen Arzt aufsuchen.

Da Herrn S. der Name der betreffenden Ärztin nicht bekannt ist, verfasst ZARA ein Schreiben an den Hausarzt und bittet ihn darum, mit seiner Vertretung in Kontakt zu treten und das Ersuchen um eine Stellungnahme weiterzuleiten. Der Hausarzt bedauert den Vorfall in seinem Antwortschreiben und betont, dass Herr S. in seiner Ordination jederzeit willkommen sei. Darüber hinaus gibt er an, zu versuchen, das Interventionschreiben von ZARA an die Vertretungsärztin, die ihm persönlich aber nicht bekannt ist, weiterzuleiten. Da allerdings auch ein Monat nach dem Erhalten dieses Briefes keine Stellungnahme der betreffenden Ärztin eingelangt ist, bietet ZARA Herrn S. an, den Vorfall an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft (→ Glossar) weiterzuleiten. Herr S. meldet sich allerdings in der Folge nicht mehr.

61 | Hasspostings von Fitnesscenter-Betreiber

Herr T., der aus der Dominikanischen Republik kommt, besucht ab und zu ein Fitnesscenter in der Nähe von Wien. Im Juni berichtet Herr T. ZARA über den Betreiber des Fitnesscenters. Dieser verbreitet sowohl persönlich als auch über sein Facebook-Profil immer wieder rassistische Hassmeldungen gegen „Ausländer“ und Schwarze Menschen. Herr T. selbst wird beispielsweise gefragt, ob er den KuKlux Klan kenne und wird als N... beschimpft. Zunächst bemüht sich Herr T. darum, die rassistischen Bemerkungen zu ig-

norieren, obwohl er sich davon sehr betroffen fühlt. Als er den Besitzer des Fitnesscenters aber auf Facebook anschreibt und diesen auffordert, einen schlimmen rassistischen Kommentar zu entfernen und als Antwort nur weitere beleidigende und herabwürdigende Meldungen erhält, wird es ihm zu viel. Wie viele andere KundInnen nicht-österreichischer Herkunft auch, beschließt Herr T., das Fitnesscenter künftig nicht mehr zu besuchen. Er wünscht sich, dass das Verhalten des Besitzers Konsequenzen für diesen hat. ZARA informiert Herrn T. darüber, dass gegen rassistische Belästigungen von KundInnen nach dem österreichischen Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) vorgegangen werden kann, Herr T. möchte solche Schritte aber nicht setzen. Weiters meldet ZARA einige der Kommentare, die sich auf dem Facebook-Profil des Fitnesscenter-Besitzers befinden, bei Facebook und bittet darum, diese Hasspostings zu entfernen. Zunächst kommt daraufhin nur die für Facebook standardmäßige Rückmeldung, dass die Kommentare den Gemeinschaftsbestimmungen nicht widersprechen würden. Überraschenderweise ändert Facebook diese Einschätzung nach etwa einem Monat im Zusammenhang mit dem Posting „Afrika für Affen, Europa für Weiße!“ und entfernt dieses nachträglich doch noch. Darüber hinaus werden die rassistischen Äußerungen, die im Fitnessstudio und auf der Facebook-Seite des Besitzers regelmäßig verbreitet werden, medial aufgegriffen und kritisiert. Herr T. freut sich sehr darüber, dass die verletzenden Bemerkungen des Fitnessstudio-Betreibers ernst genommen und in der Öffentlichkeit beanstandet wurden.

62 | Keine Heizungsablese wegen Schleier

Im Frühjahr läutet die Mitarbeiterin einer Heizungsablesefirma bei Frau W. Als diese die Tür öffnet, sagt die Mitarbeiterin, dass sie nicht herein kommen werde. Frau W. fragt, warum sie das nicht mache und ist sehr verwundert. Die Dame, die die Heizung ablesen sollte, meint darauf, es störe sie, dass Frau W. einen Schleier trage und sie „fürchte sich“ deshalb. Außerdem fügt sie hinzu, dass es in Europa verboten sei, einen Schleier zu tragen. Frau W. weist darauf hin, dass sie keine Angst haben müsse, sie eine Frau sei und den Schleier für sei abnehmen würde. Dennoch empfinde sie diese Aussagen als diskriminierend. Die Mitarbeiterin bleibt aber dabei, dass sie die Wohnung nicht betreten möchte und die Heizung somit nicht ablesen

wird. Sie drückt Frau W. einen Zettel in die Hand, auf dem ein neuer Termin steht. Schließlich wird die Mitarbeiterin der Heizungsablesefirma, während sie schon dabei ist zu gehen, lauter und beginnt, Frau W. anzuschreien. Sie meint, dass sie von Frau W. diskriminiert werde und sich nicht vorwerfen lasse, rassistisch und diskriminierend zu sein. Frau W. läuft ihr nach und entschuldigt sich, ohne zu wissen wofür. Obwohl sie sich sicher ist, im Recht zu sein, weil sie sich – insbesondere in ihrer Wohnung – kleiden darf, wie sie möchte, ist sie sehr irritiert davon, dass die Heizungsableserin so laut herumschreit.

Frau W. meldet den Vorfall bei ZARA, weil sie ihn dokumentiert wissen und über Handlungsmöglichkeiten informiert werden möchte. ZARA bietet zunächst an, ein Schreiben an die Heizungsablesefirma zu verfassen und das Unternehmen zu einer Stellungnahme aufzufordern. In der Folge stellt sich heraus, dass sich Frau W. zuvor auch schon an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar) gewandt hat. Diese hat die Firma bereits angeschrieben. Als Reaktion auf diesen Brief entschuldigt sich das Unternehmen. Frau W. bedankt sich für die Beratung und freut sich, dass der Fall für sie positiv abgeschlossen werden konnte.



Beratung Unterstützung Vernetzung

GPA-djp-Mitglieder haben es besser.
Überzeugen Sie sich selbst und tragen Sie sich ein:
www.gpa-djp.at/migration

work@migration ist eine gewerkschaftliche Interessengemeinschaft von MigrantInnen für MigrantInnen. Das Ziel ist, durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung, die vielfältigen Diskriminierungen von MigrantInnen – insbesondere in der Arbeitswelt – wirksam zu bekämpfen.

work@migration ermöglicht erstmals auch direkte Mitbestimmung von MigrantInnen in der Gewerkschaft.

Wir bieten:

- Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu allen Fragen des Arbeitsverhältnisses
- Betriebsratsgründung

- Information zu Fremdengesetzgebung und Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Rassismus- und Antidiskriminierungsberatung
- Lobbying in Fragen des Aufenthalts- und Beschäftigungsrechts

Mehr Info zur GPA-djp und der work@migration unter:
-> www.gpa-djp.at/migration

work@migration
Die GPA-djp Initiative für MigrantInnen

GPA djp
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER

Die eigenen Rechte kennen

63 | Verfahren gegen Türsteher

Herr D. ist Flüchtling aus Afghanistan und lebt seit einigen Jahren in Wien. Eines Abends möchte seine Freundin zusammen mit Herrn D., ihrer Schwester und einer größeren Gruppe von FreundInnen den Geburtstag der Schwester in einer Diskothek feiern. Die ca. 15 Personen fahren gemeinsam zu einem Musiklokal und stellen sich beim Eingang an. Alle sind angemessen gekleidet, Herr D. ist der einzige in der Gruppe mit „Migrationshintergrund“. Als sie zur Eingangstür kommen, lässt der Türsteher alle hinein, nur Herr D. wird ohne Angabe von Gründen der Eintritt verweigert. Als er nach einem Grund fragt, erwidert der Türsteher nur: „Für dich gibt es keinen Grund, du darfst nicht rein!“ Auch die Freundin von Herrn D. möchte wissen, warum man ihren Freund nicht einlässt. Als Antwort sagt man aber auch ihr nur, dass es keinen Grund gäbe und er einfach nicht rein dürfe. Der Türsteher reagiert auf das Nachfragen sehr verärgert, packt Herr D. plötzlich bei der Jacke und wirft ihn mit voller Wucht zu Boden. Dabei erleidet Herr D. Verletzungen im Gesicht, am Knie und am Handgelenk. Herr D. und seine Freundin rufen die Polizei. Auch die bereits im Lokal befindliche Schwester der Freundin kommt hinzu und ist über das diskriminierende und brutale Verhalten des Türstehers sehr entsetzt. Herr D. ist von dem Vorfall extrem schockiert und enttäuscht, allein aufgrund seiner Herkunft so negativ behandelt zu werden. ZARA berät Herr D. umfassend, begleitet ihn zu seiner Befragung als Zeuge bzw. Opfer wegen der erlittenen Körperverletzungen bei der Polizei und stellt für Herrn D. den Kontakt zum Weißen Ring (→ Glossar) her. Über diese Opferhilfeorganisation kann er im Falle eines Strafverfahrens gegen den Türsteher sowohl juristische als auch psychologische Unterstützung bekommen. Weiters unterstützt ZARA Herrn D. bei der Einleitung eines Verfahrens bei der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) und bei der Erstattung einer Anzeige gemäß Art III EGVG (Verwaltungsstrafverfahren gegen das Lokal → Glossar). Auch im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission kann der Türsteher keinen sachlichen Grund angeben, warum er Herr D. nicht hineinließ. Einige ZeugInnen bestätigen, dass Herr D. sich beim Eingang ruhig und angemessen verhielt und es überhaupt keinen Grund gab, ihm den Einlass zu verweigern. Die Gleichbehandlungskommission erlässt Ende des

Jahres eine Entscheidung, in der sie sowohl eine Diskriminierung (die Einlassverweigerung) als auch eine Belästigung (die Gewalthandlungen des Türstehers) von Herrn D. feststellt und an das Lokal Empfehlungen zur Entschädigung ausspricht. Das Strafverfahren gegen den Türsteher ist zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Was kann Herr D. tun?

Die Verletzungen, die der Türsteher Herrn D. zufügte, sind als Körperverletzung (§ 83 StGB) strafrechtlich zu verfolgen. Dies geschieht von Amts wegen (Offizialdelikt → Glossar), was bedeutet, dass Herr D. nach der Anzeige keine eigenen Schritte zu setzen braucht. In einem Strafverfahren sind vom Gericht, im Falle einer Verurteilung, bei der Strafhöhe Milderungs- und Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. Zu den in § 33 StGB geregelten „besonderen Erschwerungsgründen“ zählen auch „rassistische, fremdenfeindliche oder andere besonders verwerfliche Beweggründe“. Opfer von Straftaten stehen im Verfahren außerdem verschiedene Rechte zu (Näheres dazu im Kapitel „Öffentlicher Raum, S. 12).

Herr D. kann gemäß Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG (→ Glossar) und nach Teil III (§ 30 bis § 40c) des Gleichbehandlungsgesetzes (→ Glossar) gegen den Türsteher und den/die DiskothekenbetreiberIn vorgehen.

Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG ist eine Verwaltungsstrafbestimmung im „Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen“, die besagt, dass jemand, der/die Personen u.a. aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder am Betreten von Orten oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen hindert, eine Verwaltungsübertretung begeht und eine Strafe von bis zu 1.090 Euro erhalten kann.

Für diese Anzeigen sind die Bezirksverwaltungsbehörden (→ Glossar, in Wien: die Magistratischen Bezirksämter) zuständig. Da es sich bei dieser Verwaltungsübertretung um ein sogenanntes Offizialdelikt handelt, kann die Anzeige auch von ZeugInnen des Vorfalls – und nicht nur von Betroffenen – erstattet werden. ZARA unterstützt MelderInnen beim Verfassen dieser Anzeige oder richtet auf deren Wunsch selbst eine schriftliche Anzeige an die Behörde.

PolizeibeamtInnen haben einen solchen Vorfall, den sie selbst wahrnehmen und der unter diese Verwaltungsstrafbestimmung fallen könnte, als mögliches Offizialdelikt von sich aus

protokollarisch aufzunehmen und an die zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Wien an das zuständige Magistratische Bezirksamt) weiterzuleiten oder, wenn ihnen ein entsprechender Vorfall berichtet wird, eine Anzeige aufzunehmen und ebenso weiterzuleiten.

Dieses Verwaltungsstrafverfahren ist für den/die AnzeigerIn kostenlos, hat aber den Nachteil, dass dieseR keine Parteistellung (→ Glossar) hat. Das bedeutet, dass er/sie das Verfahren nicht beeinflussen kann und auch kein Auskunftsrecht über dessen Ausgang hat. Ebenso ist dabei keinerlei Entschädigung für den/die DiskriminierteN vorgesehen. Wer mehrfach gegen Art III Abs 1 Z 3 EGVG verstößt, dem kann die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle in denen dies schon einmal umgesetzt wurde, sind ZARA jedoch nicht bekannt.

Teil III des Gleichbehandlungsgesetzes sieht vor, dass Personen, die beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden, sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission (GBK) wenden oder ihre Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können.

Sowohl die Einlassverweigerung als auch die Belästigung in Form der Gewalthandlungen des Türstehers standen in Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit von Herrn D. Er hat aufgrund dieser Diskriminierungen Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Herr D. wurde zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass er aufgrund seiner Herkunft nicht eingelassen wurde, doch sieht das Gesetz eine sogenannte Beweislastleichterung (→ Glossar) vor. Das bedeutet, dass die Betroffenen das Vorliegen des diskriminierenden Einlassverweigerungsgrun-

des glaubhaft machen müssen, während der/die DiskothekenbetreiberIn zu beweisen hat, dass andere – zulässige – Gründe für die Einlassverweigerung vorgelegen haben. Da im Fall von Herrn D. keine zulässigen Gründe (z.B. unpassende Kleidung, unangebrachtes Verhalten) für eine Einlassverweigerung vorlagen, ist ihm diese Glaubhaftmachung im Zuge des GBK-Verfahrens auch gelungen.

Wäre die Freundin von Herrn D. ebenfalls nicht in das Lokal eingelassen worden, nur weil sie mit Herrn D. unterwegs war, könnte auch sie gegen diese Benachteiligung vorgehen. Seit 2011 findet sich im Gleichbehandlungsgesetz ein klar definierter Diskriminierungsschutz für Personen, die durch ein Naheverhältnis zu einer betroffenen Person ebenfalls benachteiligt werden.

ZARA kann in solchen Fällen auf verschiedene Arten unterstützen: Wenn die MelderInnen dies wünschen, ergeht zunächst ein Interventionschreiben an das betreffende Lokal, in dem um eine Stellungnahme zum Vorfall ersucht wird. In manchen Fällen, je nach Reaktion der jeweiligen LokalbetreiberInnen oder auch der involvierten Security-Firmen, kann es so zu einer außegerichtlichen Lösung (z.B. klärendes Gespräch, Entschuldigung seitens des Lokals) kommen. ZARA kann Betroffene aber auch, wie im Fall von Herrn D., bei einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) unterstützen und, wenn gewünscht, die Vertretung in diesem Verfahren übernehmen. Zusätzlich oder alternativ steht Betroffenen der Weg zum Zivilgericht offen. In manchen Diskriminierungsfällen ist auch eine Weiterleitung des Falles an den Klagsverband (→ Glossar) möglich. Entscheidet der Klagsverband, den Fall übernehmen zu können, vertritt er Betroffene in dem Verfahren vor Gericht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz und trägt auch das Kostenrisiko.

Was wurde aus...?

Fall 71 aus Rassismus Report 2013

Im März 2013 möchte Herr S. gemeinsam mit fünf Freunden eine Wiener Disko besuchen, um dort den Geburtstag einer Freundin zu feiern, die sich bereits im Lokal befindet. Herr S. geht als erster zum Eingang, die anderen folgen. Daraufhin fragt ihn der Türsteher, wer denn zu ihm gehöre und ob sie eine Gruppe seien. Herr S. bejaht dies und zeigt auf seine Freunde, die hinter ihm stehen. In der Folge verweigert der Türsteher allen sechs Männern den Eintritt mit der Begründung, dass das Lokal schon „zu voll“ wäre. Diese Begründung erscheint der Gruppe aber als sehr unglaubwürdig, da der Türsteher viele nach ihnen kommende Personen einlässt, ohne sie auch nur anzusprechen. Als die Freunde nochmals darum ersuchen, zur Geburtstagsfeier der Freundin eingelassen zu werden, wehrt ihnen der Türsteher weiter den Eintritt und erklärt, dass es in ihrer Gruppe „zu viele unbekannte Gesichter“ gäbe. Auf die Frage, wer denn damit gemeint sei, zeigt er auf jene drei jungen Männer der Freundesgruppe, deren Eltern aus anderen Ländern kommen und merkt zusätzlich an, dass diese Leute seien, die „zu Problemen führen“. Die Geburtstag feiernde Freundin und eine weitere Freundin sind inzwischen von drinnen zum Eingang gekommen, um die Freundesgruppe zu begrüßen und mit hineinzuholen. Der Türsteher verweigert in der Folge auch ihnen den Zutritt ins Lokal. Sie dürfen nur ihre Mäntel aus der Garderobe abholen, den bereits bezahlten Eintrittspreis erhalten die beiden nicht zurück. Herr S. wendet sich gemeinsam mit seinen FreundInnen wegen der Diskriminierung der gesamten Gruppe an ZARA

und ersucht um Unterstützung. ZARA setzt den Klagsverband (→ Glossar) von diesem Vorfall in Kenntnis, der den Fall übernimmt und in einem gerichtlichen Verfahren vertritt.

Was passiert 2015:

Nach einem über zweijährigen Gerichtsverfahren, das sich durch zwei Instanzen (Bezirksgericht und Landesgericht) zieht, ergeht das rechtskräftige Urteil, das allen KlägerInnen Recht gibt und ihnen Schadenersatz für die erlittene Diskriminierung zuspricht. Dies ist die erste gerichtliche Entscheidung in Österreich, in welcher das Naheverhältnis zu Personen, die nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar) diskriminiert wurden, berücksichtigt wird. Nicht nur den drei Freunden, die aus rassistischen Gründen nicht in den Club eingelassen wurden, spricht der Richter in seinem Urteil Schadenersatz zu. Auch bei Herrn S. und den vier weiteren FreundInnen der Gruppe, die alle gemeinsam mit ihren drei Freunden feiern wollten, wird eine indirekte Diskriminierung aufgrund ihres Naheverhältnisses zu den direkt Diskriminierten festgestellt. Obwohl die Juristin des Klagsverbands die zugesprochenen Entschädigungen für zu niedrig hält, um für den Lokalbetreiber eine abschreckende und damit präventive Wirkung zu entfalten, begrüßt sie das Urteil. Insbesondere da es sehr deutlich zeigt, dass Diskriminierung nicht nur für die unmittelbar betroffenen Personen eine massive Würdeverletzung bedeutet, sondern auch für Personen aus dem Umfeld. Die FreundInnengruppe ist froh, diese rechtlichen Schritte gewagt zu haben und hofft, damit zu einer Bewusstseinsänderung beim Thema Diskriminierung beigetragen zu haben.

Es geht auch anders – Best Practice Beispiele

Das Gute kommt zum Schluss! So zahlreich, deprimierend und unfassbar die rassistischen Vorfälle, die bei ZARA eingehen, auch sein mögen, es gibt auch Situationen, in denen Anwesende vor Ort zivilcouragiert eingreifen. Damit geben sie von Diskriminierung Betroffenen das so wichtige Gefühl, nicht alleine zu sein und unterstützt zu werden.

Im nachfolgenden Kapitel stellt ZARA Meldungen vor, die als positive Beispiele im Umgang mit Rassismus in unsere Dokumentation eingehen und zu Zivilcourage in der Konfrontation mit rassistischen Situationen ermutigen sollen.

Rote Karte für rassistisches Verhalten im Geschäft

Herr E. informiert ZARA Ende Juni per E-Mail über eine vermeintliche „Diskriminierung“ seiner Person durch Mitarbeiter eines Wiener Computerfachgeschäfts und schildert den Vorfall folgendermaßen: Herr E. kauft im Geschäft Computerzubehör und beginnt danach noch ein Gespräch mit dem Verkäufer. Herr E. weist auf das EU-Austritts Volksbegehren hin, das seiner Meinung nach von den Medien „totgeschwiegen“ wird, und erklärt ausführlich, warum er dieses für sinnvoll erachtet. Im Zuge seiner Erläuterungen kommt er zu dem Schluss, dass Österreich „nur Integrationsunwillige, die nicht Deutsch sprechen wollen“ anzubieten hätte. Er beschwert sich unter anderem darüber, dass er in öffentlichen Verkehrsmitteln „kein Wort mehr“ verstehe und „wir“ bald in der Minderheit seien. Weiters führt er aus, dass im Koran Passagen enthalten seien, wie mit „Christen und Ungläubigen“ „umzugehen“ sei. Er warnt davor, dass damals niemand Hitlers „Mein Kampf“ gelesen hätte und heute niemand den Koran lesen würde. Einer der beiden Verkäufer unterbricht darauf das Gespräch und verweist Herrn E. des Geschäftes. Herr E. gibt an, sich wegen des „Hinauswurfes“ aufgrund seiner Weltanschauung und seiner „religiösen Gedanken“ diskriminiert zu fühlen.

Herr E. leitet ZARA sein Beschwerdemail an das Geschäft und auch die darauf erfolgte Korrespondenz mit dem Inhaber des Geschäfts weiter. Er droht in mehreren längeren E-Mails hinsichtlich der seiner Meinung nach unzulässigen „Diskriminierung“ mit seinem Rechtsanwalt Kontakt aufzunehmen und damit, die Wirtschaftskammer und weitere Stellen zu benachrichtigen. Weiters möchte er eine Entschuldigung für den „Rauschmiss“.

Der Geschäftsinhaber erklärt Herrn E. sehr höflich, sachlich und umfassend den Grund, warum er gebeten wurde, das Geschäft zu ver-

lassen. Der Fokus des Geschäfts bei Gesprächen mit KundInnen läge auf der kundenorientierten IT-Beratung, nicht auf der Thematisierung von Weltanschauungen oder politischen Ansichten. Man würde die Meinungsfreiheit sehr schätzen und befürworten, persönliche Meinungen der Mitarbeiter zu Politik und ähnlichen Themen hätten im Geschäft während der Öffnungszeiten aber nichts verloren. Die Mitarbeiter hätten sich Herrn E.s Ausführungen trotzdem länger angehört und weder seine Meinungs- noch Glaubensfreiheit in irgendeiner Art beschränkt. Man dulde im Geschäft aber jedenfalls nicht die Nennung eines Glaubensbuches einer weltweit anerkannten Religion in einem Atemzug mit einem Werk eines für den Tod von Millionen verantwortlichen Menschen. Herr E. erhält daher keine Entschuldigung für die berechtigte Aufforderung, seine Ausführungen zu beenden und das Geschäft zu verlassen. Dennoch gibt der Inhaber an, man würde Herrn E. weiterhin als Kunde im Geschäft begrüßen und stehe ihm für IT-Auskünfte gerne zur Verfügung.

ZARA dokumentiert den Schriftverkehr, benachrichtigt den Computer-Fachhandel über die Kenntnis des E-Mail-Verlaufs und weist ebenfalls darauf hin, dass es zulässig ist, rassistisches Verhalten von KundInnen im Geschäft als unerwünscht zu unterbinden.

Gruppe verlässt Lokal nach Einlassverweigerung

An einem Freitagabend im Frühling feiert einer von Herrn J.s Freunden seinen Geburtstag in einem Wiener Lokal und reserviert dafür auch einen eigenen Bereich. Herr J., der Afro-Amerikaner ist, kann erst später zur Feier kommen. Als er zum Eingang des Lokals kommt, weist ihn der Türsteher mit der Begründung ab, das Lokal wäre zu voll. Herr J. erklärt daraufhin, dass er zur Geburtsparty seines Freundes wolle, der extra für die Gruppe reserviert habe. Der Türsteher bleibt jedoch bei der Abweisung. Herr J. ist sehr betroffen von diesem Vorgehen, zumal er auch mitbekommt, dass der Türsteher wäh-

renddessen andere Gäste in das Lokal einlässt. Nachdem Herr J. seinen Freund telefonisch darüber informiert hat, dass er aufgrund der Eintrittsverweigerung nicht an der Feier teilnehmen kann, kommt dieser zum Eingang, erklärt dem Türsteher ebenfalls nochmals die Situation und weist darauf hin, dass im reservierten Bereich sehr wohl Platz für die Gäste seiner Feier wäre. Da der Türsteher weiter darauf beharrt, dass das Lokal angeblich zu voll sei und Herrn J. nicht hinlässt, beschließen Herr J.s Freund und seine Gäste, ohne Herrn J. nicht weiter im Lokal bleiben zu wollen. Sie verlassen das Lokal, da sie aufgrund der diskriminierenden Behandlung ihres Freundes sehr betroffen sind.

Sind Sie mit Rassismus konfrontiert worden und haben Zivilcourage gezeigt? Kennen Sie jemanden, der/die eingegriffen hat, als Unrecht aufgrund einer rassistischen Motivation geschehen ist? Schicken Sie uns Ihre persönlichen Best Practice-Beispiele an:

zivilcourage@zara.or.at

ZARA Training: Zivilcourage & Cyber Hate

Dieses Training beschäftigt sich mit den konkreten Möglichkeiten des/der Einzelnen, an der Arbeitsstelle oder in der Öffentlichkeit in „unangenehmen“ Situationen einzugreifen. Denn sich mutig für andere einzusetzen und zivilcourageig zu handeln, lässt sich trainieren! Zusätzlich werden Handlungskompetenzen vermittelt, um der ungeschützten Konfrontation mit rassistischen Inhalten und Hass-Botschaften im Internet entgegenzuwirken.

Wann Fr., 29. April 2016, 16:00 – 20:00 Uhr
Sa., 30. April 2016, 9:00 – 17:00 Uhr

Wo VHS Ottakring, Ludo-Hartmann-Platz 7, 1160 Wien (U6 Thaliastrasse)

Kosten 100€ (Die Kosten können auch mit einem AK Bildungsgutschein beglichen werden.)

Anmeldung VHS Ottakring Tel. 01 / 89174 116 000 Mail ottakring@vhs.at

Kurs-Nr. L06509

Info www.zara-training.at · info@zara-training.at



Stationen eines Diskurses in Politik und Medien

Der gesellschaftlichen Stimmung entspricht ein medialer Diskurs, der sich über die zweite Jahreshälfte vom Thema Flucht zu restriktiver Einwanderungspolitik verschoben hat und das Bild sowie die Anwesenheit von Flüchtlingen (Stichwort „Flüchtlingskrise“) zunehmend zum Problem deutete. Im Frühjahr standen die katastrophalen Bedingungen im Erstaufnahmезentrum Traiskirchen im Vordergrund. Nach der Entdeckung von 71 Toten in einem Lkw im Burgenland thematisierten viele Medien Flucht und ihre Ursachen. Mit der großen Anzahl ankommender Flüchtlinge im Spätsommer standen Verantwortung, Solidarität und zivilgesellschaftliche Unterstützung im Mittelpunkt der medialen Berichterstattung. Wenig später wurden zunehmend Zahlen, infrastrukturelle Kapazitäten wie Unterkünfte und wirtschaftliche Argumente in die Debatte rund um den Verbleib ankommender Flüchtlinge eingebracht. Nach den Anschlägen in Paris Ende November wurden Flüchtlinge zunehmend mit TerroristInnen in Verbindung gebracht. Die schon im Herbst entbrannte Debatte um „echte“ und „unechte“ Flüchtlinge (Stichwort „Wirtschaftsflüchtlinge“) befeuert seitdem ein pauschales Misstrauen, Begriffe wie „Asylmissbrauch“ und „Obergrenze“ lassen den Schutz von Geflüchteten zu einem instrumentalisierten Zahlenspiel werden.

Eine zunehmend feindlichere Stimmung wird auch von Maßnahmen der österreichischen Regierung gestaltet: die Verantwortung für eine menschenwürdige Aufnahme scheint bei der Ankunft tausender Personen an die Zivilgesellschaft abgetreten worden zu sein, während im steirischen Spielfeld Innenministerin Johanna Mikl-Leitner einen Grenzzaun errichten lässt, Außenminister Sebastian Kurz „Wertekurse“ für AsylwerberInnen fordert und die Regierungskoalition Verschärfungen des Asylgesetzes verabschiedet.

Rassismus Reloaded

Hetze gegen Geflüchtete

Eine Topografie der Zuspitzung von Rassismus

Die Stimmung gegenüber Flüchtlingen hat sich in den letzten Monaten erheblich verschärft. Aus dem vereinzelt Zündeln mittels falscher Anschuldigungen ist in der Zwischenzeit ein dominantes und komplex konstruiertes Feindbild von Flüchtlingen geworden. Spätestens seit den aufgeladenen Diskussionen um die jüngsten Ereignisse in Paris und Köln scheint das Ende der „Willkommenskultur“ eingeleitet. Ein Überblick über AkteurInnen, Dynamiken und die zunehmende Wichtigkeit von social media von *Bente Gießelmann* und *Teresa Frankenberg*

Wahlkampf und Falschmeldungen – die Rolle der FPÖ

Vor allem die FPÖ machte mit dem Thema Asyl Wahlkampf – aufbauend auf prinzipiellen Unterstellungen von „Asylmissbrauch“ und Kriminalität von AsylwerberInnen. Mit Begriffen wie „Massenzuwanderung unter dem Deckmantel des Asyl“ und suggestiven Bildern von Menschenmassen versucht die FPÖ, Flüchtlinge als Bedrohung darzustellen und rassistische Hetze als legitime Besorgnis zu etablieren. Neben zahlreichen rechtspopulistischen und rechtsextremen UserInnen machen auch zahlreiche FPÖ-PolitikerInnen in sozialen Netzwerken Stimmung: Die freiheitliche Hetze gegen Flüchtlinge bestand (und besteht) neben dem rassistischen Grundton in den letzten Monaten auch immer wieder aus vermeintlich „enttarnenden“ Falschmeldungen zu angeblichen Vorfällen, Geldleistungen oder Schäden, die Flüchtlingen zugeschrieben wurden. Einen erfundenen Vorfall (stehlende Flüchtlinge im Supermarkt) löschte FPÖ-Parteiohmann Heinz-Christian Strache im September erst nach Dementi der Filiale von seiner Facebook-Seite.¹ Diverse Fakes, Aussagen oder Facebook-Postings von weiteren FPÖ-PolitikerInnen kursieren trotz Aufklärung als „Wahrheit“, die in vielen kleinen Schüben die Hetze gegen Flüchtlinge anheizt.

Übergriffe gegen Geflüchtete

Immer wieder verweisen österreichische PolitikerInnen auf die hohe Anzahl der Brandanschläge auf Unterkünfte von AsylwerberInnen in Deutschland – das deutsche Bundeskrimi-

¹ Fsc, Artikel im online-Standard vom 30.09.2015.

² Artikel vom 18.11.2015 auf www.albertsteinhauser.at, URL: <https://albertsteinhauser.at/2015/11/18/16-at-tacken-auf-gefluechteten-unterkuenfte-in-oesterreich-2015/>

³ Artikel vom 07.08.2015 auf www.stopptierechten.at, URL: <http://www.stopptierechten.at/2015/08/07/groskirchheim-ktn-bolleranschlag-auf-geplante-asylunterkuenft/>

⁴ Katrin Burgstaller, Michael Simoner, online-Standard 24.11.2015, URL: <http://derstandard.at/2000026334798/Fremdenfeindliche-Delikte-seit-Jahresbeginn-verfuenffacht>

⁵ www.grenzhelfer.in

⁶ Artikel vom 29.10.2015 auf www.stopptierechten.at, URL: <http://www.stopptierechten.at/2015/10/29/hetze-gegen-fluechtlingsheime/>

⁷ www.presserat.at

⁸ Vgl. Bruns/Glösel/Strobl (2014): Die Identitären. Handbuch zur Jugendbewegung der Neuen Rechten in Europa. Münster: Unrast-Verlag.

⁹ <https://iboesterreich.at>

nalamt verzeichnete bis Oktober offiziell rund 500 rassistisch motivierte Anschläge, wobei die Dunkelziffer vermutlich weit höher liegt. In Österreich waren bis dahin keine Angriffe bekannt geworden. Eine parlamentarische Anfrage der Grünen legte jedoch offen, dass bis Ende des Jahres 16 Anschläge auf Personen und Unterkünfte verübt wurden – überregionale Medien berichteten nicht und in den wenigsten Fällen wurden von der Polizei TäterInnen ausfindig gemacht.² Inwiefern Hetze im Internet und physische Übergriffe zusammenhängen, zeigte ein Fall in Großkirchheim (Kärnten): Nach zahlreichen Beschwerden und Facebook-Aufrufen zur Verhinderung einer Flüchtlingsunterkunft, in die sich auch der FPÖ-Bürgermeister mit rassistischen Phantasien einbrachte, wurde das vorgesehene Gebäude mit Böllern angegriffen und zwei Menschen verletzt.³ Die rassistische Grundstimmung ermutigt dazu, den Worten Taten folgen zu lassen. Im Juli wurden in Wiener Neustadt Flüchtlinge mit Softgun-Pistolen beschossen und verletzt. Die Zahl von Übergriffen auf Flüchtlinge in Form von Beschimpfungen im öffentlichen Raum oder der Nachbarschaft liegt wahrscheinlich weitaus höher.

Laut Verfassungsschutz hat sich die Zahl der rassistischen und fremdenfeindlichen Straftaten im letzten Jahr fast verfünffacht⁴. Rechtsextreme Aktionen sowie Aktivitäten im Netz haben zugenommen, besonders durch die „Identitären“ (siehe Infobox).

rechtsextreme Aktionen – die „Identitären“

Die „Identitären“ hetzen seit ihrer Entstehung (Herbst 2012) gegen Geflüchtete, beispielsweise in einer „Gegenbesetzung“ des Refugee Protest Camp Vienna in der Votivkirche. Seit Sommer 2015 mobilisieren sie vermehrt in social-media-Netzwerken gegen die ankommenden Flüchtlinge und das „Chaos“ der österreichischen Asylpolitik – zunächst in Onlineforen über Facebook

und Twitter bis hin zur Mobilisierung auf die Straße, um „gegen offene Grenzen“ zu demonstrieren. Mit der Aktion „Grenzschutz“ in Spielfeld wollten die „Identitären“ ankommende Flüchtlinge an der Weiterreise hindern. Hierfür wurde die Kampagne „Werde Grenzhelfer“ ins Leben gerufen, in der weit über die „Identitären“ hinaus rechte und rechtsextreme AkteurInnen gegen die „offene Asylpolitik“ und „für den Schutz unserer Landesgrenzen“ aktiv sind.⁵

Die „Identitären“ schafften es, einen großen Zuspruch in sozialen Netzwerken und teilweise mediale Öffentlichkeit zu erlangen. So zeigt das Auftreten des Sprechers Alexander Markovics in der Sendung „ORF-Bürgerforum“, dass es den Identitären zum Teil gelingt, ihr rechtsextremes Gedankengut als „bürgerliche Sorge“ salonfähig zu machen.

Rassismus im Netz und in Medien

Die Hetze gegen Flüchtlinge hat sich, besonders im Internet, in Umfang und Inhalt massiv verschärft. Die Zahl aktiver flüchtlingsfeindlicher Seiten, die entweder allgemein gegen „Asylflut“ oder gegen konkret geplante Unterkünfte hetzen, ist gestiegen. Einige Gruppen zählen über 10.000 UserInnen, darunter FPÖ-lerInnen, „Identitäre“ und Rechtsextreme jeglicher Provenienz.⁶

Hetze im Internet basiert vor allem auf rassistischen Aussagen und Desinformation. Die Anzahl sogenannter Fakes, also Falschmeldungen, die sich schnell verbreiten und selten aufgeklärt werden, ist stark gestiegen.

An den Verfahren des Österreichischen Presserates, der im Laufe des Jahres zunehmend Boulevardmedien wie krone und österreich wegen Falschmeldungen, Pauschalisierungen und Diffamierung von Flüchtlingen kritisiert, werden die Formen medialer Hetze deutlich. Im April behauptete die krone, AsylwerberInnen würden eine hohe Summe an Leistungen beziehen, im Juli verdächtigt sie Flüchtlinge pauschal des Terrorismus und im Oktober bringt die steirische krone einen Kommentar ihres Chefredakteurs Christoph Biró heraus, der aufgrund unrichtiger Tatsachenbehauptungen Flüchtlinge pauschal als gewalttätig und „unzivilisiert“ darstellt. Die krone selbst hat die Falschmeldungen nicht aufgeklärt.⁷

Insgesamt zeigt sich folgendes Muster: Mediale Hetze besteht vor allem aus der Fokussierung auf einzelne Ereignisse, um dann allgemeine diffamierende Aussagen über „die Flüchtlinge“ zu treffen, was in weiterer Folge die Stimmung gegenüber Geflüchteten und nicht zuletzt die Asylpolitik negativ beeinflusst.

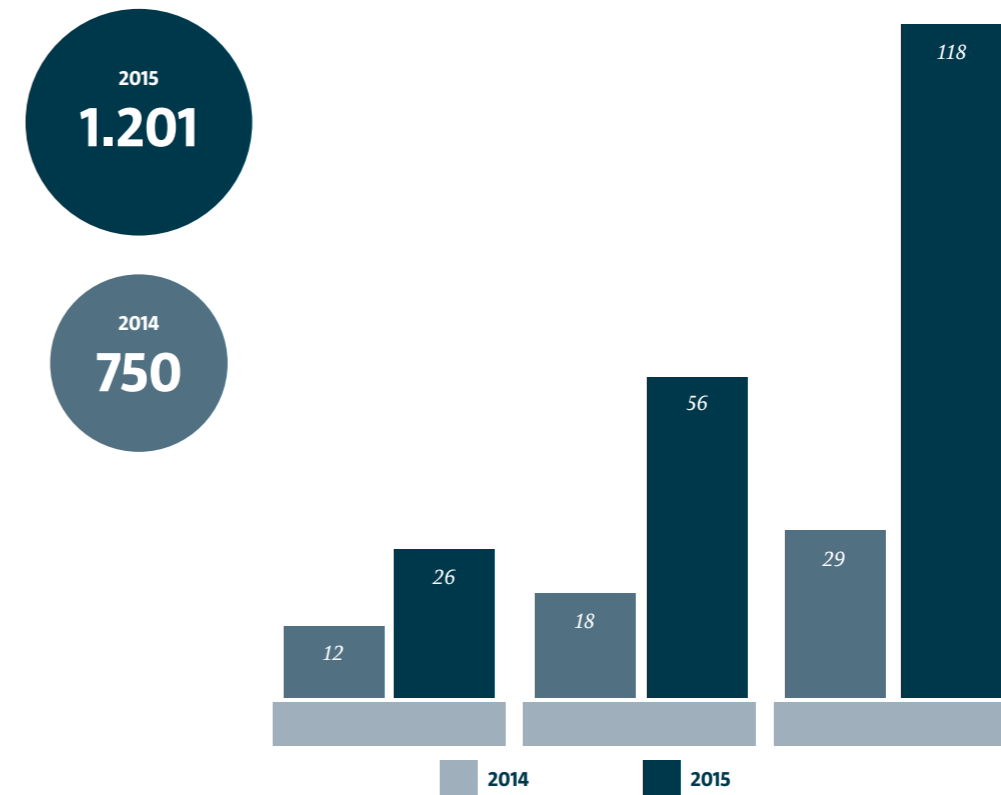
Die mediale Hetze gegen Geflüchtete greift zurück auf rassistische Zuschreibungen beispielsweise von „Faulheit“, „Kriminalität“ oder „Demokratiedefizite“ und verstärkt damit weiter die ohnehin bestehenden Phänomene wie Antiziganismus und antimuslimischen Rassismus.

Damit verschiebt die aktuelle Hetze stückweise den gesellschaftlichen Diskurs und beflügelt zunehmend den strukturellen und alltäglichen Rassismus in Österreich. Um dieser Gefahr etwas entgegenzusetzen, braucht es eine kritische und solidarische Öffentlichkeit.

Fremdenfeindliche, rassistische Straftaten

Rechtsextreme Straftaten in den ersten 3 Quartalen 2014 und 15

Quelle: derstandard.at vom 24.11.2015: *Fremdenfeindliche-Delikte-seit-Jahresbeginn-verfuenffacht*



Die „Identitäre Bewegung“ ist eine Gruppierung im Kontext neofaschistischer, burschenschaftlicher und nationalistischer Bewegungen, die als rechtsextrem eingestuft wird.⁸ Die „Identitären“, derzeit in mehreren europäischen Ländern aktiv, propagieren einen „Kontinent der Vaterländer“, welchen sie vor allem durch „Islamisierung“, „Masseneinwanderung“ und „Multikulti“ bedroht sehen. Rassismus und Nationalismus werden verschleiert durch ein vermeintliches Eintreten für Vielfalt und Toleranz. Die „Identitären“ vertreten das neurechte Konzept des „Ethnopluralismus“ („Jedem Volk sein Land.“)⁹

Bente Gießelmann studiert Kulturwissenschaften an der Universität Wien, forscht zu Rassismus gegen Roma/Romnja und ist im Verein Romano Centro sowie beim Projekt Schule für alle (PRO-SA) aktiv. Sie hat 2015 das „Handwörterbuch rechtsextremer Kampfbegriffe“ (wochenschau-Verlag) mitherausgegeben.

Teresa Frankenberg studiert Internationale Entwicklung an der Universität Wien und hat sich im Rahmen ihrer Bachelorarbeit mit Abschiebungen als modernes Gewaltphänomen beschäftigt. Sie hat den Verein für kritisch-politische Jugendarbeit gegründet und bietet in diesem Rahmen unter anderem Antirassismus- und Gewaltpräventions-Workshops an.

„Brandbeschleuniger“ Social Network Sites

Eine Analyse von Irmgard Wetzstein

Social Network Sites (SNS) bieten dynamische Infrastrukturen für die rasche Verbreitung von Botschaften aller Art. Gefährlich wird es dann, wenn SNS-immanente Verbreitungsmechanismen gezielt für rassistische Hetze und Hass instrumentalisiert werden, wie aktuell im Zusammenhang mit der so genannten „Flüchtlingskrise“. Längst ist bekannt, dass sich neben Pauschalisierungen und Stereotypisierungen in der journalistischen Berichterstattung auch in SNS stattfindende Diskussionen und verbreitete Botschaften in der Haltung, im alltäglichen Handeln und gesellschaftlichen Zusammenleben fortschreiben können.

Die so genannte „Flüchtlingskrise“ hat das Jahr 2015 in Österreich vor allem seit dem Auffinden von 71 erstickten geflüchteten Personen auf einem ostösterreichischen Autobahnabschnitt am 27. August 2015 medial dominiert. Dabei wird die Debatte unter anderem auf Sozialen Netzwerkplattformen bzw. Social Network Sites (SNS) wie Facebook ausgetragen, wobei die Zahl der Hass-Postings erschreckend zunimmt: Schon seit Jahren verzeichnet ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit einen Anstieg rassistisch motivierter Fälle im Internet und es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend angesichts der auf SNS intensiv debattierten „Flüchtlingskrise“ fortsetzen wird.

Bei der Verbreitung von Hass und Hetze gegen Geflüchtete spielen SNS eine große Rolle, weil durch sie eine mediale bzw. kommunikative Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, die eine unkomplizierte Teilhabe an gesellschaftspolitischen Debatten und deren Dynamisierung sowie die rasche Verbreitung von verbalen und visuellen Botschaften – Stichwort: Viralität – ermöglicht. Die SNS-immanente Verbreitungsdynamik kann positiv genutzt werden, etwa im Zusammenhang mit Spendenaufrufen oder Appellen zu zivilgesellschaftlichem Engagement, kommt aber eben auch feindbildkonstituierenden und gefährlichen Falschmeldungen, wie etwa behauptete sozialstaatliche Bevorzugungen oder erfundene Straftaten durch Geflüchtete bzw. Asylsuchende, zugute.

Aus netzpolitischer Perspektive stellt sich die Frage, inwieweit BetreiberInnen von SNS dafür verantwortlich sind, strafrechtlich relevante rassistische Hetze und Hass sowie deren Verbreitung möglichst einzudämmen und Regeln und Strukturen eines sozialen Miteinan-

ders zu gestalten. Mit der „Flüchtlingskrise“ und dem damit verbundenen Aufkommen von Hasspostings gegen Geflüchtete hat sich in den vergangenen Monaten auch die Debatte um die Eindämmung von „Hate Speech“ intensiviert. Im Fokus steht dabei vor allem die welt- und österreichweit meistgenutzte Netzwerkplattform Facebook, die gegen Ende 2015 bekannt gab, Gegenmaßnahmen wie etwa ein schnelleres Löschen und einfachere Meldemöglichkeiten von Hasskommentaren zu ergreifen. Ob und wie zufriedenstellend diese Maßnahmen umgesetzt und funktionieren werden, wird sich zeigen. Zu bedenken ist jedenfalls, dass sich Hassbotschaften und bewusste Falschinformationen auf SNS innerhalb kürzester Zeit verbreiten können. Selbst wenn diese innerhalb von 24 Stunden gelöscht werden sollten, ist der Schaden dann schon angerichtet. Es ist besorgniserregend, dass sich rechte und rechtsextreme Gruppierungen, PolitikerInnen und Privatpersonen die SNS-immanenten Verbreitungsmechanismen auf diese Weise zunutze machen.

Gestützt wird die Verbreitung rassistischer Hetze sicher auch durch die im Zusammenhang mit SNS viel diskutierte „confirmation bias“, eine bekannte allgemeine psychologische Tendenz, Informationen im Sinne der Aufrechterhaltung der eigenen Glaubenssätze und Haltungen zu verarbeiten. In anderen Worten: Wenn eine Person grundsätzlich Vorbehalte gegen Geflüchtete oder generell gegen MigrantInnen hat, wird sie zur Verfügung gestellte Informationen wahrscheinlich so verarbeiten, dass sie sich in ihrer Einstellung bestätigt sieht. Dazu kommt, dass Informationen, die etwa in den Facebook-Timelines von NutzerInnen erscheinen, nicht nur durch die NutzerInnen selbst vorselektiert, sondern auch durch Plattform-Algorithmen gefiltert werden, die u.a. auf den Vorlieben unserer „Facebook-Freunde“ basieren. Dadurch entsteht das, was ForscherInnen als „filter bubbles“ bzw. „information bubbles“ bezeichnen, also „Informationsblasen“, die jedoch,

gefördert durch die Tendenz zur Bestätigung der eigenen Haltung, weitgehend voneinander isoliert bleiben. Die (unbewusste) Informationsverarbeitung im Sinne der (Selbst-)Bestätigung ist auch ein möglicher Erklärungsrahmen für die allgemein wahrgenommene Polarisierung in der „Flüchtlingsdebatte“ auf SNS sowie auch für die Ablehnung von etablierten journalistischen Medien in gewissen (SNS-)Kreisen (Stichwort: „Lügenpresse“), während strukturell und dramaturgisch als Nachrichten bzw. seriöse Information aufgemachte Angebote wie Kopp Online, FPÖ TV oder unzensuriert.at quasi als Echokammern funktionieren und daher oftmals unhinterfragt bleiben und als wahrhaftig eingestuft werden.

Ein kleiner Trost ist vielleicht, dass auf SNS stattfindende Debatten wie jene im Zusammenhang mit der aktuellen „Flüchtlingskrise“, kei-

nesfalls als repräsentativ für die österreichische Bevölkerung einzustufen sind. Nicht nur, weil die lautesten Stimmen nicht notwendiger Weise eine Mehrheit bedeuten, sondern auch, weil viele Personen ihre politische Einstellung nicht öffentlich austragen wollen oder sie SNS-Infrastrukturen für komplexe Debatten als ungeeignet erachten. Jedenfalls wird nicht nur ein systematisches Monitoring von und ein strafrechtlich rigoroser Umgang mit vermutlich ansteigender „Hate Speech“ auf SNS, sondern auch ein verstärktes Hör- und Sichtbarmachen von Stimmen, die sich dagegen einsetzen, unerlässlich sein, um der in rechten und rechtsextremen Kreisen dominierenden „Wir gegen die anderen“-Rhetorik, die letztlich Vorboten für rassistische Hetze innerhalb und außerhalb des Internets ist, entschieden entgegenzutreten.



Dr.in Irmgard Wetzstein, MA ist ehrenamtliches Vorstandsmitglied bei ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, Senior Lecturer am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien und war im Rahmen eines Fulbright Stipendiums 2015 Gastprofessorin an der University of Minnesota – Twin Cities. Sie lehrt und forscht seit 2006 in unterschiedlichen postsekundären Bildungseinrichtungen. Derzeit forscht sie über gesellschaftliche Potenziale und Grenzen sowie technologische Implikationen Sozialer Medien. Vor ihrem Wechsel in die Wissenschaft war Irmgard Wetzstein unter anderem in der Redaktion des Nachrichtenmagazins Profil und in der PR-Abteilung des Versicherungsverbands Österreich tätig.



Angst, Hass, Neid: Warum das soziale Klima vereist

Pegida-Aufmärsche, Angriffe auf Asylunterkünfte und Gewaltfantasien im Netz: Der Hass in der Gesellschaft scheint konstant zuzunehmen

Eine Bestandsaufnahme von Theresa Gottschlich

„Mauthausen aufsperrn und ich bin der erste Heitzer [sic!]“, „Erschießt [sic!] sie, nur so werden es weniger“, „Bewaffnet euch“, „Rattengift genügt nicht mehr für dieses Ungeziefer“.¹

Solche und viele weitere (strafrechtlich relevante) Hassbotschaften finden sich zuhauf in den sozialen Medien. Postings werden zunehmend aggressiver, bemerkt der Sozial- und Kulturwissenschaftler Thomas Phillip² und die HetzerInnen vermitteln den Anschein, eine Mehrheit zu vertreten. Nach wie vor ist es trotz Strafrechtsreform schwierig, rechtlich gegen „Hate Speech“ anzukommen.

Hass trotz hohem Wohlstandsniveau

Österreich zählt laut aktuellem Ranking³ des Internationalen Währungsfonds (IWF) zu den 20 reichsten Ländern der Welt, das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf ist am zweithöchsten im EU-Raum und die Befragten sind laut einer Studie der Statistik Austria (November 2015) mit ihrer Lebensqualität überdurchschnittlich zufrieden⁴.

Es geht den in Österreich lebenden Personen also eigentlich gut. Dennoch stellt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) Österreich kein gutes Zeugnis aus: Neben einem Anstieg antisemitischer und antiislamischer Übergriffe⁵, wächst vor allem die Zahl hetzerischer Schriften und Postings im Internet, die Antipathie gegenüber MigrantInnen ist erheblich gestiegen. Eine neue Generation rechtsextremer Bewegungen ist entstanden, während andere rechte Organisationen eine Radikalisierung durchlaufen. Im ECRI-Bericht heißt es besorgt, dass politische Parteien und Organisationen eine Mitschuld an der wachsenden Abneigung gegen MigrantInnen tragen, da sie rassistisches, fremdenfeindliches und neonationalsozialistisches Gedankengut kultivieren und verbreiten.⁶

In einem Land, in dem das Wohlstandsniveau unverändert hoch ist, Frieden und Freiheit herrschen und die Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung gegeben sind, stellt sich die Frage: Woher kommt diese Bereitschaft zu Hass, Gewalt und rassistischer Ausgrenzung?

Neid und Angst als zentrale Emotionen

Die Antwort liegt tiefer. Rassismus-Theoretiker wie Stuart Hall machen deutlich, dass die psychologische Funktion von Rassismus darin liegt, durch die Ausgrenzung der „Anderen“ die Identität der „Wir-Gruppe“ zu stärken. Diese Unterscheidung zwischen „Wir“ und den „Anderen“ kann nach Hall auch als Vorgang der „ethnischen Selbstvergewisserung“ verstanden werden: indem „der/die Andere“ symbolisch vertrieben wird, wird der Blick auf das Eigene geschärft. Rassismus lässt sich so gesehen als komplexes Beziehungsgefüge zwischen „dem Eigenen“ und „dem/der Anderen“ verstehen. Angst und Neid sind zentrale Bestandteile dieser Beziehungsdimension.⁷

Der Berliner Kulturphilosoph Byung-Chul Han sieht gerade in der Angst eine Schlüsselvariable zum Verständnis unserer Situation. „Wir leben in einer Gesellschaft der Angst“, diagnostiziert er. Viele Menschen seien von diffusen Ängsten geplagt: Angst zu versagen oder zu scheitern, Angst abgehängt zu werden. Viele fürchten auch, ihren eigenen Ansprüchen nicht genügen zu können und schämen sich für die eigene Unzulänglichkeit. Sie haben Angst *um sich*.

Und an dieser Stelle gewinnt „die/der Andere“ als Feindbild an Bedeutung: um sich aus der lähmenden Angst zu befreien, nicht dazuzugehören oder ins Abseits zu geraten, entsteht die Konstruktion „des/der Anderen“ als imaginärer Feind. In einem fiktiven Raum wird die eigene Angst externalisiert und mit einem anderen Objekt – z.B. der Islam als kollektives Feindbild – besetzt.⁸

Diese Projektion hat laut Byung-Chul eine therapeutische Wirkung: die innere Abwehr des Feindes verhilft zu einem Zugehörigkeitsgefühl; Personen die sich von der Gesellschaft an den Rand gedrängt fühlen, können durch die Erschaffung eines Feindbildes wieder einen Schritt „in das System“ zurück machen. Menschen, die verunsichert sind oder glauben, nicht dazuzu-

gehören, sehen in Pegida und Slogans „Wir sind das Volk“ eine identitätsstiftende Instanz.

Hinzu kommt ein tiefsitzendes Gefühl von Neid und Missgunst: plötzlich kommen andere, „Fremde“, in den Genuss von sozialen Leistungen. Beansprucht nun eine Person Zuwendungen ohne „Vorleistung“, entsteht das Gefühl, einem selbst würde etwas weggenommen werden und man habe nicht mehr genug.

„Wenn schon dann sollen sie (Anm.: Flüchtlinge) fürs Essen arbeiten ohne Bezahlung [sic!]“⁹ oder „So schöne Zimmer (Anm.: in einer Flüchtlingsunterkunft), wenn manche alte und kranke DEUTSCHE hätten [sic!]“ schreiben beispielsweise UserInnen auf Facebook.

Dieser Neid stellt wiederum das eigene positive Selbstbild in Frage: Denn der/die NeiderIn möchte das haben, was einE andereR besitzt. Gelingt ihr/ihm das nicht, versucht sie/er es zu zerstören oder abzuwerten, um es für sich selbst unattraktiver erscheinen zu lassen. Die/Der NeiderIn möchte aber auch nicht, dass einE andereR etwas hat, das ihm/ihr scheinbar gar nicht zusteht, wofür er/sie beispielsweise nicht „hart gearbeitet“ hat.

Vereisung des sozialen Klimas

Schon 2010 – also lange vor der „Flüchtlingsbewegung“ – konstatierten SoziologInnen eine „Vereisung des sozialen Klimas“ in Deutschland.



In der repräsentativen Studie „Deutsche Zustände“¹⁰ stellte der Soziologe Wilhelm Heitmeyer fest, dass die Furcht um den eigenen sozialen oder wirtschaftlichen Status und die Angst vor dem Zusammenbruch des westlichen Finanz- und Wirtschaftssystems zu einem „verrohenden Bürgertum“ führe. Heitmeyer spricht von einer „Radikalisierung der gesellschaftlichen Mitte“. Sie zeigt sich in der Abwertung „ökonomisch nutzloser“ und „fremder“ Menschen, um die eigenen sozialen Privilegien zu sichern oder zu steigern.

Soweit die Diagnose. Was hilft also gegen den tief sitzenden Hass, den Neid, die Unsicherheit? Angesichts der Komplexität der Problematik gibt es darauf keine einfachen Antworten. Dazu kommt verschärfend: Mit Bildung alleine, so zeigte die Studie des Soziologen Heitmeyer, ist dem Rassismus in seinen vielfältigen Spielarten nicht beizukommen. Aufklärung, also das Bemühen um den Vorrang rational motivierter Überzeugungen, scheitert oftmals an der Wirkkraft verborgener psychologischer Motive, diffuser Ängste und tief sitzender Vorurteile.

Die aktuelle Asyldebatte liefert hier reichliches Anschauungsmaterial. Dennoch oder gerade deswegen führt kein Weg vorbei an der kontinuierlichen Aufklärung über Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen des Rassismus. Darin stehen Politik, Bildungsinstitutionen und Medien in gemeinsamer, bleibender Verantwortung.

Theresa Gottschlich hat Publizistik- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien studiert und befindet sich derzeit im aufbauenden Magisterstudium.

Seit September 2014 unterstützt sie ehrenamtlich die Öffentlichkeitsarbeit von ZARA und trägt u.a. zu diversen Publikationen wie dem Rassismus Report bei.

⁷ Vgl. Hall, Stuart: *Das Spektakel der Anderen*. In: Hall, Stuart: *Ideologie, Identität, Repräsentation*. 2. Auflage. Hamburg: Argument Verlag, 2004. S. 20

⁸ Vgl. Han: *Die Sehnsucht nach dem Feind*. In: <http://www.sueddeutsche.de/politik/psychologie-von-pegida-sehnsucht-nach-dem-feind-1.2269476>

⁹ <https://www.eaudestrache.at/migration>

¹⁰ Vgl. Lachmann: *Unter den Wohlhabenden wächst der Hass*. In: <http://www.welt.de/politik/deutschland/artikel11389451/Unter-den-Wohlhabenden-waechst-der-Hass.html>
Die Bände 1-10 „Deutsche Zustände“ sind im Suhrkamp Verlag erschienen

¹ Vgl. <https://www.eaudestrache.at/migration>

² Vgl. Kurier: „Postings werden aggressiver“. In: <http://kurier.at/lebensart/leben/soziale-medien/facebook-rassismus-im-netz-nimmt-zu/135.319.139>

³ Vgl. Global Finance. In: <https://www.gfmag.com/global-data/economic-data/richest-countries-in-the-world?page=12>

⁴ Vgl. Statistik Austria. In: http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/1/index.html?includePage=detailedView§ionName=Allgemein&publId=716

⁵ Dies wurde bereits von der EU-Grundrechte-Agentur (FRA) festgestellt.

⁶ Vgl. ECRI-Bericht über Österreich vom 13.10.2015: <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Austria/AUT-CbC-V-2015-034-DEU.pdf>

Rassismus in politischen Diskursen

Sonderfall Österreich

Eine Analyse von Edma Ajanović und Stefanie Mayer

Österreich ist ein „besonderer Fall“: Mit der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und ihren Satellitenorganisationen gibt es eine politische Partei, die Rassismus seit Jahren zu ihrem zentralen politischen Inhalt macht. In unserer Analyse gegenwärtiger rechtspopulistischer Diskurse konnten wir drei Artikulationsformen des Rassismus identifizieren, die zunehmend auch in die Diskurse der anderen Parteien und Gruppierungen sowie der Mainstreammedien Einzug finden: *antimuslimischer Rassismus*, *Ethnopluralismus* und *Xeno-Rassismus*. Die drei Formen folgen unterschiedlichen Logiken und haben unterschiedliche politische Funktionen, das heißt sie haben für RechtspopulistInnen, für Parteien, Medien und Teile der österreichischen Mehrheitsbevölkerung – anders gesagt: für die jeweilige ‚Wir‘-Gruppe einen bestimmten Nutzen.

Der *antimuslimische Rassismus* (s. Infobox) bedient sich der Strategie der „Rassialisierung“, die darauf abzielt bestimmte Bevölkerungsgruppen als „Anderer“ zu konstruieren und als Bedrohung zu präsentieren. Vergeschlechtlichte Diskurse – muslimische Männer als Patriarchen und Gewalttäter, muslimische Frauen als hilf- und stimmlose Opfer – spielen hier eine zentrale Rolle. Der antimuslimische Rassismus erfüllt für die jeweilige ‚Wir‘-Gruppe – ob nun als österreichische oder als christlich-europäische Gemeinschaft verstanden – die Funktion, ein positives Selbstbild zu entwerfen. Die SprecherInnen und die „eigene Gruppe“ erscheinen als demokratisch, modern und emanzipiert – gerade darin liegt ein Teil der Attraktivität solcher Diskurse, die auch geeignet sind, jeden Wunsch nach Veränderung des „Eigenen“ zu unterbinden. Es ist wohl in den letzten Jahren eine der präsentesten Artikulationen von Rassismus, die politische Diskurse von der sogenannten Integration bis zur aktuellen Asylpolitik durchzieht.

Der *Ethnopluralismus*, eine weitere Artikulationsform von Rassismus, die in Österreich insbesondere von der *Identitären Bewegung* propagiert wird, argumentiert, dass unterschiedliche „Kulturen“ als „natürlich“ gegebene Ethno-Identitäten zu verstehen seien, die ebenso sehr durch die biologische Abstammung wie durch historische Entwicklungen geprägt seien – die „alte“ Rechte hatte da noch schlichter von „Völkern“ gesprochen, gemeint ist dasselbe. Diese

müssten ihre „Eigenheiten“ bewahren, damit sie bestehen bleiben könnten. Übersetzt in eine Forderung heißt das, die „Österreicher“ sollen sich nicht mit Angehörigen anderer „ethno-identitärer Einheiten“ vermischen. Die Funktion dieser Artikulationsform ist somit – trotz der regelmäßigen Beteuerung, dass alle „Kulturen“ als gleichwertig (nicht aber als gleich) angesehen würden – die Legitimierung von Exklusion und Ungleichheit in Migrationsgesellschaften, in denen selbstverständlich täglich die von EthnopluralistInnen so gefürchtete Vermischung stattfindet.

Während sich die beiden besprochenen Formen vor allem der Konstruktion „der Anderen“ bedienen und insbesondere MuslimInnen als Bedrohung darstellen, funktioniert die dritte von uns analysierte Artikulationsform, der *Xeno-Rassismus*, anders. Hier wird – gemäß der Logik, dass was den einen gegeben wird, jemand anderem weggenommen werden muss – ein Antagonismus zwischen den „ÖsterreicherInnen“ und den „MigrantInnen“ als *common sense* etabliert. Konkurrenz und Neid sind hier zentrale Stichwörter sowie der Hass auf die vermeintliche Bevorzugung der „Anderen“. Diese Form des Rassismus lässt sich nicht zuletzt hinter den in den letzten Wochen und Monaten in sozialen Medien aufgetauchten Falschmeldungen über angebliche Gratisangebote und Vergünstigungen für AsylwerberInnen erkennen. Damit legitimieren xeno-rassistische Artikulationen zum einen die Privilegien der „ÖsterreicherInnen“ und verstärken zum anderen den scheinbar selbstverständlichen Antagonismus zwischen „uns“ und „ihnen“. Eine solche „Selbstverständlichkeit“ nützt rechtspopulistischen Parteien, weil sie schon die Idee einer Forderung nach einem besseren Leben für *alle* in den Bereich des Udenkbaren verweist.

Fazit

Angesichts der gegenwärtigen Asylpolitik und der Forderungen der Regierungsparteien sowie der täglich in den Medien präsenten Aussagen wird klar, dass Xeno-Rassismus und der damit hergestellte Antagonismus zwischen „uns“ und „ihnen“, genauso wie der antimuslimische Rassismus (insbesondere in Bezug auf die Konstruktion des „fremden Mannes“), keineswegs Phänomene an den Rändern der Gesellschaft sind, sondern in der sogenannten politischen Mitte wurzeln. Was gegenwärtig die stimmenstärksten Parteien in Österreich verbindet, ist ihre gemeinsame diskursive Arbeit an der rassistischen Konstruktion der Bedrohung durch „die Flüchtlinge“ und das „männliche Andere“. Rassismen in der Politik sind aktuell auf zumindest zwei Ebenen so virulent wie schon lange nicht mehr: Auf der institutionellen Ebene, wo es kaum noch möglich ist, den Überblick über die täglich weitergehenden Vorschläge für immer noch restriktivere (oft mit rechtstaatlichen Grundsätzen und internationalem Recht unvereinbare) Regelungen zu bewahren. Und auf der Ebene der Konstruktion sexualisiert-rassistischer Bedrohungsszenarien, die männliche „Fremde“ per se zur Bedrohung erklären.

Quellen

Reisigl, Martin (2012): *Zur kommunikativen Dimension des Rechtspopulismus*. In: Sir Peter Ustinov Institut (Hg.). *Populismus. Herausforderung oder Gefahr für die Demokratie?* Wien: new academic press: 141–162.

Farris, Sara R. (2012): *Femonationalism and the „Regular“ Army of Labor Called Migrant Women*. *History of the Present. A Journal of Critical History*: 2: 2: 184–199.

Stefanie Mayer ist Politikwissenschaftlerin und derzeit als Koordinatorin am Zentrum für Frauen- und Geschlechterstudien der Universität Klagenfurt beschäftigt. **Edma Ajanović** ist Dissertantin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Sie waren an diesem Institut als Projektmitarbeiterinnen im Rahmen der Projekte *RAGE – Hate Speech und Populist othering in Europe* und *e-EAV – e-Engagement Against Violence* angestellt. Die Ergebnisse zu rassistischen Diskursen rechtspopulistischer und rechtsextremer Gruppen und Parteien in Österreich, die sie während ihrer Tätigkeit untersucht haben, flossen in diesen Artikel ein.

Was ist antimuslimischer Rassismus?

Antimuslimischer Rassismus ist eine Form von Rassismus, die sich gegen Personen richtet, denen aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale die muslimische Religionszugehörigkeit zugeschrieben wird. Wie bei allen Rassismusformen basiert auch der antimuslimische Rassismus auf der Abwertung einer konstruierten Gruppe der ‚Anderen‘ (hier: MuslimInnen) und der damit einhergehenden Aufwertung des ‚Eigenen‘ (hier: christlich-westliche Kultur). Das Selbstverständnis der als MuslimInnen wahrgenommenen Personen sowie die Vielseitigkeit des Islam und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Religionsausübung spielen hierbei keine Rolle. Vielmehr wird der Islam an sich abgewertet und die MuslimInnen als homogene Gruppe konstruiert, der negativ konnotierte Eigenschaften zugeschrieben werden. So wird dem Islam und den MuslimInnen unter anderem vorgeworfen, grundsätzlich rückständig, frauenfeindlich, gewaltbereit oder gar terroristisch zu sein, während die christlich-westliche Kultur als modern, fortschrittlich und gerecht dargestellt wird.

→ Glossar

In alphabetischer Reihenfolge

AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) sind eine Vielzahl von Vertragsbedingungen/ Nutzungsbedingungen, welche Unternehmen zur Bedingung von Vertragsabschlüssen (meist) mit Einzelpersonen (VerbraucherInnen) machen können.

Anerkannter Flüchtling

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, denen in Österreich Asyl gewährt wurde. Sie erhalten ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, einen von österreichischen Behörden ausgestellten Konventionsreisepass und freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie sind ÖsterreicherInnen rechtlich weitgehend gleichgestellt (z.B. haben sie Anspruch auf Notstandshilfe, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, eine Gemeindeförderung,...). Anerkannte Flüchtlinge können etwas schneller als andere Personen die Einbürgerung beantragen.

Antifa-Netzwerk OÖ

2001 wurde bei einem Treffen auf Einladung der Welscher Initiative gegen Faschismus und des Bildungshauses Schloss Puchberg von 26 Organisationen das oberösterreichische Netzwerk gegen Rassismus und Rechtsextremismus gegründet. Das Netzwerk dient seither unter anderem dem gegenseitigen Informations- und Wissensaustausch zu Beobachtungen und Wahrnehmungen zu Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der Verstärkung der Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen.

Bedingte/ teilbedingte/ unbedingte Strafe

Bei einer bedingten Strafe wird die gesamte, über eine/n Verurteilte/n verhängte Strafe für eine bestimmte Zeit nicht vollstreckt. Wird der/die Verurteilte innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Probezeit nicht wieder straffällig, so wird die Strafe nachgesehen. Andernfalls kann das Gericht die bedingte Strafnachsicht widerrufen. Bei einer teilbedingten Strafe wird nur ein Teil der Strafe nicht vollstreckt. Eine unbedingte Strafe wird im gesamten festgesetzten Rahmen vollstreckt.

Beleidigung

Die (einfache) Beleidigung ist ein gemäß § 115 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Privatanklagedelikt und wird folgendermaßen definiert: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

Eine qualifizierte Beleidigung liegt laut § 117 Abs 3 StGB dann vor, wenn sich die Beleidigung gegen eine Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen nach den (vorhandenen oder fehlenden) Kriterien der „Rasse“, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierten Gruppe richtet und „entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen“. Diese ist dann ein Ermächtigungs- und nicht bloß ein Privatanklagedelikt. Der/die Beleidigte kann mit einer formlosen schriftlichen Ermächtigung an die Staatsanwaltschaft erreichen, dass dieses Delikt von Amts wegen zu verfolgen ist. Das Prozesskostenrisiko muss, anders als beim Privatanklagedelikt, nicht vom Opfer getragen werden.

Belästigung

Eine Belästigung stellt immer dann eine Form der Diskriminierung dar, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die sie aufweist (etwa aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung) oder die ihr von anderen zugeschrieben werden, in ihrer Würde verletzt wird.

Beschaidbeschwerde

Dabei handelt es sich um ein Rechtsmittel gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Diese ist bei der Verwaltungsbehörde einzubringen.

Beweislasterleichterung/ Beweislastumkehr

Wie in jedem Verfahren ist es letztlich eine Frage der Beweise und der Glaubwürdigkeit, wem ein Gericht oder eine Behörde zuspricht, im Recht zu sein. Gerade im Bereich der Arbeitsverhältnisse – und umso mehr bei Diskriminierungsfällen – herrscht oft ein ungleiches Kräfteverhältnis. Der/die ArbeitnehmerIn ist oft in einer schwächeren Position, sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Kraft, als auch auf die „Nähe zum Beweis“. Diesem Umstand wird im Bereich des Arbeitsrechts ebenso Rechnung getragen wie im Rahmen der Gleichbehandlungsgesetzgebung. Europäischen Vorgaben entsprechend sollte hier eine deutliche Verschiebung der Beweislast hin zum/zur Beklagten stattfinden, der/die sich bei glaubhaft vorgebrachten Vorwürfen freibeweisen müsste. In Österreich ist diese Vorgabe nicht in letzter Konsequenz umgesetzt, was eine etwas komplizierte und nicht sehr praktikable Konstruktion mit sich bringt. So ist ein Verfahren einzuleiten, wenn der/die BeschwerdeführerIn/KlägerIn glaubhaft einen Fall von Diskriminierung vorbringt. Es ist dann zu beenden, wenn der/die Beklagte beweist, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“.

Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaften oder das Magistrat (in Städten mit eigenem Statut – in Wien übernehmen die einzelnen Magistratischen Bezirksämter diese Aufgabe), manche BVB-Agenden werden auch von den Landespolizeidirektionen übernommen, soweit der Sachverhalt in deren örtlichen Wirkungsbereich fällt. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine im Bundesministerium für Inneres angesiedelte Sicherheits-

behörde, der unter anderem die Bekämpfung extremistischer und terroristischer Phänomene obliegt. Das Bundesamt und die ihm unterstehenden Landesämter beobachten daher auch die rechtsextreme Szene in Österreich und ermitteln bei Verstößen gegen das Verbotsgesetz durch Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn. Bei der vom BVT betriebenen Meldestelle für NS-Wiederbetätigung können Beiträge im Internet mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten gemeldet werden.

Cyber Hate

Der Begriff Cyber Hate bezeichnet die Verbreitung von beleidigenden, diskriminierenden, verhetzenden und bedrohenden Inhalten im Internet. Zu diesem Zweck werden neben E-Mails und Webseiten in letzter Zeit vermehrt soziale Medien missbraucht.

Diversion und Tatausgleich

Unter Diversion versteht man die Möglichkeit, bei Vorliegen einer leichten bis mittelschweren Straftat auf die Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten. Nach Erledigung der Diversionsmaßnahmen, die nur mit Zustimmung der einer bestimmten Straftat verdächtigten Person durchgeführt werden können, wird das Strafverfahren endgültig eingestellt und der/die Betroffene gilt weiterhin als unbescholten. Zu den Diversionsmaßnahmen gehören der Tatausgleich, das Gewähren einer Probezeit, die Verrichtung gemeinnütziger Leistungen oder die Bezahlung eines Geldbetrages. Der Tatausgleich wird vom Verein Neustart durchgeführt, wo SozialarbeiterInnen einen Ausgleich zwischen Opfer und TäterIn mittels Mediation ermöglichen sollen. Dies kann auch eine Schadenswiedergutmachung und eine schriftliche Regelung für den zukünftigen Umgang zwischen den beiden beinhalten. Das Opfer muss dem Tatausgleich ausdrücklich zustimmen.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)

Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (<http://www.doew.at>) ist eine Stiftung, die von der Republik Österreich, der Stadt Wien und dem Verein Dokumentationsarchiv getragen wird. Es ist eine wissenschaftliche Institution, die sich unter anderem mit den Themen Widerstand während der NS-Zeit, NS-Verbrechen, Holocaust, Restitution

und Rechtsextremismus nach 1945 auseinandersetzt. Die MitarbeiterInnen des DÖW sammeln aktuelle Fälle rechtsextremer Übergriffe, werten diese aus und informieren in verschiedenen Medien und eigenen Publikationen über die Entwicklung der rechtsextremen Szene in Österreich.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Zum EWR zählen alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz ist kein EWR-Mitglied und somit ein Drittstaat. Jedoch sind SchweizerInnen durch eine Vielzahl von bilateralen Verträgen EWR-BürgerInnen gleichgestellt.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen beinhaltet in seinem Artikel III einen Verwaltungsstraftatbestand, mit dem unter anderem rassistische Diskriminierungen, z.B. beim Zugang zu Lokalen oder Geschäften, verboten werden. Derartige Handlungen werden mit Verwaltungsstrafen bis zu 1.090 Euro belangt und können bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. in Wien beim Magistrat angezeigt werden.

Ermächtigungsdelikt

Ein Ermächtigungsdelikt bezeichnet eine strafbare Handlung, die nur dann von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird, wenn das Opfer sie dazu ermächtigt.

Erschwerungsgrund

Bei der Bemessung der Strafhöhe in Strafverfahren haben RichterInnen auf sogenannte Milderungs- und Erschwerungsgründe Rücksicht zu nehmen. Darunter fällt beispielsweise ein rassistisches Motiv bei der Begehung einer Straftat. Liegt ein solches Motiv vor, muss die Strafe höher ausfallen, als wenn ein solches Motiv nicht vorliegt (§ 33 StGB).

ethnic profiling

Unter ethnic profiling bzw. racist profiling versteht man die besondere Bedachtnahme auf Hautfarbe, Sprache, vermutete oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft durch PolizeibeamtInnen bei der Entscheidung, ob oder in welcher

Weise eine Amtshandlung durchzuführen ist. Darunter fällt z.B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe, ohne dass eine konkrete Verdachtslage vorliegt.

Fortführungsantrag

Das Opfer einer Straftat kann die Fortführung des Ermittlungsverfahrens beantragen, wenn die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft dem Gesetz widerspricht (z.B. die angezeigte Tat ist sehr wohl strafbar), wenn gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die der Beendigung zugrunde liegen, erhebliche Bedenken bestehen (z.B. Beweismittel wurden falsch qualifiziert) oder wenn sich das Opfer auf neue, d.h. nicht aktenkundige, Tatsachen beruft. Wird der Antrag abgewiesen, hat das Opfer einen Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro zu bezahlen.

Forum gegen Antisemitismus

Das Forum gegen Antisemitismus (<http://www.fga-wien.at>), ein Verein mit Sitz in Wien, dokumentiert antisemitische Übergriffe, bietet Opfern einschlägiger Vorfälle Beratung an und informiert über Antisemitismus in Österreich.

Gefährliche Drohung

Gemäß § 107 Strafgesetzbuch (StGB) ist eine Person, die eineN andereN gefährlich bedroht, um ihn/sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)

Seit 2005 gibt es neben der Anwaltschaft für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt auch jeweils eigene Gleichbehandlungsanwaltschaften für die Gleichbehandlung unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, vom Alter oder von der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt sowie für den Bereich Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts in sonstigen Bereichen (z.B. beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen). Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist unter anderem für die Beratung von Personen zuständig, die Opfer von Diskriminierung wurden und kann Studien zur Diskriminierungssituation in Österreich sowohl in Auftrag geben als auch selbst erstellen. An die GAW herangetragene Fälle können von dieser der Gleichbehandlungskommission vorgelegt werden.

Mit Regionalbüros ist die Gleichbehandlungsanwaltschaft auch in den meisten Bundesländern vertreten, allerdings ist deren Tätigkeitsbereich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt beschränkt.

Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) soll Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung sowie des Alters in der Arbeitswelt bieten. Außerhalb der Arbeitswelt, z.B. beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, schützt es vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit.

Gleichbehandlungskommission (GBK)

Die Gleichbehandlungskommission setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlich tätigen RepräsentantInnen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen. Die Senate der GBK haben sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit allen Fragen zu befassen, die Diskriminierungen betreffen. Sie sind insbesondere dafür zuständig, Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext zu verfassen sowie in Einzelfällen auf Antrag des/der Betroffenen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder von Interessenvertretungen Entscheidungen über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes zu treffen. In diesen für die betroffene Person kostenfreien Verfahren haben die GleichbehandlungsanwältInnen ebenso Parteistellung wie die Opfer selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens, wie z.B. VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen wie ZARA, vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist eine Entscheidung, die im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch keine rechtliche Bindungswirkung hat.

hate speech

Hate speech bezeichnet Äußerungen, die zu Hass anstiften, verhetzen oder für bestimmte Gruppen verletzend sind. Je nach konkretem Inhalt und der Rechtslage des jeweiligen Landes können solche Reden auch strafrechtlich relevant sein.

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (KlaV)

Der Klagsverband (<http://www.klagsverband.at>) wurde 2004 als Dachverband von NGOs gegründet, die bereits in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Beratung von Diskriminierungsopfern tätig waren. Heute gehören dem KlaV über 40 NGOs als Mitglieder an, die sich mit Diskriminierungen in unterschiedlichen Bereichen befassen. Der Klagsverband ist hauptsächlich als beratendes Organ gegenüber den Mitglieds-NGOs tätig. MandantInnen der Mitglieds-NGOs kann der KlaV auch in Gerichtsverfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) vertreten.

Landesämter für Verfassungsschutz

Die Landesämter für Verfassungsschutz unterstehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT).

Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich umfassend reformiert. Mit Tätigkeitsbeginn 2014 wurde eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit mit zwei Verwaltungsgerichten des Bundes und neun Landesverwaltungsgerichten geschaffen. Die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) wurden aufgelöst und ihr Tätigkeitsbereich den neu geschaffenen Verwaltungsgerichten übertragen.

Maßnahmenbeschwerde

Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Sie ist binnen sechs Wochen beim zuständigen Landesverwaltungsgericht (LVwG) einzubringen. (Siehe auch: Rassistische Vorfälle, Kapitel „Polizei“)

Mauthausen Komitee Österreich

Das Mauthausen Komitee Österreich ([MKÖ – http://www.mkoe.at](http://www.mkoe.at)) wurde 1997 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund und von der Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche mit den Israelitischen Kultusgemeinden Österreich als Partner in Form des Vereins als Nachfolgeorganisation der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen gegründet. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er leistet Gedenkarbeit und befasst sich mit der wissenschaftlichen und pädagogischen Betreuung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen und seiner Nebenlager.

Das MKÖ tritt für die Wahrung der Menschenrechte aller ein. Darüber hinaus richtet es sich gegen alle Arten von Faschismus, Rassismus, Neonazismus, Chauvinismus und Antisemitismus.

Mimikama

Mimikama ist ein gemeinnütziger Verein, der sich mit Falschmeldungen, Abofallen, Spam, schädlichen Links, Phishingmails, etc. befasst und als internationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Internetmissbrauch und zentrale Anlaufstelle für InternetuserInnen dient, die verdächtige Internetinhalte melden und aufgeklärt haben möchten.

Mittelbare/ indirekte Diskriminierung

Siehe unmittelbare/ direkte Diskriminierung

M-Media

M-MEDIA (Verein zur Förderung interkultureller Medienarbeit – <http://www.m-media.or.at>) ist eine Selbstorganisation von MigrantInnen. Die RedakteurInnen beschäftigen sich mit Themen rund um Migration und Integration und veröffentlichen Artikel über die Homepage des Vereins. Jedes Jahr veranstaltet M-MEDIA die „Medien.Messe.Migration“ und gibt begleitend dazu das „Medienhandbuch Migration & Diversität“ heraus.

Mobbing

Unter Mobbing versteht man die über einen längeren Zeitraum hinweg dauernde Schikane eines Menschen. Opfer von Mobbing sind typischerweise Ziel von niederschweligen Aggressionen, Ausgrenzungsversuchen, verächtlichmachenden Äußerungen, Beleidigungen, falschen Anschuldigungen, Drohungen bis hin zu physischer Gewalt.

Monitoring

Der Begriff Monitoring bezeichnet im Allgemeinen die systematische Beobachtung bzw. Überwachung eines Vorgangs, meist mit technischen Hilfsmitteln. ZARA betreibt dies in Zusammenhang mit rassistischen Inhalten, insbesondere in Hinblick auf dezidiert rechtsextreme als auch etablierte Medien und Webseiten.

Netzwerk SprachenRechte

Das Ziel des Netzwerks SprachenRechte ist die Vernetzung von VertreterInnen verschiedener Fachdisziplinen (SprachwissenschaftlerInnen, -didaktikerInnen, JuristInnen, PolitologInnen,

DolmetscherInnen, etc.) und Institutionen (Universitäten, NGOs, SprachkursanbieterInnen, Interessensvertretungen, etc.), um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu pflegen, interdisziplinäre Projekte zu verwirklichen und im öffentlichen Diskurs für die Wahrung von Sprachenrechten einzutreten.

NS-Meldestelle

Bei der vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung betriebenen Meldestelle für NS-Wiederbetätigung können Beiträge im Internet mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten gemeldet werden.

NS-Verbotsgesetz

Das NS-Verbotsgesetz stellt nationalsozialistische Wiederbetätigung unter Strafe. Darüber hinaus verbietet es, den Nationalsozialismus zu verherrlichen und dessen Verbrechen zu leugnen.

Offizialdelikt

Von einem Offizialdelikt spricht man, wenn eine strafbare oder auch gegen Verwaltungsstrafrecht verstoßende Handlung von der zuständigen Behörde von Amts wegen verfolgt wird. Sobald eine Strafverfolgungsbehörde von der Begehung eines möglichen Offizialdelikts (z.B. durch eine Anzeige) Kenntnis erlangt, hat sie Ermittlungen einzuleiten.

Österreichischer Presserat

Der Presserat ist eine Selbstregulierungseinrichtung der österreichischen Printmedien, der u.a. Missstände im Pressewesen aufzeigt und diesen entgegenwirkt. Er gibt den Ehrenkodex für die österreichische Presse heraus, dem sich österreichische Printmedien unterstellen können. Medienethische Verstöße können beim Presserat gemeldet werden. Daraufhin kann der Presserat ein sogenanntes selbständiges Verfahren initiieren, in dessen Rahmen der Senat feststellt, ob die betreffende Veröffentlichung den Vorgaben des Ehrenkodex entspricht oder nicht.

Parteistellung

Mit der Parteistellung in einem Verwaltungungsverfahren sind bestimmte Parteirechte verbunden. Das sind unter anderem das Recht auf Akteneinsicht, auf Gehör, Verkündung oder Zustellung des Bescheids und das Erheben von Rechtsmitteln. Im Verwaltungsstrafverfahren hingegen, etwa wenn man auf Grundlage des Art III Abs 1 Z

3 EGVG gegen eine rassistische Diskriminierung vorgeht, hat man als geschädigte Person im Allgemeinen keine Parteistellung und erfährt nicht vom Ausgang des Verfahrens.

Privatanklagedelikt

Bei einem Privatanklagedelikt erfolgt die Strafverfolgung des Täters bzw. der Täterin nur auf Verlangen des bzw. der Betroffenen. Der/die Betroffene muss selbst Privatanklage erheben und auch das Prozesskostenrisiko tragen.

Privatbeteiligung im Strafverfahren

Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erfolgt grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg mit Kostenrisiko für diejenige Person, die die Klage einbringt. Eine durch eine Straftat geschädigte Person kann den Ersatz eines Schadens (z.B. Schmerzensgeld bei Körperverletzung) von dem/der TäterIn bereits im Strafverfahren begehren, ohne hierfür das Kostenrisiko tragen zu müssen. Der/die RichterIn kann (muss aber nicht) Privatbeteiligten bei Verurteilung des/der Täters/Täterin den zuvor vom Opfer zu beziffernden Schadenersatz ganz oder teilweise zusprechen. Das Opfer erspart sich somit im Idealfall einen kosten- und zeitintensiven Zivilprozess und erhält rasch eine finanzielle Entschädigung.

Referat Besondere Ermittlungen

Dem Büro Qualitätssicherung der Landespolizeidirektion (LPD) Wien ist das Referat Besondere Ermittlungen zugeordnet. Dem Referat Besondere Ermittlungen obliegen unter anderem Vorerhebungen gegen Bedienstete der LPD, die im Verdacht stehen, vorsätzlich gerichtlich strafbare Handlungen begangen zu haben.

Richtlinienbeschwerde

Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Möglichkeit dar, das Verhalten von PolizistInnen durch das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG) überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinien-Verordnung (siehe auch „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“).

Richtlinien-Verordnung

Die Richtlinien-Verordnung enthält einen Katalog an Regelungen, an die sich SicherheitsbeamtenInnen beim Vollzug von Amtshandlungen zu halten haben. So sind die PolizeibeamtInnen unter anderem zu diskriminierungsfreien

Amtshandlungen, zur Bekanntgabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ verpflichtet (siehe auch „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Polizei“).

Romano Centro

Der Verein Romano Centro wurde 1991 als einer der ersten Roma-Vereine Österreichs gegründet. Im Romano Centro sind Roma aus unterschiedlichen Gruppen vertreten, um sich gemeinsam für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Roma und gegen deren Diskriminierung einzusetzen. Schwerpunkte der Tätigkeit sind Bildung und Kultur. Romano Centro steht sowohl Roma als auch Nicht-Roma offen.

Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen der Stadt Wien

Diese Antidiskriminierungsstelle der Stadt Wien berät Opfer von Diskriminierungen nach dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz und initiiert auf deren Antrag ein Schlichtungsverfahren. Wird im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine gütliche Einigung erzielt, kann das Diskriminierungsopfer Ansprüche vor Gericht geltend machen, wofür eine Bestätigung über die Inanspruchnahme eines Schlichtungsverfahrens Voraussetzung ist.

Stoppt die Rechten

Das von der Grünen Bildungswerkstatt betriebene Projekt „Stoppt die Rechten“ (www.stopptdierechten.at) sammelt und dokumentiert rechtsextreme, rassistische oder neonazistische Vorfälle und veröffentlicht Artikel zur rechtsextremen Szene in Österreich.

Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit (TIGRA)

Der Verein TIGRA wurde im Jahr 2013 mit dem Ziel der Sensibilisierung, Dokumentation und Beratung im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung in Tirol gegründet. TIGRA betreibt eine Dokumentations- und Beratungsstelle in Innsbruck, die für Meldungen, Fragen und Anliegen zum Thema Rassismus zuständig ist.

Üble Nachrede

Üble Nachrede ist ein gemäß § 111 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Delikt, welches ehrverletzende und unwahre Behauptungen unter gewissen Umständen unter Strafe stellt. Es

handelt sich dabei um ein Privatanklagedelikt. Das bedeutet, dass es nur auf Verlangen des/der Verletzten, der/die Privatanklage zu erheben hat, verfolgt wird.

Unmittelbare bzw. direkte Diskriminierung

Eine unmittelbare bzw. direkte Diskriminierung liegt gemäß Gleichbehandlungsgesetz vor, wenn eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals (z.B. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt. Eine mittelbare bzw. indirekte Diskriminierung liegt hingegen vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften formuliert werden, die in der Praxis Personen, die bestimmte Merkmale aufweisen, gegenüber anderen in besonderer Weise benachteiligen können (z.B. Bekleidungs Vorschriften, die TrägerInnen des muslimischen Kopftuches benachteiligen). Solche Vorschriften stellen nur dann keine Diskriminierung dar, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Verhetzung

Der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) wurde durch die Strafrechtsnovelle 2015 (mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten) neu formuliert, um internationalen Verpflichtungen zu entsprechen und bestehende Defizite, auch beim Schutz aktuell von Hetze betroffener Menschen, auszugleichen. Strafbare Hetze richtet sich gegen bestimmte Personengruppen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe und fordert zu Hass, Verachtung oder auch Gewalt auf. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Personen und Personengruppen als Opfer in Betracht, die u.a. nach (vorhandener oder fehlender) „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft zusammengefasst werden. Durch die Novelle sind auch neue Tatbestände, wie z.B. das Verbreiten hetzerischen Materials oder die Leugnung von Völkermorden, sowie höhere Strafdrohungen u.a. für die Begehung im Internet hinzugekommen (siehe auch „Die eigenen Rechte kennen“ im Kapitel „Internet“).

Viktimisierung

Unter Viktimisierung wird eine Benachteiligung von Personen verstanden, die in einen Fall von Diskriminierung entweder als Betroffene oder als ZeugInnen insofern involviert waren,

als sie den Fall aufgedeckt oder angezeigt haben oder für den/die BetroffeneN Stellung bezogen haben. Das Gleichbehandlungsgesetz enthält ein Viktimisierungsverbot.

Weißer Ring

Der Weiße Ring (<http://www.weisser-ring.at>) ist eine private, politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation, die Verbrechenopfern unentgeltliche Unterstützung anbietet. Diese besteht vor allem in der rechtlichen Unterstützung in Gerichtsverfahren (insb. der Privatbeteiligtenvertretung im Strafverfahren gegen den/die TäterIn) und der psychosozialen Betreuung von Verbrechenopfern.

Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verbietet die Diskriminierung durch BeamtInnen sowie Vertragsbedienstete der Stadt Wien wegen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch wegen Schwanger- und Elternschaft. Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind bestimmte Bereiche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinde erfasst, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanzwtschaft (WPPA)

Die WPPA bietet Information und Beratung zu verschiedenen Rechtsfragen von PatientInnen sowie BewohnerInnen von Pflegeeinrichtungen in Wien. Sie unterstützt kostenlos bei Beschwerden, vermittelt bei Konflikten im Gesundheits- und Pflegebereich und vertritt außergerichtlich bei Behandlungsfehlern.

Wohnpartner

Die Wohnpartner (<http://www.wohnpartner-wien.at>) sind eine Service-Einrichtung der Stadt Wien. Mit Projekten und Maßnahmen soll das Miteinander und das Verständnis füreinander im Wiener Gemeindebau gestärkt und der Dialog gefördert werden. Die Wohnpartner unterstützen zudem MieterInnen bei Nachbarschaftskonflikten und versuchen, gemeinsam mit ihnen die Probleme zu erkennen und Lösungen zu finden. Das Wohnpartner-Angebot kann kostenlos von allen BewohnerInnen städtischer Wohnhausanlagen in Anspruch genommen werden.

Der Gewalt keine Chance!

Gewalt gegen Frauen tritt in unterschiedlichen Formen auf. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen ermöglicht Schutz und Unterstützung.

#Gewaltschutz

Frauenhelpline gegen Gewalt

0800 222 555

Kostenlos, österreichweit, rund um die Uhr.

fem:HELP-App

Kostenlos und mehrsprachig verfügbar.

www.bmbf.gv.at/femhelp_app

Hilfseinrichtungen und Anlaufstellen in akuten Gewaltsituationen

www.bmbf.gv.at/hilfseinrichtungen

Broschüre »Frauen haben Rechte«

Rechtliche Informationen, praktische Hinweise, Unterstützungsangebote.

www.bmbf.gv.at/frauenhabenrechte

NEIN zu Gewalt! Mit der Strafgesetzbuchnovelle (seit 1.1.2016 in Kraft) ist es gelungen, wichtige Verbesserungen zum Schutz von Frauen vor sexueller Belästigung und vor sexualisierter Gewalt durchzusetzen. Sexuelle Belästigung ist kein Kavaliersdelikt. Auch bei sexuellen Übergriffen gilt: Ein »Nein« genügt.

Details unter: www.bmbf.gv.at/gewaltschutz

BM **BF**
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

schultz+schultz
MEDIENGESTALTUNG

www.schultzundschultz.at



Niemand hat die Absicht,
eine Mauer zu errichten.

WALTER ULBRICHT (SED)

Ost-Berlin, 15.6.1961

Wie viel
profil
hat Ihre
Meinung?



ARWAG. Wohnen im schönsten Wien.



Die **ARWAG Holding-AG** versteht sich seit vielen Jahren als Full-Service-Bausträger, dessen Leistungen sich von der Projektentwicklung und -planung über das Baumanagement, die Vermietung und den Verkauf bis hin zur Verwaltung erstrecken.

Wir bieten unseren Mietern und Eigentümern Wohnraum, der sich durch innovative Architektur mit hoher Wohn- und Lebensqualität auszeichnet.

Informieren Sie sich über unser vielfältiges Wohnungsangebot unter www.arwag.at damit auch Ihre Wohnträume bald in Erfüllung gehen.

ARWAG Holding-AG

A-1030 Wien, Würtzlerstraße 15 | Tel: +43 (0)1 79 700-117 | E-mail: info@arwag.at



asyl aktuell das magazin der asylkoordination österreich



Gegen Propaganda, Halbwahrheiten und institutionellen Rassismus

- Vier mal im Jahr Informationen aus erster Hand
- Hintergrund/Reportagen/Analysen
- **Probenummer gratis**
- Jahresabo (vier Hefte) € 16,-

Bestellungen:
asyl aktuell
 Burggasse 81/7
 A-1070 Wien
langthaler@asyl.at
www.asyl.at
 T 01 53 212 91-12



Foto: Mafalda Rakos

4 Millionen Menschen hören jährlich klassische Musik live

Bälle pro Saison 450

Wien ist die einzige Stadt mit eigenem Musikgenre

WIENERLIED

750 Clubs, Bars, Diskotheken

min max

€ 63 Millionen werden jährlich von der Stadt Wien in Musik investiert.

10 JAHRE Theater an der Wien

Wiens Opernhaus für Barockoper und zeitgenössisches Musiktheater

60 Tausend BesucherInnen beim Popfest Wien am Karlsplatz

15.000 Konzertveranstaltungen jährlich

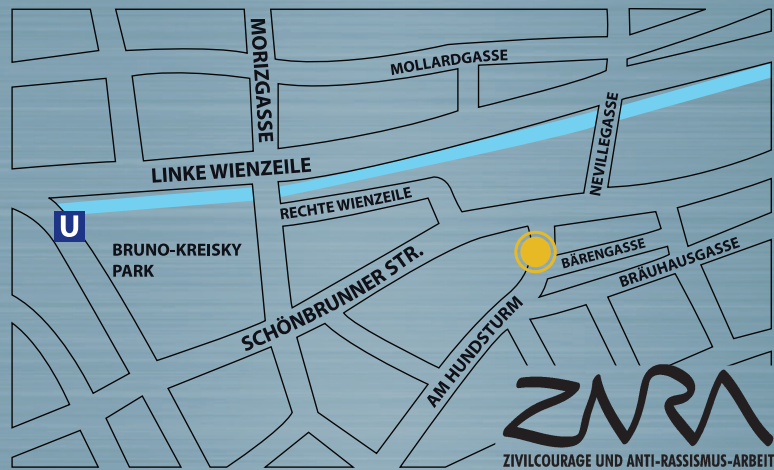
Bezahlte Anzeige | pinkhouse.at

Wien. Die Stadt fürs Leben.

Wien ist weltweit als Musikstadt bekannt, keine andere Stadt war Heimat so vieler Komponisten: Mozart, Beethoven und Strauss wirkten hier. Sie legten den Grundstein für die Zweite Wiener Schule, den Kreis rund um Arnold Schönberg. Solch musikalisch-kreative Tradition ist auch der ideale Nährboden für das gegenwärtige Musikschaffen: Das Popfest Wien am Karlsplatz mit 60.000 ZuschauerInnen und 60 Acts, das Electric Spring im MuseumsQuartier sowie die Festival- und Musikszene geben jedes Jahr ein hörbar kräftiges Zeichen von sich.

www.wien.at/kultur-freizeit

Stadt Wien



ZARA – Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Mo - Mi 10-18 Uhr und Do 11-19 Uhr

**Schönbrunner Straße 119/13
(Eingang am Hundsturm 7)**

T: (01) 929 13 99

beratung@zara.or.at

A-1050 Wien

F: (01) 929 13 99-99

www.zara.or.at